



Karsten Nowrot

# **Der Menschenwürde Werk und des Republikprinzips Beitrag**

Rechtswissenschaftliche  
Beiträge der  
Hamburger Sozialökonomie

Heft 50

Karsten Nowrot

# **Der Menschenwürde Werk und des Republikprinzips Beitrag**

**Gedanken und Anmerkungen  
zu Verbindungslinien zwischen zwei  
Konstitutionsprinzipien und ihren  
normativen Prägeeffekten auf das  
Verständnis der Grundrechte des  
Grundgesetzes**

Rechtswissenschaftliche  
Beiträge der  
Hamburger Sozialökonomie

Heft 50

**Professor Dr. Karsten Nowrot, LL.M. (Indiana)**

Professor für Öffentliches Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt  
Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht am Fachbereich  
Sozialökonomie der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
an der Universität Hamburg; Zweitmitglied der Fakultät für  
Rechtswissenschaft der Universität Hamburg; stellvertretender Leiter  
des Masterstudiengangs „European and European Legal Studies“ am  
Europa-Kolleg Hamburg.

**Impressum**

Kai-Oliver Knops, Marita Körner, Karsten Nowrot (Hrsg.)  
Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

Karsten Nowrot  
Der Menschenwürde Werk und des Republikprinzips Beitrag -  
Gedanken und Anmerkungen zu Verbindungslinien zwischen zwei  
Konstitutionsprinzipien und ihren normativen Prägeeffekten auf das  
Verständnis der Grundrechte des Grundgesetzes  
Heft 50, Mai 2022

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikations in der  
Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter  
<http://dnb.dnb.de> abrufbar.  
ISSN 2366-0260 (print)  
ISSN 2365-4112 (online)

Reihengestaltung: Ina Kwon  
Produktion: UHH Druckerei, Hamburg  
Schutzgebühr: Euro 5,-

Die Hefte der Schriftenreihe „Rechtswissenschaftliche Beiträge der  
Hamburger Sozialökonomie“ finden sich zum Download auf der  
Website des Fachgebiets Rechtswissenschaft am Fachbereich  
Sozialökonomie unter der Adresse:

[https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sozoek/professuren/  
koerner/fiwa/publikationsreihe.html](https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sozoek/professuren/koerner/fiwa/publikationsreihe.html)

Fachgebiet Rechtswissenschaft  
Fachbereich Sozialökonomie  
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
Universität Hamburg  
Von-Melle-Park 9  
20146 Hamburg

Tel.: 040 / 42838 - 3521

E-Mail: [Beate.Hartmann@uni-hamburg.de](mailto:Beate.Hartmann@uni-hamburg.de)

# Inhalt

<b>A.</b>	<b>Zu den Ausgangspunkten: Menschenwürdegarantie und Staatsorganisationsprinzipien</b> .....	5
<b>B.</b>	<b>Das Feld der Grundrechte aus der Perspektive des Ausgangspunkts der Menschenwürdegarantie</b> .....	9
<b>C.</b>	<b>Das Gebiet der Grundrechte aus der Perspektive des Republikprinzips</b> .....	17
<b>D.</b>	<b>Gedanken zur (Irr-)Relevanz der „Länge“ oder „Kürze“ der Verbindungslinie zwischen Menschenwürde und Republikprinzip: Konzeptionelle Nähe ist keine Frage der Entfernung</b> .....	31
<b>E.</b>	<b>Essenz der normativen Prägeeffekte der Ausgangspunkte auf das durchquerte Gebiet der Grundrechte</b> .....	36
<b>F.</b>	<b>Wo hat die Verbindungslinie ihren Anfang? Der Würde Werk und des Republikprinzips Beitrag</b> .....	39
	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	42



## A. Zu den Ausgangspunkten: Menschenwürdegarantie und Staatsorganisationsprinzipien

Die Verbindungslinie bzw. gleichsam der Weg zwischen Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 20 GG kann wohl ohne größere Übertreibung als einer der zentralen Pfade des Grundgesetzes angesehen werden. Ein solcher Befund erscheint nicht allein deswegen möglich und vertretbar, weil sich seine beiden Verbindungs- bzw. Wegenden bekanntermaßen auch noch einmal in der für die Verfassung grundlegenden Bestimmung des Art. 79 Abs. 3 GG gleichsam begegnen. Vielmehr spiegelt sich in der Verbindungslinie zwischen der Garantie der Menschenwürde auf der einen Seite und der staatsorganisationsrechtlichen Kernbestimmung bzw. „Staatsfundamentalnorm“<sup>1</sup> der Verfassung auf der anderen Seite eine der zentralen Fragestellungen der Verfassungsgestaltung insgesamt wider: Die Ausgestaltung des Verhältnisses von Individuum und politischer Gemeinschaft.<sup>2</sup> Die eine Vorschrift formuliert in positivrechtlich verbindlicher Weise den Schutz- und Achtungsanspruch der Würde und damit auch des Eigenwerts jeder einzelnen Person in sowie gegenüber der politischen Gemeinschaft. Die andere Regelung statuiert die Staatsstrukturprinzipien wie namentlich die verfassungsgestaltenden Grundentscheidungen für die Demokratie, den Rechtsstaat, den Sozialstaat, den Bundestaat und – last, but not least – für die Republik, denen jeweils für sich genommen sowie im Zusammenspiel miteinander die Aufgabe zukommt, das politische Gemeinwesen der Bundesrepublik Deutschland in seiner konkreten Gestalt zu konstituieren und übergreifende normative Ordnungsstrukturen vorzugeben.<sup>3</sup> Bereits an dieser Stelle wird damit deutlich, dass auch das Republikprinzip, welches im Rahmen dieses Beitrags schon ausweislich seines Titels eine hervorgehobene Position einnimmt, in Bezug auf seine positivrechtlichen Bedeutungsgehalte Überlegungen und Erfahrungen zu der Fragestellung widerspiegelt, auf welche Weise – mit den Worten *Paul P. Craigs* – „a stable form of political ordering for a society within which there are different interests or constituencies“<sup>4</sup> geschaffen und erhalten werden kann.<sup>4</sup>

Das Sprachbild des – regelmäßig auch ein verbindendes Element signalisierenden – Weges illustriert dabei in ansprechender Weise, dass die Menschenwürde und die Staatsstrukturprinzipien wie das Republikprinzip im Grundgesetz nicht gleichsam beziehungslos und unverbundenen nebeneinander stehen bzw. nur durch die Existenz eines zweifelsohne auch zu konstatierenden Spannungsverhältnisses zwischen Individuum und Gemeinschaft<sup>5</sup> miteinander verbunden sind, sondern in ihrer Wechselbezüglichkeit gerade auch zusammengedacht werden können und müssen. Und ein solches Zusammendenken und in Verbindung bringen der

- 1 So zur Charakterisierung der Bedeutung des Art. 20 GG in der Struktur des Grundgesetzes statt vieler *Merten*, in: *Jacobs/Papier/Schuster* (Hrsg.), *Festschrift für Peter Raue*, 233; *Gröpl*, *Staatsrecht I*, Rn. 226.
- 2 Zur zentralen Bedeutung dieser Fragestellung exemplarisch bereits *Doehring*, *Staatsrecht*, 27 („das Zentralproblem der Verfassungsgestaltung“); *Stern*, *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. III/1, 32 („Grundentscheidung“); *Schindler*, *Verfassungsrecht und soziale Struktur*, 30; *Zucca-Soest*, in: *Thiel/Volk* (Hrsg.), *Die Aktualität des Republikanismus*, 127; *Weber*, *Die Verfassung der Bundesrepublik in der Bewährung*, 13 („Grundproblem jeder politischen Existenz“); *Smend*, *Verfassung und Verfassungsrecht*, 5 ff.
- 3 In diesem Sinne beispielsweise *Hesse*, *Grundzüge des Verfassungsrechts*, Rn. 114 („Leitprinzipien, nach denen politische Einheit sich bilden soll und staatliche Aufgaben wahrzunehmen sind.“); *Stern*, *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. I, 552; *Reimer*, *Verfassungsprinzipien*, 254 ff.
- 4 *Craig*, *European Law Journal* 3 (1997), 105 (116); ähnlich *Pettit*, *Republicanism*, 8 („to organize a viable state and a viable civil society on a basis that transcends many religious and related divides“); *Haldén*, *Stability without Statehood*, 34 („how can an arrangement be created between different units that satisfies their demands for liberty, autonomy and the common good and security“); *von Bogdandy*, *JZ* 2005, 529 (535); *Nowrot*, in: *Neuwahl/Haack* (Hrsg.), *Unresolved Issues of the Constitution for Europe*, 107 (118).
- 5 Zu dieser Verbindungslinie unter anderem *Häberle*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. II, § 22, Rn. 66.

Garantie der Menschenwürde mit einzelnen staatsorganisationsrechtlichen Verfassungsprinzipien lässt sich im Hinblick auf das Grundgesetz ja auch im Prinzip bekanntermaßen schon seit längerem in Rechtsprechung und Schrifttum beobachten. Das wohl am längsten diskutierte und wahrscheinlich auch bekannteste Beispiel bildet das Verfassungsgebot bzw. Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, welches seine Grundlage in einer kumulativen Anwendung von Sozialstaatsprinzip und Menschenwürdegarantie findet und damit bereits die gerade auch rechtspraktisch wirkungsmächtigen Verbindungslinien zwischen Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 20 GG illustriert.<sup>6</sup>

Auch im Kontext des Rechtsstaatsprinzips ist schon verschiedentlich, wenngleich bislang regelmäßig ohne mit den entsprechenden Befunden zum Sozialstaatsprinzip vergleichbare Prägnanz und Detailschärfe, die im wahrsten Sinne des Wortes grundlegende Bedeutung der Menschenwürde hervorgehoben worden.<sup>7</sup> Größere Aufmerksamkeit hat weiterhin der Zusammenhang zwischen dem Demokratieprinzip und der Garantie der Menschenwürde erfahren. Während über die prinzipielle Existenz einer Verbindungslinie zwischen diesen beiden Verfassungsrechtsgütern weitgehende Einigkeit herrscht,<sup>8</sup> wird allerdings die Möglichkeit, aus der diesbezüglichen Ausstrahlungswirkung der Menschenwürde inhaltsbezogene verfassungsrechtliche Konkretisierungen für die in diesem Lichte gebotene Ausgestaltung des Demokratieprinzips ableiten zu können, verschiedentlich durchaus auch skeptisch betrachtet.<sup>9</sup> Einen erneuten Impetus hat die Diskussion in jüngerer Zeit durch das Bundesverfassungsgericht erhalten, welches im Zuge seiner prüfenden Begleitung des Prozesses der europäischen Integration erstmals in seinem Urteil zum Reformvertrag von Lissabon im Juni 2009 ausdrücklich eine Verknüpfung von Demokratieprinzip im Allgemeinen und dem hieraus abgeleiteten Wahlrecht im Besonderen mit der Rechtsgarantie des Art. 1 Abs. 1 GG vorgenommen hat, indem es den „Anspruch auf freie und gleiche Teilhabe an der öffentlichen Gewalt“ als in der Menschenwürde verankert beschreibt.<sup>10</sup> Demgegenüber führt die Frage der Existenz und Möglichkeit

- 6 Sehr frühzeitig, aber auch noch sehr zurückhaltend hierzu BVerfGE 1, 97 (104 ff.). Siehe dann aber nachfolgend umso deutlicher u.a. BVerfGE 82, 60 (85); 123, 267 (363); 125, 175 (222 f.); 132, 134 (159); 137, 34 (72); BVerfG, NJW 2019, 3703 (3704); sowie aus dem Schrifttum statt vieler *Isensee*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, § 87, Rn. 180; *Eichenhofer*, in: Gröschner/Lembcke (Hrsg.), Das Dogma der Unantastbarkeit, 215 ff.; *Kunig/Kotzur*, in: von Münch/Kunig/Kämmerer/Kotzur (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, Art. 1, Rn. 44 ff.
- 7 Exemplarisch *Schmidt-Aßmann*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. II, § 26, Rn. 30 („Der Rechtsstaat gründet auf der Anerkennung einer ihm vorgegebenen Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), die den Staatsaufgaben der Gewährleistung von Sicherheit, Freiheit und sozialem Ausgleich ihrerseits Gehalt und Richtung vermittelt. Gerade Art. 1 Abs. 1 GG macht die elementaren Strukturen des Rechtsstaates brennpunktartig deutlich, [...]“); *Volkman*, in: Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, § 16, Rn. 15 („Menschenwürde [...] als materielle Grundnorm der Rechtsstaatlichkeit“); vgl. hierzu auch *Kirste*, in: ders./Sprenger (Hrsg.), Menschliche Existenz und Würde im Rechtsstaat, 103 ff.; *von Arnould*, in: Depenheuer/Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie, § 21, Rn. 28 ff. Siehe überdies aus der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu der Vorstellung, dass die Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG durch den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit „näher ausgestaltet wird“, BVerfG, NJW 2017, 611 (618).
- 8 Hierzu statt vieler *Häberle*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. II, § 22, Rn. 61 ff.; *Möllers*, Gewaltengliederung, 29 ff.; *Kirste*, in: Gröschner/Kirste/Lembcke (Hrsg.), Des Menschen Würde, 187 ff.; *ders.*, in: Stekeler-Weithofer/Zabel (Hrsg.), Philosophie der Republik, 463 (468 f.); *ders.*, Zeitschrift für Menschenrechte 12/2 (2018), 8 ff.; *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, Art. 1 Abs. 1, Rn. 166; *Unger*, Das Verfassungsprinzip der Demokratie, 258; vgl. auch *Kotzur*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. V, § 120, Rn. 15 („Demokratie wird zur ‚organisatorischen Konsequenz‘ der Menschenwürde, [...]“).
- 9 Für eine eher zurückhaltende Beurteilung dieser Möglichkeit z.B. *Herdegen*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, Art. 1 Abs. 1 (Stand Mai 2009), Rn. 27; *Isensee*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, § 87, Rn. 102 und 151; *Funke*, Der Staat 46 (2007), 395 (400 f.); *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, Art. 1 Abs. 1, Rn. 166; *Siebke*, Legitimation, Legitimität und europäische Menschenwürde, 224; *Merten*, VVDStRL 55 (1996), 7 (26 f.); *Hillgruber*, AöR 127 (2002), 460 (469); *Enders*, Die Menschenwürde, 88 f.
- 10 BVerfGE 123, 267 (341) („Das Recht der Bürger, in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen und Abstimmungen die öffentliche Gewalt personell und sachlich zu bestimmen, ist der elementare Bestandteil des Demokratieprinzips. Der

einer näheren Konturierung von Verbindungswegen zwischen dem Bundesstaatsprinzip und der Garantie der Menschenwürde auch aktuell noch – soweit ersichtlich – tendenziell eine Art von „Mauerblümchen-Dasein“. Die wenigen diesbezüglich nachweisbaren Ausführungen bleiben – und einen *Talleyrand* hätte dies möglicherweise erfreut<sup>11</sup> – weiterhin regelmäßig eher kurz und dunkel.<sup>12</sup>

Zumindest in einer gewissen quantitativen Hinsicht stellt sich schließlich die Situation bei der verfassungsgestaltenden Grundentscheidung für die Republik zunächst ähnlich dar, wie beim Bundesstaatsprinzip. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter im Schrifttum, welche den Versuch unternehmen, dieses staatsorganisationsrechtliche Verfassungsprinzip und die Menschenwürde zusammenzudenken und in eine Verbindung bringen, ist bislang überschaubar geblieben. Im Gegensatz zum Sozialstaats- und Demokratieprinzip lässt auch ein aktivierender Impetus beispielsweise von Seiten des Bundesverfassungsgerichts weiterhin auf sich warten. Diese Überschaubarkeit der Repräsentanten und insgesamt eher randständige Rolle der Thematik, ebenso wie das wahrscheinlich auf absehbare Zeit vergebliche Warten auf verfassungsgerichtliche Impulse, ist wohl nicht zuletzt als ein weiteres Indiz für die verschiedentlich konstatierte, langjährige „Vernachlässigung“ dieses Verfassungsgrundsatzes durch die Verfassungsrechtswissenschaft gerade auch in Deutschland anzusehen,<sup>13</sup> welche auch bereits in nicht ganz unzutreffender und in jedem Fall prägnanter Weise als „Republikvergessenheit“ der Staatsrechtslehre bezeichnet worden ist.<sup>14</sup>

Im Unterschied zur Situation im Kontext des Bundesstaatsprinzips gibt es aber im Hinblick auf die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Frage des Beziehungszusammenhangs von Republikprinzip und Menschenwürde aus qualitativer Perspektive betrachtet zweifelsohne bedenkens- und hervorhebenswerte Ausnahmen von der Vernachlässigungsregel. Namentlich *Rolf Gröschner* und *Oliver W. Lembcke* haben sich bereits seit einiger Zeit in grundlegender Weise mit dieser Thematik beschäftigt und die beiden normativen Ordnungsideen der Menschenwürde und der Republik in ihrem Verhältnis zueinander im besten Sinne weitergedacht.<sup>15</sup> Ihre Vorstellung eines die beiden – selbst in einem Verhältnis systematischer Gleichrangigkeit zueinander stehenden – Verfassungsrechtsgüter verbindenden Verweisungszusammenhangs, der seine Grundlage in der übereinstimmend sowohl für die Menschenwürde als auch für das Republikprinzip leitenden Idee der Freiheit – zum einen in Gestalt der

Anspruch auf freie und gleiche Teilhabe an der öffentlichen Gewalt ist in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) verankert.“); vgl. nachfolgend u.a. BVerfGE 129, 124 (169) („Der letztlich in der Würde des Menschen wurzelnde Anspruch des Bürgers auf Demokratie [...]“); BVerfG, NJW 2017, 611 (620).

- 11 Die Aussage, dass gute Verfassungen kurz und dunkel sein sollten, geht wohl auf *Talleyrand* zurück. Siehe hierzu sowie zu den aus der Perspektive moderner Verfassungsstaatlichkeit eher zweifelhaften Motiven hinter dieser Sentenz *Wahl*, in: Müssig (Hrsg.), *Konstitutionalismus und Verfassungskonflikt*, 197 (198 Fn. 3).
- 12 Exemplarisch *Isensee*, in: ders./Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. VI, § 126, Rn. 260 („Der Bundesstaat des Grundgesetzes legitimiert sich letztlich aus der Freiheit des Bürgers und aus seiner Menschenwürde. Dieser Legitimationsgrund zeigt sich in den bundesstaatlichen Institutionen nicht so nah, nicht so deutlich und unvermittelt wie in den rechtsstaatlichen.“).
- 13 Zu diesem Befund statt vieler *Isensee*, JZ 1981, 1 („Der deutschen Staatsrechtslehre fällt heute zur ‚Republik‘ nichts ein.“); *Goerlich/Wiegand*, in: Gräfin von Schlieffen/Dreier/Morlok/Schulze-Fielitz (Hrsg.), *Republik-Rechtsverhältnis-Rechtskultur*, 39 („Die Idee der Republik hat in der deutschen Staatsrechtslehre traditionell einen schweren Stand.“); *Henke*, JZ 1981, 249 (250 f.); *Häberle*, *Rechtsvergleichen im Kraftfeld des Verfassungsstaates*, 660; *Klein*, DÖV 2009, 741 (744); vgl. hierzu auch *Nowrot*, *Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft*, 29 ff. m.umf.N.
- 14 *Gröschner*, *Thüringer Verwaltungsblätter* 10 (2001), 193 (196) („Republikvergessenheit weiter Teile selbst der Staatsrechtslehre“); vgl. auch u.a. *ders.*, in: *ders./Haney* (Hrsg.), *Die Bedeutung P.J.A. Feuerbachs*, 49 (52) („typisch deutsche Republikvergessenheit“); *ders.*, *VVDStRL* 63 (2004), 464 (465) („wie viele Kollegen der Zukunft republikvergessen“).
- 15 Vgl. u.a. *Gröschner/Lembcke*, in: *Knoepffler u.a.* (Hrsg.), *Einführung in die Angewandte Ethik*, 47 (56 ff.); *Gröschner*, in: *Brugger/Neumann/Kirste* (Hrsg.), *Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert*, 90 (103 ff.); *ders.*, in: *ders./Lembcke* (Hrsg.), *Freistaatlichkeit*, 293 (311 ff.); *ders.*, *Weil Wir frei sein wollen*, 133 ff.; vgl. aber auch bereits *ders.*, in: *Siegetleitner/Knoepffler* (Hrsg.), *Menschenwürde im interkulturellen Dialog*, 17 (23 ff.); *Lembcke*, in: *Härle/Preul* (Hrsg.), *Menschenwürde*, 49 (69).



menschenwürdebasierenden individuell-privaten Freiheit aller Grundrechtsträger, zum anderen der hierzu in einem komplementären Verhältnis stehenden gemeinschaftlichen politischen Freiheit als Ordnungsidee des Republikprinzips – hat, wird von ihnen beispielsweise in folgendem Satz prägnant zusammengefasst: „Das Republikprinzip fundiert die Freiheit aller, das Würdeprinzip die Freiheit aller Einzelnen.“<sup>16</sup>

Inspiziert von diesem Satz und einiger der ihm zugrunde liegenden Überlegungen soll im Folgenden der Versuch unternommen werden, das normative Beziehungsgefüge von Menschenwürde und Republikprinzip aus verfassungsrechtlicher Perspektive unter Heranziehung gleichsam der eigenen „Lichtquelle“ des Verfassers etwas näher zu beleuchten. Dabei bedarf der Umstand keiner näheren Erläuterung, dass hier im Rahmen dieser vergleichsweise überschaubaren Abhandlung nur einige Anmerkungen, Gedanken sowie eigene Denküben möglich sind. Es wird also keinesfalls der Anspruch auf eine auch nur ansatzweise umfassende Behandlung dieser facettenreichen Thematik erhoben. Bereits der Verweis auf „Verbindungslinien“ in der Überschrift illustriert hierbei den primären Analysefokus des vorliegenden Beitrags. Gleichsam wie ein Wanderer auf dieser Verbindungsline bzw. diesem Verbindungsweg soll hier das Gebiet des Grundgesetzes durchquert und betrachtet werden, welches zwischen Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 20 GG liegt; das Gebiet der zentralen individualrechtlichen Garantien der Verfassung.<sup>17</sup> Die weitere Annäherung an die Verbindungslinien zwischen der Menschenwürde und dem Republikprinzip und den hieraus folgenden Einwirkungen auf das Verständnis der Grundrechte erfolgt in fünf Schritten. In einem ersten Schritt soll die primäre Ausstrahlungswirkung des Ausgangspunkts der Menschenwürdegarantie auf die Individualrechtsgarantien des Grundgesetzes etwas näher konturiert werden (B.). Im Anschluss erfolgt eine entsprechende Betrachtung des durchquerten Gebietes der Grundrechte gleichsam von der anderen, republikanischen Seite herkommend (C.). Auf der Basis der im ersten und zweiten Analyseschritt gewonnenen Erkenntnisse soll sodann den Fragen nachgegangen werden, ob das Wirkungsgefüge von Menschenwürde und Republikprinzip im vorliegenden Kontext in der Weise aufzufassen ist, dass diese beiden Verfassungsbestimmungen gleichsam zwei gegensätzliche Pole bilden (D.) und wie ihre gemeinsamen sowie sich wechselseitig ergänzenden normativen Steuerungseffekte insgesamt auf das Verständnis der Grundrechte und damit auch auf die Freiheitskonzeption des Grundgesetzes einwirken (E.). Im einem abschließenden Schritt erfolgen einige Überlegungen zum Verhältnis und Ableitungszusammenhang zwischen den beiden normativen Endpunkten der hier betrachteten Verbindungsline (F.).

16 Gröschner/Lembcke, in: Knoepffler u.a. (Hrsg.), Einführung in die Angewandte Ethik, 47 (60); ähnlich nachfolgend z.B. Gröschner, in: Brugger/Neumann/Kirste (Hrsg.), Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert, 90 (103) („Die Republik schützt die Freiheit aller, die Menschenwürde die Freiheit aller Einzelnen.“); ders., in: ders./Kirste/Lembcke (Hrsg.), Des Menschen Würde, 215 (216 f.); ders., in: ders./Lembcke (Hrsg.), Freistaatlichkeit, 293 (314). Etwas deutlicher abgewandelt, aber im Folgenden dann auch mit sehr akzentuierter Bezugnahme auf die Menschenwürde, auch Gröschner, Weil Wir frei sein wollen, 142 („Die grundgesetzliche Freiheitsphilosophie, die hier wenigstens in ihren Grundlinien vorgestellt werden soll, lautet pointiert: Die Republik schützt die politische Freiheit Aller, der Rechtsstaat die persönlichen Freiheiten aller Einzelnen.“); Gröschner/Mölkner, Rätsel des Rechts, 48, 110 und 138; sowie Gröschner, in: Hilgendorf/Joerden (Hrsg.), Handbuch Rechtsphilosophie, 424 (425). Siehe überdies auch bereits vorher Gröschner, in: Siegetsleitner/Knoepffler (Hrsg.), Menschenwürde im interkulturellen Dialog, 17 (25) („Im Verfassungsstaat des Grundgesetzes ist Freiheit die wertvollste aller Münzen: mit der Republik als Ausprägung der Freiheit aller auf der Vorder- und der Menschenwürde als Ausprägung der Freiheit Einzelner auf der Rückseite. Man kann die Münze drehen und wenden, wie man will – die eine Seite ist nie ohne die andere zu haben.“); sowie Lembcke, in: Härle/Preul (Hrsg.), Menschenwürde, 49 (69) („Gelingen kann dies nur in einem Verweisungszusammenhang zwischen den beiden Konstitutionsprinzipien Menschenwürde und Republik, in der die Subjektivität aller Einzelnen durch freiheitliche Institutionen zum Wohle aller vermittelt wird.“).

17 Dabei sei der Vollständigkeit halber angeführt, dass das Grundgesetz einerseits auch außerhalb seines ersten Abschnitts grundrechtliche Gewährleistungen in Gestalt der grundrechtsgleichen Rechte enthält und andererseits im ersten Abschnitt nicht ausschließlich Grundrechte normiert sind. Hierzu auch statt aller Hufen, Staatsrecht II, § 1 Rn. 8.

## B. Das Feld der Grundrechte aus der Perspektive des Ausgangspunkts der Menschenwürdegarantie

Die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG stellt nicht nur selbst und für sich genommen – über ihren Charakter als objektives Verfassungsprinzip hinaus<sup>18</sup> – nach zutreffender Auffassung zumindest auch ein Grundrecht dar.<sup>19</sup> Vielmehr ist, und dies gerade auch unabhängig von der weiterhin kontrovers diskutierten Frage ihrer Einordnung als Grundrecht, in Rechtsprechung und Schrifttum im Prinzip wohl unbestritten, dass diese Verfassungsbestimmung auch eine erhebliche normative Wirkungsmacht im Hinblick auf das Verständnis der Grundrechte des Grundgesetzes insgesamt ausübt. Das „Fundierungsverhältnis“<sup>20</sup> der Garantie der Menschenwürde in Relation zu den weiteren von der Verfassung anerkannten Individualrechten zeigt sich dabei bereits im Wortlaut und der Normstruktur des Art. 1 GG selbst; wird doch mittels des Wortes „darum“ in Art. 1 Abs. 2 GG die im vorausgehenden Art. 1 Abs. 1 GG normierte Menschenwürde explizit als Begründung dafür angeführt, dass sich das deutsche Volk zu den Menschenrechten als Ausgangsbasis jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens sowie der Gerechtigkeit in der Welt bekennt.<sup>21</sup>

Diese ihre eigene verfassungsrechtliche Verankerung in Art. 1 Abs. 1 GG transzendierende normative Wirkungsmacht der Menschenwürde und das rechtsgrundsätzliche Verhältnis der Fundamentalität,<sup>22</sup> in dem sie zu den weiteren einzelnen Freiheitsrechten und Gleichheitsgarantien des Grundgesetzes steht, sind in der (Landesverfassungs-)Gesetzgebung, der Rechtsprechung und natürlich auch im Schrifttum seit vielen Jahrzehnten immer wieder unter Rückgriff auf verschiedenste Formulierungen und Sprachbilder hervorgehoben worden. So statuiert Art. 14 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen: „Die Unantastbarkeit der Würde des Menschen ist Quelle aller Grundrechte.“ Ähnliche Charakterisierungen finden sich in vielfältiger Weise in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Ausgehend von der Einordnung der Menschenwürde als tragendes Konstitutionsprinzip und oberstem Verfassungswert,<sup>23</sup> hob

18 Zur Charakterisierung der Menschenwürdegarantie als Verfassungsprinzip exemplarisch BVerfGE 45, 187 (227); 72, 105 (115); 109, 279 (311); 117, 71 (89); *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/1, 23; *Hufen*, Staatsrecht II, § 1 Rn. 12.

19 Diese Qualifizierung ist bekanntermaßen nicht unumstritten. Wie hier den Grundrechtscharakter der Menschenwürde bejahend beispielsweise auch schon BVerfGE 109, 133 (151); 125, 175 (222); BerlVerfGH, NJW 1993, 515 (517); *Starck*, in: von Mangoldt/Klein/Starck u.a. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, Art. 1, Rn. 28 ff.; *Hufen*, Staatsrecht II, § 1 Rn. 9 ff.; *Kirste*, in: Kirste/De Souza/Sarlet (Hrsg.), Menschenwürde im 21. Jahrhundert, 117 (127); *Poscher*, in: Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, § 17, Rn. 49 ff.; *Michael/Morlok*, Grundrechte, Rn. 132; *Dederer*, JöR NF 57 (2009), 89 ff.; *Herdegen*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, Art. 1 Abs. 1 (Stand Mai 2009), Rn. 29. Kritisch bzw. ablehnend demgegenüber u.a. *Dürig*, AöR 81 (1956), 117 (118 ff.); *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, Art. 1 Abs. 1, Rn. 121 ff.; *Gröschner*, in: Siegetsleitner/Knoepfler (Hrsg.), Menschenwürde im interkulturellen Dialog, 17 (21 f.); *Isensee*, AöR 131 (2006), 173 (191); *ders.*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, § 87, Rn. 103 ff.; *Geddert-Steinacher*, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, 164 ff.

20 So *Morlok*, Selbstverständnis als Rechtskriterium, 69; ähnlich z.B. *Poscher*, in: Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, § 17, Rn. 44 („Fundierungsfunktion der Menschenwürdegarantie“).

21 Vgl. u.a. bereits *Gröschner*, in: Siegetsleitner/Knoepfler (Hrsg.), Menschenwürde im interkulturellen Dialog, 17 (20); *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, Art. 1 Abs. 1, Rn. 160; *Classen*, Staatsrecht II, 110. Hierzu sowie zu der zustimmungswürdigen Feststellung, dass darüber hinaus ein „ungeschriebenes ‚Darum‘ [...] auch die Inpflichtnahme der Staatsgewalt auf die nachfolgenden Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG) mit der Menschenwürde“ verbindet, vgl. überdies *Isensee*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, § 87, Rn. 111.

22 So *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, Art. 1 Abs. 1, Rn. 160.

23 So beispielsweise in ständiger Rechtsprechung BVerfGE 6, 32 (41); 30, 173 (193); 72, 105 (115); 96, 375 (399); 115, 118 (152); 117, 71 (89); BVerfG, NJW 2017, 611 (619); BVerfG, 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12, Beschl. v. 1.12.2020, Rn. 189. Vgl. auch aus der Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte exemplarisch RhPfVerfGH, NVwZ-RR 2007, 721 (724). Ähnlich aus dem Schrifttum statt vieler *Nipperdey*, in: Neumann/Nipperdey/Scheuner (Hrsg.), Die Grundrechte, Bd. 2, 1 (9) („An der Spitze der Rechtsordnung steht als höchster Wert: Die Würde des Menschen.“);

das Gericht in Bezug auf den beherrschenden normativen Einfluss dieser Regelung auf die anderen Grundrechte bereits vergleichsweise frühzeitig beispielsweise folgenden Befund hervor: „Wie alle Bestimmungen des Grundgesetzes beherrscht dieses Bekenntnis zu der Würde des Menschen auch den Art. 2 Abs. 1 GG.“<sup>24</sup> Anknüpfend an diese Wahrnehmungsperspektive hat das Gericht die Menschenwürde nachfolgend unter anderem als „Wurzel aller Grundrechte“<sup>25</sup> bzw. als „Fundament aller Grundrechte“<sup>26</sup> charakterisiert sowie das Verhältnis zwischen Art. 1 Abs. 1 GG und den weiteren Freiheitsrechten und Gleichheitsgarantien des Grundgesetzes in der Weise beschrieben, dass „nicht nur einzelne, sondern sämtliche Grundrechte Konkretisierungen des Prinzips der Menschenwürde sind“.<sup>27</sup> Hiermit vergleichsweise eng verbunden ist überdies die auch vom Bundesverfassungsgericht unterstützte Vorstellung, dass den weiteren Grundrechten des Grundgesetzes ein – vom Wesensgehalt i.S.d. Art. 19 Abs. 2 GG zu unterscheidender – Menschenwürdegehalt zu eigen ist.<sup>28</sup>

Aus dem Schrifttum sei hier zunächst auf die Feststellung von *Hans Carl Nipperdey* verwiesen, wonach Art. 1 Abs. 1 GG sich als „letzte Wurzel und Quelle aller später formulierten Grundrechte“ darstellt und vor diesem Hintergrund „selbst das *materielle Hauptgrundrecht* ist“.<sup>29</sup> In der Folgezeit ist die zentrale normative Prägungswirkung dieses einen Ausgangs-

*Dürig*, AöR 81 (1956), 117 (118) („obersten Konstitutionsprinzips allen objektiven Rechts“) (Hervorhebungen im Original); *Benda*, in: ders./Maihofer/Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, § 6, Rn. 4 („obersten Konstitutionsprinzip der Verfassung“); sowie in jüngerer Zeit exemplarisch *Bäcker*, Der Staat 55 (2016), 433 („Einigkeit über die Höchststrangigkeit der Menschenwürdegarantie“).

- 24 BVerfGE 27, 1 (6); vgl. in diesem Zusammenhang auch nachfolgend u.a. BVerfGE 27, 344 (350 f.) („Das verfassungskräftige Gebot der Achtung der Intimsphäre des Einzelnen hat seine Grundlage in dem durch Art. 2 Abs. 1 GG verbürgten Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Bei der Bestimmung von Inhalt und Reichweite dieses Grundrechts ist zu beachten, daß nach der Grundnorm des Art. 1 Abs. 1 GG die Würde des Menschen unantastbar ist und von aller staatlichen Gewalt geachtet und geschützt werden muß.“); BVerfGE 30, 173 (194) („dem verfassungsverbürgten Gebot der Unverletzlichkeit der Menschenwürde, das allen Grundrechten zugrunde liegt“); BVerfGE 34, 238 (245) („Bei der Bestimmung von Inhalt und Reichweite des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG muß berücksichtigt werden, daß nach der Grundnorm des Art. 1 Abs. 1 GG die Würde des Menschen unantastbar ist und gegenüber aller staatlichen Gewalt Achtung und Schutz beansprucht.“); BVerfGE 35, 202 (235 f.) („Als Träger der aus der Menschenwürde folgenden und ihren Schutz gewährleistenden Grundrechte muß der verurteilte Straftäter die Chance erhalten, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen.“); BVerfGE 69, 1 (22) (im Hinblick auf den Würdebezug des Grundrechts auf Gewissensfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 GG sowie des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 3 GG, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern); BVerfGE 109, 279 (313) („Der Schutz der Menschenwürde wird auch in dem Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG konkretisiert.“); BVerfGE 115, 118 (152) („Das durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistete Grundrecht auf Leben steht gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG unter dem Vorbehalt des Gesetzes [...]. Das einschränkende Gesetz muss aber seinerseits im Lichte dieses Grundrechts und der damit eng verknüpften Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG gesehen werden.“); BVerfG, NJW 2017, 611 (620) („Dies gilt insbesondere, wenn derartige Ungleichbehandlungen gegen die Diskriminierungsverbote des Art. 3 III GG verstoßen, die sich [...] als Konkretisierung der Menschenwürde darstellen.“). Aus der Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte siehe exemplarisch RhPfVerfGH, NVwZ-RR 2007, 721 (725) („Der Schutz der Menschenwürde wird auch in dem Grundrecht aus Art. 7 Abs. 1 RhPfVerf konkretisiert.“).
- 25 BVerfGE 93, 266 (293); ebenso z.B. BVerfG, NJW 2010, 2193 (2195); BVerfG, NJW 2020, 2622 (2625); BVerfG, NJW 2020, 2636 (2638). Vgl. aus dem Schrifttum überdies statt vieler *Gröschner*, in: Siegetsleitner/Knoepfler (Hrsg.), Menschenwürde im interkulturellen Dialog, 17 (20 f.); *Unruh*, Der Verfassungsbegriff des Grundgesetzes, 536 m.w.N.
- 26 BVerfGE 107, 275 (284).
- 27 BVerfGE 93, 266 (293); ebenso z.B. BVerfG, NJW 2001, 2957 (2959); BVerfG, NVwZ 2008, 249 (250); BVerfG, NJW 2010, 2193 (2195); ähnlich BVerfGE 107, 275 (284) („Da aber alle Grundrechte insgesamt Konkretisierungen des Prinzips der Menschenwürde sind, [...]“); BVerfG, NJW 2008, 2907 (2909). Vgl. auch statt vieler *Isensee*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, § 87, Rn. 125 („Die Idee der Menschenwürde inkarniert sich in allen Grundrechten, [...]“); *Hofmann*, in: Schmidt-Bleibtreu u.a. (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 1, Rn. 8 („dieses Grundrecht [der Menschenwürde] findet sich durch die ihm nachfolgenden Grundrechte konkretisiert und spezialisiert“).
- 28 Exemplarisch BVerfGE 109, 279 (310 ff.); BVerfG, NJW 2009, 3089 (3090) („Das BVerfG hat mehrfach betont, dass es angesichts des sämtlichen Grundrechten innewohnenden Menschenwürdekerns [...]“). Umfassend zur rechtsdogmatischen Konzeption des Menschenwürdegehalts der Grundrechte nunmehr *Hong*, Der Menschenwürdegehalt der Grundrechte, 17 ff. m.umf.N.
- 29 *Nipperdey*, in: Neumann/Nipperdey/Scheuner (Hrsg.), Die Grundrechte, Bd. 2, 1 (12) (Hervorhebungen im Original).

punkts des vorliegend betrachteten Verbindungsweges für das Verständnis und die Anwendung der gleichsam auf der Wegstrecke liegenden Grundrechte des Grundgesetzes insgesamt immer wieder betont worden. So führt *Peter Häberle* aus, dass die „der Menschenwürde als Prämisse ‚nachfolgenden‘ (Einzel-)Grundrechte [...] im Dienste der Würde des Menschen“ stehen.<sup>30</sup> Weiterhin wird die Menschenwürdegarantie unter anderem als „Basiswert des gesamten Grundrechtsprogramms“,<sup>31</sup> als „Grundlage des Grundrechtssystems des Grundgesetzes“,<sup>32</sup> als „mother-right“,<sup>33</sup> als „Grund der Grundrechte“,<sup>34</sup> als „Grundrecht hinter den Grundrechten“,<sup>35</sup> als „die Grundlage des grundrechtlichen Wertesystems“,<sup>36</sup> als Grundlage eines Phänomens der „Zentrierung der Grundrechte um die Menschenwürde“,<sup>37</sup> als „Quelle der Grundrechte“,<sup>38</sup> als „ein juridisch einlösbares Bild der letzten Grenze“, ohne die „alle Grund- und Menschenrechte nichts“ sind,<sup>39</sup> als „Grundnorm“, welche die Auslegung der weiteren Grundrechte „gleich einem Leitstern ausrichtet“,<sup>40</sup> als „constitutional value that lays a foundation for all of the rights“<sup>41</sup> und als „Sinnmittelpunkt der Grundrechte“<sup>42</sup> beschrieben, um nur einige wenige in der Literatur nachweisbare Charakterisierungen zu nennen. Vor diesem Hintergrund wird es regelmäßig als eine der zentralen Funktionen des Art. 1 Abs. 1 GG angesehen, die Interpretation und Anwendung der weiteren Freiheits- und Gleichheitsrechte des Grundgesetzes steuernd anzuleiten.<sup>43</sup>

Dass der Menschenwürdegarantie somit anerkanntermaßen eine beachtenswerte normative Wirkungsmacht in Bezug auf das Verständnis der Grundrechte zukommt, sagt für sich genommen gleichwohl noch vergleichsweise wenig darüber aus, in welcher Weise und auf der Grundlage welcher primären Direktionsrichtung Art. 1 Abs. 1 GG auf die weiteren konstitutionellen Individualrechte einwirkt. Bei der Suche nach einer möglichen Antwort auf diese im Rahmen

- 30 *Häberle*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. II, § 22, Rn. 57; ähnlich beispielsweise *Kunig/Kotzur*, in: von Münch/Kunig/Kämmerer/Kotzur (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, Art. 1, Rn. 91 („Alle Grundrechte dienen den Anliegen von Art. 1 Abs. 1, [...]“).
- 31 *Volkmann*, in: Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, § 16, Rn. 17.
- 32 *Classen*, Staatsrecht II, 117.
- 33 *Barak*, Human Dignity, 156 ff.; ähnlich *Poscher*, in: Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, § 17, Rn. 51 („In vielen Verfassungsordnungen, die ein eigenständiges Menschenwürderecht kennen, wird die Menschenwürdegarantie als eine Art Mutterrecht verstanden, als dessen Ausfluss sich alle anderen Grundrechte verstehen lassen.“).
- 34 *Isensee*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, § 87, Rn. 111 ff. vgl. auch *ibid.*, Rn. 111 f. („Sie [die Menschenwürde] bildet deren Grund, ihren letzten, im Horizont des säkularen Rechts nicht weiter begründbaren Grund. Auf diesem bauen die nachfolgenden Grundrechte. Um seinetwillen werden sie gewährleistet. ‚Grund‘ erscheint hier also in dem Doppelsinn, der dem Wort eignet: als der Boden, auf dem gebaut wird, und als das Warum des Bauens. In dieser Hinsicht kommt der Menschenwürde die Bedeutung einer verfassungsrechtlichen Idee zu, in der die Grundrechte zu einer Sinneinheit zusammengeführt werden.“).
- 35 *Nettesheim*, JZ 2019, 1 ff.
- 36 *Hofmann*, in: Schmidt-Bleibtreu u.a. (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 1, Rn. 7.
- 37 *Volkmann*, in: Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, § 16, Rn. 16.
- 38 *Di Fabio*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. II, § 46, Rn. 39.
- 39 *von Bernstorff*, JZ 2013, 905 (915).
- 40 *Kube*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. VII, § 148, Rn. 32.
- 41 *Barak*, Human Dignity, 104 f., vgl. auch *ibid.*, 104 („Human dignity is the central argument for the existence of human rights. It is the rational for them all. It is the justification for the existence of rights.“).
- 42 *Volkmann*, in: Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, § 16, Rn. 15. Vgl. auch u.a. *Kirste*, in: Gröschner/Kirste/Lembcke (Hrsg.), Des Menschen Würde, 187 (189) („Seinem Inhalt nach fundiert das verfassungsrechtliche Menschenwürdeprinzip die Freiheitsgrundrechte.“).
- 43 Hierzu exemplarisch *Isensee*, AöR 131 (2006), 173 (191) („Es [das Prinzip der Menschenwürde] bildet die Grundlage aller Grundrechte und steuert so deren Anwendbarkeit und Auslegung.“); *ders.*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, § 87, Rn. 124 ff.; *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, Art. 1 Abs. 1, Rn. 160 („dirigierendes Prinzip, Auslegungsmaxime, verständnisleitender Grundsatz für die Grundrechte“); *Enders*, in: Kirste/De Souza/Sarlet (Hrsg.), Menschenwürde im 21. Jahrhundert, 95 (99 f.) („Die Menschenwürde wirkt [...] als Interpretationsleitlinie und -maßstab.“) (Hervorhebung im Original); *von Bernstorff*, Der Staat 47 (2008), 21 (33) („eine allgemeine Ausstrahlungswirkung auf die Auslegung aller Einzelgrundrechte“); grundlegend hierzu auch bereits *Dürig*, AöR 81 (1956), 117 (121 ff.).

des vorliegenden Beitrags besonders relevante Fragestellung bietet sich als Ausgangspunkt ein Blick auf die Kontexte und Konsequenzen der so genannten „Objektsformel“ an. Der im Prinzip auf Überlegungen von *Immanuel Kant* zurückgehende<sup>44</sup> und bezogen auf den normativen Bedeutungsgehalt des Art. 1 Abs. 1 GG insbesondere von *Günter Dürig*<sup>45</sup> wissenschaftlich erschlossene dogmatische Ansatz eines aus der Menschenwürdegarantie erwachsenden Verbots einer Objektsstellung und -behandlung des Individuums stellt den sicherlich bekanntesten und zweifelsohne insbesondere in der Rechtspraxis seit langem wirkungsmächtigsten Konkretisierungsansatz für diese verfassungsgestaltende Grundentscheidung dar.<sup>46</sup>

Den Kontext und Hintergrund der fortdauernden Prominenz dieser Objektsformel bilden dabei in erster Linie die vielfach hervorgehobenen, enormen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Herausarbeitung einer juristisch handhabbaren und weitgehend konsentierten Bestimmung des Begriffs der Menschenwürde als Terminus des positiven Rechts;<sup>47</sup> Herausforderungen, die nicht allein die angemessene Konturierung des sachlichen Schutzbereichs des Art. 1 Abs. 1 GG selbst erheblich erschweren, sondern sich natürlich auch auf die Steuerungswirkung und -richtung dieser Verfassungsgarantie auf die weiteren Freiheits- und Gleichheitsrechte auswirken. Zwar ist auch die Objektsformel selbst bekanntermaßen nicht frei von Konkretisierungsdefiziten. Bereits angesichts ihres Schlagwortcharakters und damit der auch ihr eigenen erheblichen Vagheit ist auch sie nicht unmittelbar einer Subsumtion zugänglich, sondern kann primär funktional dazu herangezogen werden, in der Rechtspraxis die im Grundsatz richtige Richtung bei der Anwendung der Menschenwürdegarantie im Einzelfall zu weisen.<sup>48</sup> Was aber im vorliegenden Erkenntniszusammenhang als in spezifischer Weise relevant

44 *Kant*, Die Metaphysik der Sitten, 354 („denn der Mensch kann von keinem Menschen (weder von anderen noch sogar von sich selbst) bloß als Mittel, sondern muß jederzeit zugleich als Zweck gebraucht werden, und darin besteht eben seine Würde [...]“); ähnlich *ders.*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 65 („Handle so, daß du die Menschheit sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“).

45 *Dürig*, AöR 81 (1956), 117 (127) („Die Menschenwürde als solche ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird.“) (Hervorhebungen im Original); vgl. auch bereits *ders.*, JR 1952, 259 („Dieser Wertträger Mensch, von dem das GG ausgeht, ist nicht der zum Objekt des Kollektivs degradierte Mensch des verflossenen Systems.“); sowie nachfolgend *ders.*, in: *ders./Herzog/Scholz* (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, Art. 1 Abs. 1 (Stand 1958), Rn. 28.

46 Exemplarisch BVerfGE 27, 1 (6) („Es widerspricht der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staat zu machen [...]“); vgl. überdies u.a. BVerfGE 45, 187 (228); 57, 250 (275); 96, 375 (399); 109, 133 (149 f.); 115, 118 (153); 117, 71 (89); 122, 248 (271); BVerfG, NJW 2017, 611 (619); BVerfG, 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12, Beschl. v. 1.12.2020, Rn. 189; sowie im Grundsatz auch bereits BVerfGE 1, 159 (161) („Der Einzelne ist zwar der öffentlichen Gewalt unterworfen, aber nicht Untertan, sondern Bürger. Darum darf er in der Regel nicht lediglich Gegenstand staatlichen Handelns sein. [...] Die unantastbare, von der staatlichen Gewalt zu schützende Würde des Menschen (Art. 1) verbietet es, ihn lediglich als Gegenstand staatlichen Handelns zu betrachten, [...]“). Aus der Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte siehe z.B. RhPfVerfGH, NVwZ-RR 2007, 721 (724 f.).

47 So deutlich bereits u.a. *Lembcke*, in: *Härle/Preul* (Hrsg.), Menschenwürde, 49 (53) („Die Zustimmung zu dieser Formel hat sicher auch ihren Grund darin, daß positive Bestimmungsversuche bisher nicht einmal ansatzweise einen ähnlichen Konsens für sich reklamieren konnten.“); ebenso nachfolgend *Lembcke*, in: *Gröschner/Lembcke* (Hrsg.), Das Dogma der Unantastbarkeit, 235 (240). Allgemein zur Wahrnehmung dieser Herausforderungen selbst vgl. statt vieler *Nettesheim*, AöR 130 (2005), 71 (80) („Es ist eine einmalige Erscheinung in der deutschen Grundrechtsdogmatik, daß das Schutzgut einer Staatsfundamentalnorm bzw. Grundrechtsnorm im Unbestimmten bleibt.“); *Isensee*, in: *Bohnert u.a.* (Hrsg.), Festschrift für Alexander Hollerbach, 243 (247) („In den Schwierigkeiten aber, die sie dem Interpretieren bereitet, erweist sich die Norm von der Menschenwürde als die vielleicht heikelste von allen im Grundgesetz.“); *Gröschner/Mölkner*, Rätsel des Rechts, 109 („eine Herausforderung für jeden Verfassungsinterpret“); *Möllers*, Das Grundgesetz, 45 („Heute kann man ohne Übertreibung feststellen, dass die Interpretation aller anderen Grundrechte weniger umstritten ist als diejenige der Menschenwürde.“); *Baldus*, Kämpfe um die Menschenwürde, 11 ff.; *Höfling*, JuS 1995, 857 f.; *Hofmann*, AöR 118 (1993), 353 (356); *Schmidt-Jortzig*, in: *Deppenheuer u.a.* (Hrsg.), Festschrift für Josef Isensee, 491 (493); *Quecke*, Unantastbare Menschenwürde, 11; vgl. hierzu auch *Nowrot*, Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft, 124 ff. m.umf.N.

48 Exemplarisch BVerfGE 30, 1 (25) („Allgemeine Formeln wie die, der Mensch dürfe nicht zum bloßen Objekt der Staatsgewalt herabgewürdigt werden, können lediglich die Richtung andeuten, in der Fälle der Verletzung der Menschenwürde gefunden werden können.“); siehe überdies z.B. BVerfGE 109, 279 (312) („Allerdings sind der Leistungskraft

und hervorhebenswert erscheint, ist der Umstand, dass sich in der Objektsformel – zu Recht verstanden als eine Art von Negativdefinition<sup>49</sup> – ein dogmatischer Konkretisierungsansatz manifestiert, bei dem die Annäherung an die Bedeutungsgehalte des Art. 1 Abs. 1 GG ausgehend von der Betrachtung der möglichen Verletzungsvorgänge erfolgt bzw. aus grundrechtsdogmatischer Perspektive betrachtet die Bestimmung des Schutzbereichs hier in singulärer Weise vom Eingriff her vorgenommen wird.<sup>50</sup> Bereits auf diese Weise erfolgt – regelmäßig unausgesprochen – im Kontext des Verständnisses der Menschenwürde und ihrer rechtspraktischen Operationalisierung nicht selten eine primäre sowie deutliche Akzentuierung der klassischen, im liberalen Grundrechtsverständnis wurzelnden<sup>51</sup> Abwehrfunktion der Grundrechte im Sinne des *status negativus*<sup>52</sup> und damit ihrer individualschützenden, die private und persönliche Freiheit des Einzelnen gegenüber dem politischen Gemeinwesen sichernden Wirkungsdimension.<sup>53</sup>

Diese primär individualorientierten Normprägungseffekte auf der Grundlage der Objektsformel zeigen sich jedoch nicht allein – und möglicherweise nicht einmal in erster Linie – beim verfassungsrechtlichen bzw. verfassungsgerichtlichen Bild der Menschenwürde selbst. Vielmehr finden sie ihren Niederschlag gerade auch in den Prozessen der normativen Einwirkung des Art. 1 Abs. 1 GG auf die übrigen Individualrechtsgarantien des Grundgesetzes. Soweit die Menschenwürdegarantie im Rahmen dieser grundrechtsverständnisanleitenden Steuerungsvorgänge entweder unmittelbar in Kombination mit weiteren Einzelgrundrechten Anwendung findet oder ansonsten mittelbar, aber doch explizit, verstärkend und richtungsweisend herangezogen wird, erfolgt dies namentlich in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit vielen Jahrzehnten und bis in die jüngste Zeit hinein in durchaus bemerkenswerter fokussierter Weise vor allem in grundrechtsrelevanten Kontexten, welche Ausprägungen der individuellen Selbstbestimmung und persönlichkeitsrelevante Privatheitsbelange zum Gegenstand haben.

So hat das Gericht beispielsweise bereits in seinem bekanntermaßen in vielerlei Hinsicht grundlegenden Elfes-Urteil aus dem Jahre 1957 unter ausdrücklichem Rekurs auf die Menschenwürdegarantie und ihrer Bedeutung für das Verständnis von Art. 2 Abs. 1 GG die Schlussfolgerung gezogen, dass „dem einzelnen Bürger eine Sphäre privater Lebensgestaltung

der Objektformel auch Grenzen gesetzt [...]“; vgl. hierzu auch *Gröschner/Lembcke*, in: dies. (Hrsg.), *Das Dogma der Unantastbarkeit*, 1 (6); *Nettesheim*, in: *Gröschner/Kapust/Lembcke* (Hrsg.), *Wörterbuch der Würde*, 327 (328); *Leisner*, *Grundrechte und Privatrecht*, 140 f.; *Hoerster*, *JuS* 1983, 93 (95); *Doehring*, in: *Bröhmer u.a.* (Hrsg.), *Festschrift für Georg Ress*, 1145 f.; *Hilgendorf*, *Jahrbuch für Recht und Ethik* 7 (1999), 137 (142 ff.); *Goos*, *Innere Freiheit*, 26 ff.; sowie im Grundsatz auch schon u.a. die Kritik von *Schopenhauer*, *Die Welt als Wille und Vorstellung*, Bd. 1, 412 („Aber dieser von allen Kantianern so unermüdlich nachgesprochene Satz, ‚man dürfe den Menschen immer nur als Zweck, nie als Mittel behandeln‘, ist zwar ein bedeutend klingender und daher für alle die, welche gern eine Formel haben mögen, die sie alles ferneren Denkens überhebt, überaus geeigneter Satz; aber beim Lichte betrachtet ist es ein höchst vager, unbestimmter, seine Absicht ganz indirekt erreichender Ausspruch, der für jeden Fall seiner Anwendung erst besonderer Erklärung, Bestimmung und Modifikation bedarf, so allgemein genommen aber ungenügend, wenigsgend und noch dazu problematisch ist.“).

49 So statt vieler *Dreier*, in: *Härle/Preul* (Hrsg.), *Menschenwürde*, 167 (182 f.); *Blömacher*, *Die Menschenwürde als Prinzip*, 153; *Baudis*, *Rechtsfragen bei der Transplantation*, 93 ff.

50 Zu diesem Befund auch bereits u.a. *Kunig/Kotzur*, in: von *Münch/Kunig/Kämmerer/Kotzur* (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentar*, Bd. 1, Art. 1, Rn. 32 f.; *Dreier*, in: *Härle/Preul* (Hrsg.), *Menschenwürde*, 167 (183); *Nettesheim*, *AöR* 130 (2005), 71 (80); *Kirste*, in: *Kirste/De Souza/Sarlet* (Hrsg.), *Menschenwürde im 21. Jahrhundert*, 117 (121); *Herdegen*, in: *Dürig/Herzog/Scholz* (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentar*, Bd. 1, Art. 1 Abs. 1 (Stand Mai 2009), Rn. 36.

51 So statt vieler *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentar*, Bd. I, Vorbemerkungen vor Art. 1 GG, Rn. 84; eingehender hierzu z.B. *Vesting*, in: *Grabenwarter/Hammer/Pelzl u.a.* (Hrsg.), *Allgemeinheit der Grundrechte und Vielfalt der Gesellschaft*, 9 ff.; *Schmidt-Jortzig*, in: *Merten/Papier* (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte*, Bd. I, § 10, Rn. 1 ff. Speziell zur Wahrnehmung der Menschenwürde aus der Perspektive des liberalen Grundrechtsverständnisses zusammenfassend *Isensee*, in: *Merten/Papier* (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte*, Bd. IV, § 87, Rn. 82.

52 *Jellinek*, *System der subjektiven öffentlichen Rechte*, 86 ff., 94 ff.

53 In diesem Sinne zum Zusammenhang zwischen Objektformel und dem sich hieraus ergebenden Verständnis der Menschenwürde vgl. u.a. auch bereits knapp und durchaus nicht ganz unkritisch *Kirste*, in: *Gröschner/Kirste/Lembcke* (Hrsg.), *Des Menschen Würde*, 187 f.; *Volkmann*, in: *Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz* (Hrsg.), *Handbuch des Verfassungsrechts*, § 16, Rn. 17.

verfassungskräftig vorbehalten ist, also ein letzter unantastbarer Bereich menschlicher Freiheit besteht, der der Einwirkung der gesamten öffentlichen Gewalt entzogen ist“.<sup>54</sup> Hieran anknüpfend ist es sodann zunächst der im Jahre 1969 ergangene Mikrozensus-Beschluss gewesen, in dem das Gericht wohl erstmals eingehender zu den Grundlagen des verfassungsrechtlichen Schutzes des Persönlichkeitsrechts in einer Weise Stellung genommen hat, wie es für die nachfolgende Rechtsprechung der kommenden Jahrzehnte zunehmend prägend werden sollte. Ausgehend von der Menschenwürde als oberstem Wert in der Wertordnung des Grundgesetzes, welche als „Bekenntnis“ wie „alle Bestimmungen des Grundgesetzes“ auch die Auslegung des Art. 2 Abs. 1 GG „beherrscht“, bekräftigte das Gericht nicht nur seine entsprechende Aussage im Elfes-Urteil, sondern führte – unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Objektsformel – aus, dass es mit der Menschenwürde nicht zu vereinbaren wäre, „wenn der Staat das Recht für sich in Anspruch nehmen könnte, den Menschen zwangsweise in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren, sei es auch in der Anonymität einer statistischen Erhebung, und ihn damit wie eine Sache zu behandeln, die einer Bestandsaufnahme in jeder Beziehung zugänglich ist“. Dem Einzelnen müsse „um der freien und verantwortlichen Entfaltung seiner Persönlichkeit willen ein ‚Innenraum‘ verbleiben“, „in dem er ‚sich selbst besitzt‘ und ‚in den er sich zurückziehen kann, zu dem die Umwelt keinen Zutritt hat, in dem man in Ruhe gelassen wird und ein Recht auf Einsamkeit genießt“.“<sup>55</sup> Der zentrale Rekurs auf die Menschenwürde zur Unterstützung des Verständnisses der Grundrechte als Abwehrrechte zum Schutz von Privatheitsbelangen des Einzelnen – und damit gerade auch zur Sicherung der Freiheit von und gegebenenfalls auch gegen das politische Gemeinwesen im Sinne des berühmten „right to be let alone“<sup>56</sup> – werden in dieser Aussage des Bundesverfassungsgerichts nur allzu deutlich.

Diese individualorientierte Steuerungswirkung der Menschenwürde, namentlich im Hinblick auf das Verständnis Art. 2 Abs. 1 GG, mit dem Ziel eines durch seine hohe normative Wirkungsmacht verstärkten Schutzes der persönlichen und privaten Freiheit des Einzelnen hat das Gericht in der Folgezeit in zahlreichen Entscheidungen in unterschiedlichen Kontexten bekräftigt und weiterentwickelt.<sup>57</sup> Dabei nahm es wohl erstmals in seinem Beschluss zur Verwertung heimlicher Tonbandaufnahmen aus dem Jahre 1973 auch ausdrücklich auf ein entsprechendes – und zu diesem Zeitpunkt noch „namenloses“ – Kombinationsgrundrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG Bezug,<sup>58</sup> bevor es im Jahre 1980 in der Eppler-Entscheidung dieses Individualrecht dann als verfassungsrechtlich gewährleistetes allgemeines Persönlichkeitsrecht bezeichnete, dem die Aufgabe zukommen sollte, „im Sinne des obersten

54 BVerfGE 6, 32 (41).

55 BVerfGE 27, 1 (6) mit Verweis, im Hinblick auf die von ihm zitierten Aussagen, auf *Wintrich*, Zur Problematik der Grundrechte, 15 f.

56 Siehe hierzu die berühmte Dissenting Opinion von Justice *Louis Brandeis* in *Olmstead et al. v. U.S.*, Urteil vom 4. Juni 1928, 277 U.S. 438, 572 (1928) („The makers of our Constitution undertook to secure conditions favorable to the pursuit of happiness. They recognized the significance of man’s spiritual nature, of his feelings and of his intellect. They knew that only a part of the pain, pleasure and satisfactions of life are to be found in material things. They sought to protect Americans in their beliefs, their thoughts, their emotions and their sensations. They conferred, as against the Government, the right to be let alone – the most comprehensive of rights and the right most valued by civilized men.”); vgl. überdies u.a. BVerfGE 109, 279 (313) („Dem Einzelnen soll das Recht, in Ruhe gelassen zu werden, gerade in seinen Wohnräumen gesichert sein [...]“); sowie *Starck*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. II, § 41, Rn. 1 („Abwehrrechte bezeichnen Ansprüche, vom Staat in Ruhe gelassen zu werden oder sich vom Staat ungestört entfalten zu dürfen.“).

57 Vgl. zunächst beispielsweise BVerfGE 27, 344 (350 f.); 32, 373 (379); 34, 238 (245); 35, 202 (220); 44, 353 (372); 47, 46 (73); 49, 286 (298).

58 BVerfGE 34, 238 (245) („Der angefochtene Beschluß verletzt dadurch, daß er die Verwertung der heimlichen Tonbandaufnahme im Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer als Beschuldigten ohne dessen Einwilligung zuläßt, das Grundrecht des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG.“); vgl. nachfolgend auch u.a. BVerfGE 35, 202 (220); 44, 353 (372); 47, 46 (73); 49, 286 (298).

Konstitutionsprinzips der ‚Würde des Menschen‘ (Art. 1 Abs. 1 GG) die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen zu gewährleisten, die sich durch die traditionellen konkreten Freiheitsgarantien nicht abschließend erfassen lassen“.<sup>59</sup>

In den nachfolgenden Jahrzehnten hat das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einige bereichsspezifische Ausprägungen erfahren. Exemplarisch sei hier auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hingewiesen, welches die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.<sup>60</sup> Weiterhin ist hier das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme zu nennen.<sup>61</sup> Dessen Anwendungsbereich ist insbesondere in den Fällen eröffnet, in denen eine gesetzliche „Eingriffsermächtigung Systeme erfasst, die allein oder in ihren technischen Vernetzungen personenbezogene Daten des Betroffenen in einem Umfang und in einer Vielfalt enthalten können, dass ein Zugriff auf das System es ermöglicht, einen Einblick in wesentliche Teile der Lebensgestaltung einer Person zu gewinnen oder gar ein aussagekräftiges Bild der Persönlichkeit zu erhalten“.<sup>62</sup>

Vergleichsweise eng mit dem Vorgenannten verbunden und die in diesem Zusammenhang sichtbar gewordenen Tendenzen weiter verstärkend ist überdies die Anerkennung der Gewährung eines unantastbaren Kernbereichs privater Lebensgestaltung, welche das Bundesverfassungsgericht – ebenso wie eine Reihe von Landesverfassungsgerichten<sup>63</sup> – zunächst im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer akustischen Überwachung von Wohnräumen zu Strafverfolgungszwecken aus dem „Menschenwürdegehalt von Art. 13 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG“<sup>64</sup> abgeleitet hat.<sup>65</sup> Später hat das Gericht klargestellt, dass diese grundrechtliche Gewährleistung auch über Art. 13 Abs. 1 GG hinaus „in den von den jeweiligen Überwachungsmaßnahmen betroffenen Grundrechten iVm Art. 1 I GG“ „wurzelt“ und „einen dem Staat nicht verfügbaren Menschenwürdekern grundrechtlichen Schutzes gegenüber solchen Maßnahmen“ verfassungsrechtlich absichert.<sup>66</sup> Zu der durch die Menschenwürdegarantie geschützten „Entfaltung der Persönlichkeit im Kernbereich privater Lebensgestaltung gehört die Möglichkeit, innere Vorgänge wie Empfindungen

59 BVerfGE 54, 148 (153). Zur Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts in der Zivilgerichtsbarkeit unter ausdrücklichem Verweis auf den grundrechtlichen Persönlichkeitsschutz aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG vgl. aus der fachgerichtlichen Rechtsprechung vorher bereits u.a. BGHZ 13, 334 ff. Allgemein und eingehender zu den Ursprüngen und der weiteren Entwicklungen des grundrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG statt vieler *Eifert*, in: Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz (Hrsg.), *Handbuch des Verfassungsrechts*, § 18, Rn. 20 ff., 91 ff.; *Kube*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. VII, § 148, Rn. 16 ff.; *Enders*, in: Merten/Papier (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte*, Bd. IV, § 89, Rn. 1 ff. jeweils m.umf.N.

60 Grundlegend BVerfGE 65, 1 (41 ff.); vgl. nachfolgend u.a. BVerfGE 84, 192 (194 f.); BVerfG, NJW 2008, 822 (826 f.); siehe hierzu auch z.B. *Rudolf*, in: Merten/Papier (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte*, Bd. IV, § 90, Rn. 9 ff. m.w.N.

61 Grundlegend BVerfG, NJW 2008, 822 (824 ff.); siehe hierzu auch u.a. *Kube*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. VII, § 148, Rn. 69 ff.

62 BVerfG, NJW 2008, 822 (827).

63 Exemplarisch SächsVerfGH, LKV 1996, 273 (291); SächsVerfGH, NVwZ 2005, 1310 (1313 ff.); RhPfVerfGH, NVwZ-RR 2007, 721 (724 ff.).

64 BVerfGE 109, 279 (311).

65 BVerfGE 109, 279 (309 ff.); siehe hierzu auch unter ausschließlicher Bezugnahme auf die Menschenwürde nachfolgend BVerfG, NJW 2008, 822 (833) („Heimliche Überwachungsmaßnahmen staatlicher Stellen haben einen unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren, dessen Schutz sich aus Art. 1 I GG ergibt [...]“); BVerfGE 129, 208 (245 ff.); sowie BVerfG, NStZ 2021, 348 (349) („Auf der Grundlage dieses gesetzlichen Regelungskonzepts führt die elektronische Aufenthaltsüberwachung nicht zu einem Eingriff in den durch Art. GG Artikel 1 Abs. GG Artikel 1 Absatz 1 GG geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung.“); vgl. hierzu sowie allgemein zu diesem gerade auch menschenwürdebasierenden Konzept der Gewährung eines Kernbereichs privater Lebensgestaltung *Baldus*, JZ 2008, 218 ff.; *Dammann*, *Der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung*, 19 ff.; *Hong*, *Der Menschenwürdegehalt der Grundrechte*, 501 ff. und *passim*.

66 BVerfG, NJW 2016, 1781 (1786).



und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art zum Ausdruck zu bringen“.<sup>67</sup> So hat das Gericht in jüngerer Zeit beispielsweise den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung auch aus dem Kombinationsgrundrecht des Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet.<sup>68</sup>

Schließlich, um nur noch ein weiteres Beispiel zu nennen, kommt die primär individualorientierte normative Prägungswirkung der Menschenwürdegarantie im Hinblick auf die übrigen Grundrechte des Grundgesetzes auch in einem gänzlich anderen Kontext in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit des Luftsicherheitsgesetzes zum Ausdruck.<sup>69</sup> Bei seinem Verdikt der Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz stellte das Gericht in zentraler Weise auf die – durch den Rekurs auf die Menschenwürde absolut gesetzte – Individualrechtsposition der vom Abschuss eines Luftfahrzeugs betroffenen Besatzungsmitglieder und Passagiere aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ab<sup>70</sup> und maß dabei – jedenfalls in der Wahrnehmung des diese Entscheidung kritisch kommentierenden Teils des Schrifttums<sup>71</sup> – unter anderem den sich aus einer so erfolgenden Anwendung der Menschenwürdegarantie ergebenden Implikationen für die von einem Terroranschlag ebenfalls betroffenen Teile der Bevölkerung und das politische Gemeinwesen als Ganzes keine hinreichende Relevanz zu.

Im Lichte dieser Befunde spricht also in der Tat vieles dafür, die Feststellung als zutreffend anzusehen, dass sich namentlich in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, aber nicht nur dort,<sup>72</sup> die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG und insbesondere die ihr eigene normative Wirkungsmacht im Hinblick auf das Verständnis und die Anwendung der weiteren Grundrechte des Grundgesetzes als primär individualorientiert darstellt.<sup>73</sup> Sie bildet damit zweifelsohne ein zentrales verfassungsrechtliches Fundament des Schutzes und der Verwirklichung der Freiheit des Einzelnen.<sup>74</sup>

67 BVerfG, NJW 2016, 1781 (1786); vgl. auch nachfolgend u.a. BVerfG, NJW 2020, 2253 (2254).

68 BVerfG, NJW 2020, 2253 (2254).

69 BVerfGE 115, 118 ff.; vgl. hierzu allgemein auch u.a. *Hofmann*, in: Schmidt-Bleibtreu u.a. (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 1, Rn. 20 m.umf.N.

70 BVerfGE 115, 118 (153).

71 Vgl. u.a. *Gröschner*, Weil Wir frei sein wollen, 165 ff.; *Poscher*, in: Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, § 17, Rn. 91 ff.; *Hillgruber*, JZ 2007, 209 (214 ff.); *Isensee*, AöR 131 (2006), 173 (191 ff.); sowie knapp und deutlich *ders.*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, § 87, Rn. 135 („Fehlerteil“).

72 Exemplarisch *Schaefer*, AöR 135 (2010), 404 ff.

73 Sehr deutlich, wenngleich nachfolgend relativierend, zu diesem Befund auch z.B. *Isensee*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, § 87, Rn. 137 („In Art. 1 Abs. 1 GG kommt der individualistische Grundzug des Grundgesetzes zur Geltung.“); vgl. auch *Schaefer*, AöR 135 (2010), 404 (416) („Im Würdebegriff des Art. 1 Abs. 1 GG verdichten sich vielmehr alle in Art. 2–19 GG nur unvollkommen erfassten Aspekte individueller Freiheit [...]“); *Kirste*, in: Gröschner/Kirste/Lembcke (Hrsg.), Des Menschen Würde, 187 (190) („Zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht, das sich aus dem Zusammenwirken von Art. 1 I GG und dem in Art. 2 I GG enthaltenen Recht der ‚freien Entfaltung der Persönlichkeit‘ ergibt, trägt die Menschenwürde eher den Bereich des Rückzugs der Persönlichkeit im Gegensatz zur aktiven Freiheitsbetätigung bei.“); sowie *Gröschner*, in: Siegetsleitner/Knoepfler (Hrsg.), Menschenwürde im interkulturellen Dialog, 17 (25) („die Wurzel der Menschenwürde versorgt die Freiheitsgrundrechte mit individuellen Abwehrkräften gegen verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigte Eingriffe in private Lebensverhältnisse“).

74 Siehe auch deutlich *Kotzur*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. V, § 120, Rn. 17 („Die Freiheit des Einzelnen gründet in der ihm kraft seines Menschseins zukommenden Würde.“); sowie *Kirste*, in: Gröschner/Kirste/Lembcke (Hrsg.), Des Menschen Würde, 187 (191) („die Menschenwürde als Quelle der negativen Freiheit“).

### C. Das Gebiet der Grundrechte aus der Perspektive des Republikprinzips

Nähert man sich dem zu durchquerenden Gebiet der Grundrechte von der Seite des Art. 20 GG herkommend und will man dabei den Versuch unternehmen, Art und Umfang der normativen Wirkungsmacht der verfassungsgestaltenden Grundentscheidung für die Republik auf das Verständnis der Individualrechtsgarantien des Grundgesetzes zu bestimmen, so stellt sich zunächst, ganz im Unterschied zum Ausgangspunkt der Menschenwürde,<sup>75</sup> in sehr grundsätzlicher Weise die Sinnfrage im Hinblick auf einen solchen Analysefokus;<sup>76</sup> hat eine dergestaltige Heranziehung des Republikprinzips doch prinzipiell zur Voraussetzung, „daß man es nicht nur als Verbot der Monarchie oder als Absage an alle Formen der Alleinherrschaft versteht“.<sup>77</sup> Bekanntermaßen ist die Erfüllung dieser Voraussetzung allerdings namentlich auch in Bezug auf die Staatsrechtslehre in Deutschland alles andere als selbstverständlich; entspricht es doch seit langem der auch gegenwärtig noch verschiedentlich vertretenen Auffassung im Schrifttum, dass sich der normative Gehalt des Verfassungsgrundsatzes der Republik auf eine Absage an die Monarchie sowie allenfalls darüber hinaus noch auf das Verbot auch jeder anderen Bestellung des Staatsoberhauptes auf Lebenszeit beschränkt.<sup>78</sup>

Im Kreise ihrer nicht wenigen Anhänger in der deutschen Staatsrechtslehre lässt sich die Vorstellung, dass das Republikprinzip in Bezug auf seinen rechtlich wirksamen Bedeutungsgehalt „heute allein an das Staatsoberhaupt und die hierdurch bestimmte äußere Staatsform“ anknüpft<sup>79</sup> und damit eine ausschließlich negative Bedeutung aufweist, in ihrem Kern auf zwei zentrale Begründungsansätze zurückführen. Zum einen wird in diesem Zusammenhang verschiedentlich auf die inhaltliche Vielschichtigkeit und damit Unbestimmtheit dieses Verfassungsprinzips abgestellt, vor deren Hintergrund „eine extensivere Ausdeutung zu einer empfindlichen Einbuße an juristischer Trennschärfe“ führen würde.<sup>80</sup> Zum anderen, und mit dem Vorgenannten eng verbunden, findet sich aber auch regelmäßig der Hinweis darauf, dass weitere normative Bedeutungsgehalte, welche möglicherweise dem Republikprinzip zugeordnet werden könnten, in jedem Fall „dogmatisch schärfer und daher juristisch befriedigender in den Grundrechten sowie im Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip verankert“ seien<sup>81</sup> bzw. – wie es im Grundsatz bereits *Rudolf Smend* in einem übergreifenden Sinne formuliert hat – „das Pathos der Staatsform heute auf dem inhaltsreicheren Begriff der Demokratie“ liegt.<sup>82</sup> Angesichts des Umstandes, dass andere in Frage kommende und rechtlich relevante Vorgaben also durch Demokratie und Rechtsstaatlichkeit bereits verankert seien<sup>83</sup> bzw. sich hieraus auch „eindeu-

75 Hierzu *supra* unter B.

76 Die nachfolgenden, allgemeinen Ausführungen zum Republikprinzip im ersten Teil dieses Abschnitts basieren im Wesentlichen auf *Nowrot*, in: Gräfin von Schlieffen/Dreier/Morlok/Schulze-Fielitz (Hrsg.), Republik-Rechtsverhältnis-Rechtskultur, 163 (187 ff.).

77 So in anderem Kontext *Gröschner*, Das Überwachungsrechtsverhältnis, 101.

78 Siehe hierzu beispielsweise die Nachweise bei *Nowrot*, Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft, 44 f.

79 *Böckenförde*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. II, § 24, Rn. 95; ähnlich z.B. *Kloepfer*, Verfassungsrecht I, § 8, Rn. 7; *Hofmann*, in: Schmidt-Bleibtreu u.a. (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 20, Rn. 6.

80 *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. II, Art. 20 (Republik), Rn. 21.

81 *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. II, Art. 20 (Republik), Rn. 21.

82 *Smend*, Verfassung und Verfassungsrecht, 113; ähnlich nachfolgend z.B. *Gusy*, Die Weimarer Reichsverfassung, 85 („(„Die Weimarer Republik war danach nicht irgendeine, sie war eine *demokratische Republik*. So wurde der Gehalt des republikanischen Prinzips durch das Demokratieverbot inhaltlich näher bestimmt, aber zugleich verdrängt.“) (Hervorhebung im Original).

83 In diesem Sinne z.B. *Volkman*, in: Friauf/Höfling (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 2, Art. 20 (2. Teil: Republik), Stand Februar 2008, Rn. 11.

tiger und präziser ergeben“,<sup>84</sup> bestünde insoweit kein Bedürfnis für einen Rückgriff auf diesen äußerst vagen Verfassungsgrundsatz.<sup>85</sup>

Die sich aus einer solchen Wahrnehmung ergebende rechtsdogmatische Marginalisierung des Republikprinzips als Monarchieverbot<sup>86</sup> würde, als Grundlage für das vorliegend verfolgte Untersuchungsinteresse herangezogen, in der Tat wenig Sinn ergeben. Die normative Wirkungsmacht eines in solcher Weise in seinen positivrechtlich relevanten Bedeutungsgehalten marginalisierten Verfassungsprinzips der Republik wäre von vornherein im Hinblick auf ihren Einfluss auf das Verständnis der Grundrechte in gleicher Weise allenfalls als marginal einzuordnen.

Nun handelt es sich bei dieser weiterhin gerade auch in der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft verbreiteten Lesart des Republikprinzips allerdings weder um die einzig mögliche Deutungsoption, noch auch nur – unter Heranziehung der Methodik der Verfassungsauslegung – um eine naheliegende inhaltliche Konkretisierung des unbestimmten Verfassungsbegriffs der Republik. Insbesondere seit den 1980er Jahren finden sich im Schrifttum zum Grundgesetz eingehendere und für die nachfolgende Diskussion impulsgebende sowie wegweisende Untersuchungen, in denen der bislang dominierenden Vorstellung einer geradezu extremen Reduktion der Bedeutungsgehalte dieses Verfassungsprinzips die normative Ordnungsidee eines inhaltlich gehaltvollen Republikverständnisses entgegengesetzt wird. Zu den prägenden Vertretern dieses in der Anfangsphase noch überschaubaren bundesdeutschen „*republican revival*“<sup>87</sup> gehören in seiner Frühzeit der 1980er Jahre namentlich *Josef Isensee*<sup>88</sup> und *Wilhelm Henke*<sup>89</sup> sowie nachfolgend vor allem *Rolf Gröschner*,<sup>90</sup> welche in impulsgebender und teilweise sehr prononcierter Weise die Vorteile und Gebotenheit eines nicht lediglich formal als Gegensatz zur Monarchie zu verstehenden Rechtsbegriffs der Republik herausgearbeitet haben;<sup>91</sup> und dies durchaus mit tendenziell wachsendem Erfolg im Sinne einer „Renaissance des Republikanismus“,<sup>92</sup> welche nicht zuletzt – und nicht zu gering – „ihre Spuren auch in der deutschen Staatsrechtslehre hinterlassen hat“.<sup>93</sup> Zwar stellt sich beispielsweise die wei-

84 *Maurer*, Staatsrecht I, § 7, Rn. 17.

85 Siehe zu dieser Argumentation auch *Nowrot*, Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft, 45 ff. m.w.N.

86 Ähnlich zu den Konsequenzen einer solchen Wahrnehmung auch bereits u.a. deutlich *Gröschner*, VVDStRL 60 (2001), 113 („zum bloßen Monarchieverbot verkümmerte[s] Republikprinzip“); sowie noch ausdrucksstärker in jüngerer Zeit *Gröschner/Mölkner*, Rätsel des Rechts, 149 („schreckliche[...] Vereinfachung“).

87 Exemplarisch die Beobachtung aus den 1980er Jahren von *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 575 („In der Tat ist der Republik-Begriff wieder in Mode gekommen, [...]“). Zum Phänomen des sich eigentlich primär auf entsprechende Entwicklungen in den amerikanischen Geistes-, Sozial- und Rechtswissenschaften seit Ende der 1970er Jahre beziehenden „*republican revival*“ vgl. im Überblick *Nowrot*, Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft, 293 ff. m.w.N.

88 Grundlegend *Isensee*, JZ 1981, 1 ff.; vgl. überdies in Bezug auf die 1980er Jahre beispielsweise *ders.*, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon, Bd. 4, 882 ff.

89 Exemplarisch *Henke*, JZ 1981, 249 ff.; *ders.*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. I, 1. Aufl., 863 ff.; *ders.*, Recht und Staat, 319 ff., 347 ff.

90 Statt sehr vieler *Gröschner*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. II, § 23, S. 369 ff.; *ders.*, in: Heun u.a. (Hrsg.), Evangelisches Staatslexikon, 2041 ff.; *ders.*, in: *ders./Lembcke* (Hrsg.), Freistaatlichkeit, 293 ff.; *ders.*, Weil Wir frei sein wollen, 2016.

91 Siehe zu dieser Wahrnehmung in jüngerer Zeit u.a. auch *Wiegand*, Demokratie und Republik, 7 („Das prononcierteste Eintreten für einen eigenständigen Republikbegriff in der Staatsrechtslehre dürfte sich bei *Isensee*, *Henke* und insbesondere *Gröschner* finden.“) (Hervorhebungen im Original).

92 So z.B. die Wahrnehmung von *Thiel/Volk*, in: *dies.* (Hrsg.), Die Aktualität des Republikanismus, 9; vorher bereits u.a. *Gröschner*, in: Kube u.a. (Hrsg.), Leitgedanken des Rechts, Bd. I, § 24, Rn. 1 („Im transdisziplinären Dialog der Staatswissenschaften kann man heute sogar von einer Renaissance des Republikanismus sprechen.“); sowie nachfolgend *Reimer*, in: Gräfin von Schlieffen/Dreier/Morlok/Schulze-Fielitz (Hrsg.), Republik-Rechtsverhältnis-Rechtsskultur, 67 (77); *Gröschner/Mölkner*, Rätsel des Rechts, 152. Vgl. überdies hierzu *Klein*, in: Gräfin von Schlieffen/Dreier/Morlok/Schulze-Fielitz (Hrsg.), Republik-Rechtsverhältnis-Rechtsskultur, 141 („einer Art Wiederentdeckung der Idee von Republik im deutschen Staatsrecht“).

93 *Gröschner*, JZ 2018, 737 (742).

terhin sehr spärliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Fragestellung – namentlich im Lichte der das Republikprinzip in seinen inhaltlichen Dimensionen aktivierenden Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der Verwendung elektronischer Wahlgeräte einerseits<sup>94</sup> und der einem ausschließlich formalen Republikverständnis zuneigenden Urteil im NPD-Verbotsverfahren andererseits<sup>95</sup> – als fortdauernd ambivalent dar. Im staatsrechtlichen Schrifttum, darunter namentlich auch in der aktuelleren Kommentarliteratur und den in den letzten Jahren erschienenen Lehrbüchern, findet aber die Vorstellung eines in seinen normativen Bedeutungsgehalten umfassenderen, materiellen Republikprinzips in jüngerer Zeit zunehmende Anerkennung.<sup>96</sup>

Im Lichte dieser Entwicklung sowie unter Berücksichtigung der bislang in der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft nachweisbaren Analysen und Überlegungen lassen sich heute die Position und die Funktion des Republikprinzips im Grundgesetz nach hier vertretener Auffassung zunächst in auch für den vorliegenden Kontext relevanter Weise mittels Hervorhebung von drei Aspekten zusammenfassend verdeutlichen: Aus einer übergreifenden Perspektive betrachtet ist in einem ersten Schritt zu konstatieren und in zentraler Weise zu berücksichtigen, dass das Republikprinzip sich als normaler Verfassungsgrundsatz darstellt und damit – im Gegensatz zu seiner immer noch verschiedentlich, zumindest unterschwellig den Umgang mit ihm prägenden Wahrnehmung in Teilen des Schrifttums – nicht zuletzt auch in seiner im Prinzip unbestreitbaren Problembehaftetheit keine besondere oder gar einzigartige Rechtsnorm ist. Diesem Beurteilungsansatz liegt die Auffassung zugrunde, dass sich nur dadurch Erkenntnisse und Impulse für ein adäquates Verständnis dieser verfassungsgestaltenden Grundentscheidung ermitteln lassen, dass das Republikprinzip und die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit ihm zunächst einmal in die allgemeinen Diskurse über die juristische Durchdringung von Verfassungsprinzipien eingebunden bzw. zurückgeholt werden.

Zwar wird dieser Verfassungsgrundsatz in der Literatur nicht selten als inhaltlich vieldeutig und vage, in der Staatenpraxis konturenlos angewandt sowie in der Wissenschaft entweder vernachlässigt oder durch inhaltliche Überfrachtung instrumentalisiert wahrgenommen.<sup>97</sup> Dieser Befund erweist sich im Grundsatz auch als zutreffend. Hieraus sollte jedoch nicht vorschnell die Schlussfolgerung gezogen werden, dass dem Republikprinzip gegenwärtig keine bzw. allenfalls eine marginale normative Ordnungsfunktion zukommt. Betrachtet man nämlich die

94 BVerfGE 123, 39 (68 f.) („Grundlage der Öffentlichkeit der Wahl bilden die verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen für Demokratie, Republik und Rechtsstaat (Art. 38 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG). [...] In der Republik ist die Wahl Sache des ganzen Volkes und gemeinschaftliche Angelegenheit aller Bürger. Dem entspricht es, dass auch die Kontrolle des Wahlverfahrens eine Angelegenheit und Aufgabe der Bürger sein muss. Jeder Bürger muss die zentralen Schritte der Wahl ohne besondere technische Vorkenntnisse zuverlässig nachvollziehen und verstehen können.“). Vgl. hierzu auch *Gröschner*, in: ders./Lembcke (Hrsg.), *Freistaatlichkeit*, 293 (344) („Fast wie im Märchen: In Karlsruhe ist die Republik aus ihrem Dornröschenschlaf erwacht.“).

95 BVerfG, NJW 2017, 611 (619) („Der Regelungsgehalt des Art. 79 Abs. 3 GG geht über den für einen freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaat unverzichtbaren Mindestgehalt hinaus. Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zählen insbesondere nicht die von Art. 79 Abs. 3 GG umfassten Prinzipien der Republik und des Bundesstaats, da auch konstitutionelle Monarchien und Zentralstaaten dem Leitbild einer freiheitlichen Demokratie entsprechen können [...]“). Grundsätzlich anders zu Recht z.B. *Gröschner*, *Weil Wir frei sein wollen*, 32 f.; sowie *ders.*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. II, § 23, S. 369 (406 f.) („Wichtigster republikanischer Textbaustein des Grundgesetzes ist vielmehr die ‚freiheitliche demokratische Grundordnung‘ der Art. 10 Abs. 2, 11 Abs. 2, 18 und 21 Abs. 2 GG.“).

96 Vgl. statt vieler *Kotzur*, in: von Münch/Kunig/Kämmerer/Kotzur (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentar*, Bd. 1, Art. 20, Rn. 38 ff.; *Morlok/Michael*, *Staatsorganisationsrecht*, Rn. 305 ff.; *Gröpl*, *Staatsrecht I*, Rn. 521 ff.; *Sommermann*, in: von Mangoldt/Klein/Starck u.a. (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentar*, Bd. 2, Art. 20, Rn. 12 ff. Siehe überdies exemplarisch im Hinblick auf die Auffassung, dass gerade auch die Ausrichtung eines politischen Gemeinwesens auf die Verwirklichung des Gemeinwohls einen aktuellen und zentralen Regelungsgehalt des Republikprinzips bildet, die entsprechenden Nachweise bei *Nowrot*, *Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft*, 380 ff.

97 Eingehend hierzu *Nowrot*, *Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft*, 17 ff. m.w.N.

Charakteristika und die Wahrnehmung des Republikprinzips aus einer durch seine Normalität gebotenen, vergleichenden Perspektive im Lichte anderer verfassungsgestaltender Grundentscheidungen, so zeigt sich zunächst, dass sich bereits Verfassungsnormen allgemein oftmals durch einen sehr hohen Grad an sprachlicher Allgemeinheit auszeichnen. Dies ist in zentraler Weise auf die Funktionen zurückzuführen, welche einer Verfassung zugeschrieben werden.<sup>98</sup> Sind also bereits Verfassungsbestimmungen allgemein dadurch gekennzeichnet, dass sie in größerem Ausmaß als andere Rechtstexte Unschärfen und Unbestimmtheiten aufweisen, so kann diese Aussage innerhalb dieses Normenkreises wiederum in spezifischer Weise für Verfassungsprinzipien Geltung beanspruchen. Während Verfassungen regelmäßig auch eine Vielzahl an Vorschriften enthalten, welche als hinreichend bestimmt und damit als im Grundsatz unmittelbar der Subsumtion zugänglich anzusehen sind, ist dem Normtyp der Verfassungsprinzipien inhaltliche Vieldeutigkeit und damit ein erhebliches Maß an Vagheit immanent.<sup>99</sup> Dies wird in wohl über jeden legitimen Zweifel erhabener Weise deutlich, wenn man sich der Mühe einer umfangreicheren vergleichenden Betrachtung beispielsweise der Verfassungsprinzipien der Demokratie, des Bundesstaates, des Rechtsstaates und des Sozialstaates unterzieht.<sup>100</sup>

Ein vergleichender Blick auf die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesen anderen Verfassungsprinzipien zeigt weiterhin, dass die entsprechenden Prozesse der rechtsdogmatischen Konsolidierung im Schrifttum regelmäßig als gerade auch von Phasen der Nichtbeachtung gekennzeichnete, langsamere und gegenwärtig – so überhaupt jemals – noch keinesfalls abgeschlossener Vorgang wahrgenommen worden sind. Überdies lässt sich auch das Phänomen einer vermeintlich konturenlosen Anwendung in der Staatspraxis in ganz ähnlicher Weise bei anderen Verfassungsprinzipien wie der Demokratie und dem Rechtsstaat nachweisen. Gleiches gilt schließlich für die nicht allein im Zusammenhang mit dem Republikprinzip, sondern im Hinblick auf viele Verfassungsprinzipien nachweisbaren Tendenzen einer Instrumentalisierung auf der Grundlage politisierender Deutungsansätze und inhaltlicher Überfrachtungen.<sup>101</sup> Schon angesichts dieses Befundes erscheint somit eine „Entdramatisierung“ der Unterschiede gerade auch zwischen dem Republikprinzip und anderen verfassungsgestaltenden Grundentscheidungen deutlich angezeigt.<sup>102</sup>

Zur Identifikation der einzelnen normativen Bedeutungsgehalte dieser verfassungsgestaltenden Grundentscheidung – und dies bildet den zweiten hervorhebenswerten Aspekt – muss und kann auch die inhaltliche Konkretisierung des unbestimmten Verfassungsbegriffs der Republik auf der Grundlage eines rechtswissenschaftlich anschlussfähigen methodischen Ansatzes erfolgen.<sup>103</sup> Trotz der spezifischen Herausforderungen, die mit einer Verfassung als Auslegungsobjekt verbunden sind, kommt hierbei den herkömmlichen Interpretationskriterien des Wortlauts, der Entstehungsgeschichte, der Systematik und des Normzwecks entgegen aller geäußerten Vorbehalte eine zentrale Bedeutung zu.<sup>104</sup> Betrachtet man ausgehend von den *canones* der Auslegung die einzelnen Entfaltungsschritte einer inhaltlichen Konkretisierung des Republikprinzips, so zeigt sich zunächst, dass dem Wortlaut insofern eine Erschließungsfunktion

98 Nowrot, Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft, 96 ff. m.w.N.

99 Allgemein zur „Unschärfe von Verfassungsprinzipien“ auch z.B. Gröschner, in: Kühl/Seher (Hrsg.), Rom, Recht, Religion, 15. Siehe überdies ders., in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. II, § 23, S. 369 (378) („Verfassungsprinzipien sind wegen ihres hohen Abstraktionsgrades weitaus stärker auf Konkretisierung und Aktualisierung ihres normativen Gehalts angewiesen als Regeln des einfachen Rechts“).

100 Hierzu Nowrot, Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft, 132 ff. m.umf.N.

101 Nowrot, Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft, 154 ff.

102 In diesem Sinne wohl auch in jüngerer Zeit beispielsweise Morlok, in: Gräfin von Schlieffen/Dreier/Morlok/Schulze-Fielitz (Hrsg.), Republik-Rechtsverhältnis-Rechtskultur, 95 (96 f.).

103 Vgl. hierzu auch Reimer, in: Gräfin von Schlieffen/Dreier/Morlok/Schulze-Fielitz (Hrsg.), Republik-Rechtsverhältnis-Rechtskultur, 67 ff.

104 Nowrot, Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft, 179 ff.

zuzumessen ist, als er auf den Ursprung des Begriffs der Republik als einem in der politischen Ideengeschichte verwurzelten Terminus verweist. Überdies erwächst auf der Basis der semantischen Perspektive ein den weiteren Interpretationsvorgang rationalisierend steuerndes Begründungsgebot. Die Rahmenvorgaben des Wortlauts erfordern nämlich vom Auslegenden eine nachvollziehbare Begründung, warum bestimmte Bedeutungsgehalte berechtigterweise dem Begriff der Republik zugeordnet werden können.<sup>105</sup> Weiterhin hat – im Rahmen der systematischen Auslegung – der Rückgriff auf konkretisierende Einzelbestimmungen der jeweiligen Verfassung im Rahmen der Auslegung von Verfassungsprinzipien zwar grundsätzlich eine wichtige rationalisierende Funktion. Allerdings sind auch die Grenzen dieses systematisch-induktiven Ansatzes zu beachten. Entgegen einem im Schrifttum gelegentlich erweckten Anschein kommt ihm nämlich keineswegs eine alles überragende Schlüsselposition bei der inhaltlichen Konkretisierung von Verfassungsprinzipien wie der Entscheidung für die Republik zu. Über den normativen Selbststand verfassungsgestaltender Grundentscheidungen hinaus ist hier insbesondere zu beachten, dass die Frage, welche Einzelbestimmungen zur Konkretisierung herangezogen werden können, sich nicht ohne eine Grundvorstellung über das Wesen des zu konkretisierenden Verfassungsprinzips beantworten lässt. Die Vergegenwärtigung und Auseinandersetzung mit diesem hermeneutischen Zirkel bildet eine methodische Herausforderung, die sich im Grundsatz bei der inhaltlichen Erschließung aller Verfassungsprinzipien, und damit auch der verfassungsgestaltenden Grundentscheidung für die Republik, als prägend erweist.<sup>106</sup>

Vielmehr kann die rechtswissenschaftliche Erschließung des normativen Selbststands sowie der erforderlichen Grundannahmen über das Wesen von Verfassungsprinzipien insbesondere durch einen Rekurs auf die entsprechenden geistesgeschichtlichen Grundlagen im Rahmen des Interpretationsprozesses einer gebotenen Verobjektivierung zugeführt werden. Dies folgt nicht allein aus der insoweit im Grundsatz so gut wie einhellig konstatierten außerrechtlichen Verwiesenheit verfassungsgestaltender Grundentscheidungen.<sup>107</sup> Vielmehr lässt sich diese Rezeptionsoffenheit sowie die interdisziplinäre Gebundenheit der Konkretisierung von Verfassungsprinzipien als Methodenfrage – ausgehend von der semantischen Perspektive sowie auf der Basis teleologisch-historischer Argumente – auch in den positivrechtlichen Deutungskanon einbinden und damit auf die Grundstrukturen rationaler juristischer Argumentation zurückführen.<sup>108</sup> Allerdings sind auch mit der Einbeziehung außerrechtlicher Bedeutungsgehalte in den Konkretisierungsvorgang Herausforderungen verbunden, welche in erster Linie auf die zweifelsohne facettenreichen geistesgeschichtlichen Grundlagen des Begriffs der Republik und dem hieraus erwachsenden Auswahlproblem zurückzuführen sind. Diese Problematik, welche sich aber in gleicher Weise auch bei anderen rezeptionsoffenen Rechtsbegriffen zeigt, lässt sich weder durch eine vermeintlich konsequente „Abschottung“ gegenüber geistesgeschichtlichen, ethisch-moralischen oder politisch-sozialen Grundlagen noch mittels einer unreflektierten Reduktion derselben oder gar der Ausblendung und Nicht-Thematisierung des Risikopotentials in vertretbarer Weise bewältigen. Vielmehr erweist sich aus rechtswissenschaftlicher Perspektive allein eine kontrollierend-rationalisierende Rückbindung der notwendigen Rezeptionsvorgänge an eine anschlussfähige juristische Methodik als problemangemessenes Vorgehen. Dies gilt nicht zuletzt auch für die inhaltliche Erschließung des Republikprinzips.<sup>109</sup> In diesem Zusammenhang stellt sich das Leitbild moderner Verfassungsstaatlichkeit als ein adäquater Rezeptionsfilter dar, um die im Rahmen der Rezeptionsvorgänge erforderlichen Auswahl- und

105 Nowrot, Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft, 218 ff.

106 Siehe hierzu bereits eingehender Nowrot, Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft, 222 ff.

107 Speziell in Bezug auf das Republikprinzip bereits Gröschner, in: Heun u.a. (Hrsg.), Evangelisches Staatslexikon, 2041.

108 Nowrot, Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft, 228 ff. m.w.N.

109 Nowrot, Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft, 255 ff.

Transformationsprozesse soweit wie möglich zu verobjektivieren. Dabei sind es in erster Linie systematische und historische Argumente, welche zur positivrechtlichen Grundlegung dieses Ansatzes der Normkonkretisierung in Betracht kommen.<sup>110</sup>

Vor diesem Hintergrund kann das Republikprinzip somit zusammenfassend als ein verfassungsrechtlicher Kooperationsbegriff verstanden werden.<sup>111</sup> Diese Charakterisierung bringt in angemessener Weise zum Ausdruck, dass die geistesgeschichtlich-politische Radizierung verfassungsgestaltender Grundentscheidungen sowie ihre hieraus folgende interdisziplinäre Gebundenheit zwar einen Rekurs auf außerrechtliche Bedeutungsgehalte erfordert und die Jurisprudenz insofern zur rechtlichen Bedeutungsermittlung auf eine Kooperation mit anderen Wissenschaftszweigen und ihren Erkenntnissen angewiesen ist. Gleichzeitig stellt er aber auch in gebotener Deutlichkeit klar, dass sich diese Konkretisierungsprozesse nicht in einer unkontrollierten Aufnahme rechtsexterner Inhalte erschöpfen, sondern es sich aus rechtswissenschaftlicher Perspektive – im Unterschied zu einem ungefilterten Einströmen – eben „nur“ um ein Kooperationsverhältnis handelt, welches eine reflektierende, selektierende und gegebenenfalls auch partiell inhaltsmodifizierende Rezeption zum Gegenstand hat und somit im Ergebnis auf eine disziplinäre sowie Anspruch auf positivrechtliche Relevanz erhebende Begriffs- und Inhaltsbestimmung ausgerichtet ist.

Im Lichte und bei Anwendung dieses rechtswissenschaftlich anschlussfähigen methodischen Ansatzes lassen sich – und dies bildet nunmehr den dritten und letzten allgemeinen Aspekt – unter Berücksichtigung der epochenübergreifenden Tradition der Republik innerhalb der Entwicklungslinien des politischen Denkens<sup>112</sup> und damit des „Fernhorizont[s] einer republikanischen Verfassungsgeschichte“<sup>113</sup> in gebotener verobjektivierter Weise spezifische normative Bedeutungsgehalte und Ordnungselemente identifizieren, von denen im Rahmen der Prozesse rechtswissenschaftlicher Konkretisierung berechtigterweise angenommen werden kann, dass sie im Wege der Rezeption das Republikprinzip als Rechtsbegriff im Grundgesetz inhaltlich kennzeichnen.<sup>114</sup>

Und die auf der Basis dieses methodischen Ansatzes identifizierbaren Bedeutungsgehalte dieser verfassungsgestaltenden Grundentscheidung eröffnen auch die Möglichkeit, die normative Prägung des Republikprinzips auf das Verständnis der Grundrechte etwas näher zu konturieren. Von hervorhebenswerter Relevanz ist hierbei zunächst der Befund, dass die Ausrichtung allen staatlichen Handelns und des politischen Gemeinwesens insgesamt auf die Verwirklichung des Gemeinwohls als positivrechtlich relevante Vorgabe ihre verfassungsrechtliche Grundlage im Konstitutionsprinzip der Republik findet.<sup>115</sup> Obgleich das Grundgesetz – im

110 Nowrot, Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft, 275 ff.

111 Nowrot, Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft, 291 ff.

112 Zum heute weitgehenden Konsens in dem insoweit relevanten geisteswissenschaftlichen Schrifttum über die Existenz einer solchen epochenübergreifenden Tradition republikanischen Denkens sowie zu seinen Entwicklungslinien und Repräsentanten siehe z.B. Nowrot, Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft, 312 ff., 319 ff. m.w.N. Vgl. zu diesen ideengeschichtlichen Traditionslinien auch bereits eingehend Gröschner, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. II, § 23, S. 369 (380 ff.).

113 So und zur Notwendigkeit einer Berücksichtigung desselben bei der Konkretisierung des Republikprinzips bereits Gröschner, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. II, § 23, S. 369 (377 ff.).

114 Eingehend zu diesen Bedeutungsgehalten und Ordnungselementen insgesamt Nowrot, Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft, 343 ff. m.umf.N.

115 Für eine Qualifizierung der Verpflichtung politischer Gemeinwesen auf die Orientierung am Gemeinwohl als rechtsnormativer Bedeutungsgehalt des Republikprinzips auch schon u.a. Gröschner, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. II, § 23, S. 369 (403 ff.); ders., VVDStRL 63 (2004), 344 (354) („Die für das Verfassungsprinzip der Republik konstitutive Gemeinwohlverpflichtung aller öffentlichen Gewalt [...]“); Gröschner/Lembcke, in: Knoepffler u.a. (Hrsg.), Einführung in die Angewandte Ethik, 47 (56); sowie nachfolgend z.B. Müller, in: Biaggini/Diggelmann/Kaufmann (Hrsg.), Polis und Kosmopolis – Festschrift für Daniel Thürer, 497 (503) („Es [das Gemeinwohl] bildet den Kern republikanischer Orientierung.“); Morlok, in: Gräfin von Schlieffen/Dreier/Morlok/Schulze-Fielitz (Hrsg.), Republik-Rechtsverhältnis-Rechtskultur, 95 (98) („Ein in allen Bestimmungen der Republik

Unterschied zu einigen Landesverfassungen und Verfassungen anderer Staaten – von seinem Normtext her keine explizite übergreifende Verpflichtung des politischen Gemeinwesens zur Realisierung öffentlicher Interessen statuiert,<sup>116</sup> ist seinen geschriebenen und ungeschriebenen Ordnungsstrukturen das Konzept des Gemeinwohls bekanntermaßen keineswegs fremd. Dies gilt gerade auch für den Bereich und die Dogmatik der verfassungsrechtlich garantierten Individualrechtsbestimmungen. So sieht Art. 14 Abs. 2 GG vor, dass die Inhaberschaft von Eigentum nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet und dass der Gebrauch des Eigentums „zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“ soll. Unabhängig davon, ob man diese Regelung als Basis für die Begründung unmittelbarer Rechtspflichten für Eigentümer interpretiert<sup>117</sup> oder „nur“ als normative Leitlinie für den, den Inhalt und die Schranken des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bestimmenden Gesetzgeber versteht,<sup>118</sup> lässt sich diese normstrukturelle Ausgestaltung bereits als ein Indiz dafür werten, dass das Republikprinzip mit der in ihm seine Grundlage findenden Gemeinwohlorientierung gerade auch im Hinblick auf das Verständnis der Grundrechte nicht zuletzt durch gemeinschaftsbezogene und damit die berechtigten Belange aller Mitglieder des politischen Gemeinwesens auch im Rahmen der Grundrechtsausübung berücksichtigenden Normprägungseffekte gekennzeichnet ist.

Weit über diese sektorale Normierung hinausgehend wird dieser Eindruck durch den Umstand verstärkt, dass der „genuin republikanischen Idee“ der Gemeinwohlorientierung<sup>119</sup> eine wirkungsmächtige Rolle bei der Begründung der Notwendigkeit von verfassungsrechtlich zulässigen Einschränkungsmöglichkeiten des Grundrechtsgebrauchs Einzelner zukommt. Es ist auch im Kontext moderner freiheitlicher Verfassungsstaatlichkeit schon immer als eine der wesentlichen Ermöglichungsvoraussetzungen der Existenz politischer Gemeinwesen angesehen worden, dass Begrenzungen grundrechtlicher Schutzgüter prinzipiell nicht nur zulässig, sondern auch zwingend geboten sind.<sup>120</sup> Im Rahmen der Rechtfertigung entsprechender Eingriffe in den grundrechtlich geschützten Freiheitsgebrauch des Einzelnen kommt dabei, neben den durch Grundrechte gewährleisteten Interessen anderer Grundrechtsberechtigter, sonstigen öffentlichen Interessen in der Grundrechtsdogmatik eine zentrale Bedeutung zu.<sup>121</sup> Neben ex-

zentrales Element bildet die Gemeinwohlorientierung.“); *Klein*, in: Gräfin von Schlieffen/Dreier/Morlok/Schulze-Fielitz (Hrsg.), Republik-Rechtsverhältnis-Rechtskultur, 141 (144 ff.); *Lee*, in: Krüper (Hrsg.), Festschrift für Martin Morlok zum 70. Geburtstag, 19 (26 ff.).

116 Zu den möglichen Gründen hierfür und den damit verbundenen Vorteilen *Gröschner*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. II, § 23, S. 369 (404).

117 In diesem Sinne u.a. *Wieland*, in: Gräfin von Schlieffen/Dreier/Morlok/Schulze-Fielitz (Hrsg.), Republik-Rechtsverhältnis-Rechtskultur, 115 ff.; *ders.*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, Art. 14, Rn. 106 f.; *Bryde/Wallrabenstein*, in: von Münch/Kunig/Kämmerer/Kotzur (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, Art. 14, Rn. 98 ff.; *Schneider*, in: Peine/Wolff (Hrsg.), Festschrift für Alexander von Brünneck, 67 ff.; eingehender hierzu auch *Bumke*, in: Münkler/Fischer (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinwohl im Recht, 179 (217 ff.).

118 Zu diesem Normverständnis exemplarisch BVerfGE 21, 73 (83); 25, 112 (118); 58, 300 (334 ff.); sowie aus dem Schrifttum u.a. *Papier/Shirvani*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 14 (Stand April 2018), Rn. 415 f. m.w.N.

119 *Gröschner*, VVDStRL 66 (2007), 193.

120 Allgemein hierzu statt aller *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, Rn. 263 („Ein wildwüchsiger Freiheitsgebrauch würde zu Konflikten mit den Interessen der Allgemeinheit und auch mit dem Freiheitsgebrauch anderer Grundrechtsberechtigter führen. Deshalb gibt es Eingriffe in die Grundrechte und werden dem Grundrechtsgebrauch Schranken gezogen.“) (Hervorhebung im Original); *Müller-Franken*, in: Schmidt-Bleibtreu u.a. (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Vorbemerkung vor Art. 1, Rn. 47 („Denn die Ausübung grundrechtlicher Freiheit kann mit grundrechtlich geschützten Freiheiten und Gütern anderer Grundrechtsberechtigter oder mit Interessen der Gemeinschaft kollidieren. Um ein gedeihliches Zusammenleben der Menschen in der staatlichen Gemeinschaft zu ermöglichen, müssen grundrechtliche Schutzgüter begrenzt werden können.“). Zum republikanischen Hintergrund dieser Wahrnehmung bereits deutlich *Gröschner*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. II, § 23, S. 369 (407) („So gesehen liegt die republikanische Pointe der Freiheitsrechte in der objektiven Notwendigkeit und Möglichkeit ihrer Begrenzung.“); vgl. auch *ibid.*, S. 408 f.

121 Zur Bedeutung von Gemeinwohlbelangen speziell bezogen auf die Grundrechtsdogmatik vgl. allgemein und eingehend *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/2, 344 ff. m.umf.N.



pliziten Normierungen wie die in Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG enthaltene Statuierung, dass Enteignungen „zum Wohle der Allgemeinheit zulässig“ sind, zeigt sich diese Relevanz in deutlicher Weise bei der Prüfung der materiellen Verfassungsmäßigkeit von Eingriffen in Grundrechte am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Es entspricht bekanntermaßen der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass Grundrechtseingriffe den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips genügen müssen, indem sie eine legitime Zielsetzung im Sinne eines Gemeinwohlbelanges<sup>122</sup> verfolgen und zur Erreichung dieser Zwecksetzung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne bzw. zumutbar sind.<sup>123</sup> Im Rahmen dieser Prüfung ist sowohl die Identifikation bzw. Bewertung von möglichen Gemeinwohlbelangen als legitime Zwecksetzung<sup>124</sup> als auch – bei der Ermittlung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne – deren Gewichtung in Ansehung der Intensität des Grundrechtseingriffs<sup>125</sup> erforderlich.

Besonders deutlich wird der Gesichtspunkt einer im Rahmen der Grundrechtsprüfung erforderlichen Berücksichtigung sowie bewertenden Gewichtung von Gemeinwohlbelangen am Beispiel der in Bezug auf die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG vom Bundesverfassungsgericht vertretenen, so genannten „Drei-Stufen-Theorie“.<sup>126</sup> Korrespondierend mit den drei Ebenen der Eingriffsintensität lassen sich nach dieser, die Verhältnismäßigkeitsprüfung strukturierenden Dogmatik entsprechende Berufsausübungsregelungen grundsätzlich auf der Basis „vernünftige[r] Erwägungen des Gemeinwohls“ rechtfertigen,<sup>127</sup> jedenfalls soweit diese sich im Übrigen als verhältnismäßig erweisen. Demgegenüber sind subjektive Berufswahlregelungen<sup>128</sup> im Lichte dieser Dogmatik nur „zum Schutze eines wichtigen Gemeinschafts-

122 So z.B. besonders deutlich *Engel*, in: Brugger/Kirste/Anderheiden (Hrsg.), *Gemeinwohl*, 103 (104).

123 Exemplarisch BVerfGE 120, 274 (318 f.) („Dieser [der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit] verlangt, dass ein Grundrechtseingriff einem legitimen Zweck dient und als Mittel zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen ist.“).

124 Statt vieler BVerfGE 7, 377 (414) („Unbestritten ist, daß die Volksgesundheit ein wichtiges Gemeinschaftsgut ist, dessen Schutz Einschränkungen der Freiheit des Einzelnen zu rechtfertigen vermag; [...]“); BVerfGE 11, 168 (187) („Nicht das gleiche kann für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen gelten. Seine Beförderungsleistungen werden nicht öffentlich angeboten; sie beruhen auf einem Vertrag, dessen Inhalt der Benutzer nach seinen persönlichen Wünschen bestimmt. Mietwagen sind keine öffentlichen Verkehrsmittel, unterliegen deshalb weder der Beförderungspflicht noch der strengen Bindung ihrer Beförderungspreise; sie erbringen Leistungen des normalen wirtschaftlichen Verkehrs. Es läßt sich also nicht sagen, daß an Existenz und Funktionieren dieser Form des Gelegenheitsverkehrs ein überragendes Interesse der Allgemeinheit besteht.“); BVerfGE 19, 330 (340) („Das Interesse der Allgemeinheit oder auch nur seiner Kunden erfordert es nicht, ihn gegen die Folgen seines wirtschaftlich unvernünftigen Verhaltens durch gesetzliche Vorschriften zu sichern; [...]“); BVerfGE 21, 245 (251) („Damit dient es einem Gemeinschaftswert, dessen Schutzbedürftigkeit ist für die industrielle Massengesellschaft allgemein anerkannt und von der jeweiligen sonstigen Gesellschafts- oder Wirtschaftspolitik unabhängig.“); BVerfGE 93, 213 (235 f.) („Die Regelung dient dem Schutz eines überragend wichtigen Gemeinschaftsguts. Mit ihr hat der Gesetzgeber sicherstellen wollen, daß auch die noch in der DDR zugelassenen Rechtsanwälte dem Erfordernis persönlicher Integrität und Zuverlässigkeit genügen. Dies liegt im Interesse der Allgemeinheit an einer funktionstüchtigen Rechtspflege.“); BVerfG, NVwZ 2010, 1212 (1215) („Mit dem hiernach erstrebten Schutz von Gesundheit und Leben der Bevölkerung verfolgt der Gesetzgeber überragend wichtige Gemeinwohlbelange.“).

125 Vgl. u.a. BVerfGE 23, 50 (56) („Je empfindlicher der Einzelne in seiner freien Betätigung im Beruf beeinträchtigt wird, desto stärker müssen die Interessen des Gemeinwohls sein, denen diese Regelung zu dienen bestimmt ist.“); BVerfGE 30, 292 (316 f.); 40, 196 (227); 92, 277 (327) („Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im engeren Sinne verlangt eine Abwägung zwischen Gemeinwohlbelangen, zu deren Wahrnehmung es erforderlich ist, in Grundrechte einzugreifen, und den Auswirkungen auf die Rechtsgüter der davon Betroffenen.“); BVerfGE 102, 1 (20) („Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist die Belastung des zustandsverantwortlichen Eigentümers zu berücksichtigen und mit den betroffenen Gemeinwohlbelangen abzuwägen.“); BVerfGE 103, 1 (10) („Je empfindlicher die Berufsausübenden in ihrer Berufsfreiheit beeinträchtigt werden, desto stärker müssen die Interessen des Gemeinwohls sein, denen die Regelung zu dienen bestimmt ist.“).

126 Grundlegend BVerfGE 7, 377 (405 ff.); vgl. auch nachfolgend statt vieler BVerfGE 13, 97 (113 ff.); 46, 120 (138 ff.); 91, 148 (164).

127 BVerfGE 7, 377 (405); gleichsinnig unter anderem BVerfGE 30, 336 (351); 85, 248 (259); 103, 1 (10); 108, 150 (160); 121, 317 (346).

128 Zu dem der „Drei-Stufen-Theorie“ zugrunde liegenden Verständnis von Art. 12 Abs. 1 GG als einem einheitlichen Grundrecht der Berufsfreiheit, dessen Regelungsvorbehalt nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG sich über dessen Wortlaut

tes gerechtfertigt“,<sup>129</sup> während schließlich objektive Berufszulassungsschranken als prinzipiell intensivste Form von Eingriffen in die Berufsfreiheit sogar „die Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut“ zur Zielsetzung haben müssen.<sup>130</sup>

Diese Ausprägungen der Grundrechtsdogmatik im Zusammenhang mit dem Übermaßverbot dienen natürlich zunächst einmal dazu, die einzelnen Grundrechtsberechtigten vor unverhältnismäßigen Einschränkungen in ihren grundrechtlich gewährleisteten Freiheiten und Güter zu schützen. Im Lichte des vorliegend relevanten Analysefokus betrachtet illustrieren und unterstreichen sie aber gleichzeitig die diesem Schutzmechanismus gleichsam vorgelagerte, verfassungsrechtlich fundierte Anerkennung der Möglichkeit sowie Notwendigkeit einer Einschränkung des individuellen, persönlichen Grundrechtsgebrauchs aus Gründen des Gemeinwohls und damit die primär gemeinschaftsorientierte normative Prägung des Republikprinzips auf das Verständnis der Grundrechte.<sup>131</sup>

Diese nicht primär individualorientierte Steuerungswirkung der verfassungsgestaltenden Grundentscheidung für die Republik im Kontext der Individualrechtsgarantien des Grundgesetzes manifestiert sich weiterhin in zwei wesentlichen Realisierungselementen struktureller Gemeinwohlverwirklichung. Den rechtsdogmatischen Hintergrund dieser Realisierungselemente bildet dabei die Erkenntnis, dass die gerade aus rechtswissenschaftlicher Perspektive gebotene konzeptionelle Erfassung der Prozesse der Gemeinwohlverwirklichung selbst ebenfalls zunächst aus dieser verfassungsgestaltenden Grundentscheidung heraus zu erfolgen hat. In diesem Zusammenhang können der verfassungsgestaltenden Grundentscheidung für die Republik gerade auch vor dem Hintergrund ihrer ideengeschichtlichen Grundlagen eine Reihe von Subprinzipien zugeordnet werden, welche im Sinne einer strukturellen Gemeinwohlverwirklichung im Regelfall eine entsprechende optimale Ausrichtung öffentlichen Handelns gewährleisten.<sup>132</sup> Von Bedeutung ist hierbei im vorliegenden Zusammenhang zunächst das bürgerschaftliche Verantwortungsbewusstsein, einen aktiven Beitrag zur Realisierung der öffentlichen Interessen im politischen Gemeinwesen zu leisten; ein Realisierungselement, welches zwar nicht im Sinne spezifischer gemeinwohlorientierter Individualpflichten,<sup>133</sup> aber verstanden als Gegenstand staatsgerichteter Impulsgebungspflichten als positivrechtlich relevante Ordnungsidee dem Verfassungsprinzip der Republik zugeordnet werden kann.<sup>134</sup> Dieses Realisierungselement struktureller Gemeinwohlverwirklichung lässt erkennen, dass dem

hinaus dem Grunde nach auch auf die Berufswahl erstreckt, vgl. ebenfalls BVerfGE 7, 377 (400 ff.); sowie zu dieser im Schrifttum allerdings nicht unbestrittenen Prämisse auch statt vieler *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, Rn. 933 f.

129 BVerfGE 19, 330 (337); siehe auch beispielsweise BVerfGE 25, 236 (247); 69, 209 (218) („überragendes Gemeinschaftsgut“).

130 BVerfGE 7, 377 (408); siehe überdies u.a. BVerfGE 11, 168 (183); 40, 196 (218); BVerfG, NVwZ 2010, 1212 (1216).

131 Siehe auch schon explizit *Gröschner*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. II, § 23, S. 369 (409) („eine Ausstrahlung des Republikprinzips auf die Grundrechte“).

132 Eingehender hierzu *Nowrot*, Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft, 399 ff.

133 Allgemein zur weitgehenden rechtsnormativen Indifferenz des Republikprinzips gegenüber spezifischen gemeinwohlorientierten Individualpflichten auch schon in gebotener Deutlichkeit *Gröschner*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. II, § 23, S. 369 (409) („Die freiheitliche Ordnung des Grundgesetzes rechnet zwar mit dem Einsatz der Freiheit ihrer Bürger auch und gerade zur gemeinwohlorientierten Gestaltung der gemeinsamen Freiheitsordnung, sie nimmt die Grundrechtsträger aber diesbezüglich nicht in die Pflicht. Der Bürger darf Bourgeois bleiben; als Citoyen mit eigenen Rechtspflichten fungiert der Inhaber eines öffentlichen Amtes. Soweit gemeinwohlorientierte Pflichten von Grundrechtsträgern lege artis aus dem Grundgesetz hergeleitet werden können – Eltern-, Schul-, Wehr-, Eigentümer-, Steuerpflicht –, mag man sie statt als staatsbürgerliche auch als republikanische Pflichten bezeichnen. Gewonnen ist damit aber nichts, weil ihre Herleitung nicht aus dem republikanischen (Freiheits-)Prinzip als solchem erfolgen kann, sondern nur aus der grundgesetzlichen Einzelregelung. Wenn das Verfassungsprinzip der Republik aber schon ungeeignet ist, Grundpflichten rechtsnormativer Art zu begründen, dann eignet es sich erst recht nicht zur Begründung von moralischen Pflichten.“).

134 *Nowrot*, Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft, 427 ff. m.w.N.

Republikprinzip durchaus die Vorstellung zugrunde liegt, dass die Mitglieder eines politischen Gemeinwesens von den ihnen gewährleisteten Grundrechten nicht allein zur individuellen Selbstbestimmung und Verwirklichung von Privatheitsbelangen Gebrauch machen sollten, sondern durch staatliche Anreizstrukturen und weitere Inspirationsimpulse dazu angeregt werden können und müssen, ihre individuelle Freiheit unter anderem auch zur Realisierung der Freiheit und des Wohlergehens aller zu nutzen.<sup>135</sup>

Das zweite Realisierungselement struktureller Gemeinwohlverwirklichung, welches die gerade auch gemeinschaftsbezogenen Normprägungseffekte dieser verfassungsgestaltenden Grundentscheidung indiziert, ist die Möglichkeit und Gebotenheit bürgerschaftlicher Partizipation, verstanden als die im Republikprinzip ihre verfassungsrechtliche Grundlage findende Mitwirkung der Gesellschaft im Wege einer gestaltenden Einflussnahme auf staatliche Entscheidungsprozesse, welche gleichzeitig ein wesentlicher Ausdruck der gerade für den modernen, freiheitlichen Verfassungsstaat charakteristischen Vorstellung einer notwendig arbeitsteiligen sowie kooperativen Verwirklichung des Gemeinwohls durch staatliche Organe und gesellschaftliche Akteure ist.<sup>136</sup> Im Lichte dieses Realisierungselements bürgerschaftlicher Partizipation wird deutlich, dass aus der Perspektive des Republikprinzips insbesondere die eine effektive Verwirklichung dieser Ordnungsidee ermöglichenden und absichernden Individualrechtsgarantien des Grundgesetzes, also namentlich die Kommunikationsgrundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG sowie die ebenfalls in dieser Weise zu qualifizierende Versammlungsfreiheit des Art. 8 GG und die Vereinigungsfreiheit des Art. 9 GG, aber auch beispielsweise das durch Art. 17 GG gewährleistete Petitionsrecht, nicht allein der individualorientierten Durchsetzung von – und dem kommunikativen Austausch über – private(n) Angelegenheiten dienen, sondern ihnen darüber hinaus gerade auch eine eher gemeinschaftsorientierte Funktion<sup>137</sup> im Rahmen der Identifikation und Realisierung öffentlicher Interessen im politischen Gemeinwesen im Interesse aller zuzuschreiben ist; ein Wahrnehmungsaspekt im Hinblick auf die multidimensionale und damit auch gemeinschaftsbezogene Bedeutung der Grundrechte, welcher bislang in Rechtsprechung und Schrifttum bekanntermaßen vor allem im Kontext der Ermöglichungsbedingungen demokratischer Willensbildung, Selbstbestimmung, Responsivität sowie Kontrolle diskutiert und hervorgehoben worden ist,<sup>138</sup> in gleicher Weise aber verfassungsrechtlich auch durch das Republikprinzip gespeist und fundiert wird.

Besonders deutlich wird die in erster Linie gemeinschaftsorientierte normative Prägung des Republikprinzips im Hinblick auf das Verständnis der Grundrechte überdies, wenn man die bereits eingangs angedeutete Ordnungsfunktion dieses Verfassungsgrundsatzes für ein politisches Gemeinwesen,<sup>139</sup> einschließlich der ihr zugrunde liegenden anthropologischen

135 Vgl. hierzu auch prägnant *Gröschner*, Weil Wir frei sein wollen, 150 ff. („Gemeinwohl geht uns alle an“).

136 Siehe hierzu u.a. *Gröschner*, Thüringer Verwaltungsblätter 6 (1997), 25 (26) („die tägliche Arbeit an der Republik, die sich der Citoyen im rousseauischen Sinne und der Amtswalter im Sinnes eines hier nur anzudeutenden republikanischen Amtsbegriffs teilen müssen“); sowie *ibid.*, 26 („Auch sie [die Öffentlichkeit] hat kein letztes Wissen um den Inhalt der im Einzelfall vom Gemeinwohl gebotenen Entscheidung, wohl aber [...] einen sensus republicanus, einen spezifischen republikanischen Sinn für die Feststellung einer gemeinwohlschädlichen Verfolgung von Partikularinteressen“); und *Nowrot*, European Republicanism in (Legitimation) Action, 10 ff.; *ders./Sipiorski*, in: Fach Gómez, Katia (Hrsg.), Private Actors in International Investment Law, 157 (165 ff.).

137 *Möllers*, Freiheitsgrade, 214 („soziale Funktionserwartungen“).

138 Grundlegend BVerfGE 7, 198 (208) („Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es [das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung] schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist [...]“); nachfolgend statt vieler BVerfGE 20, 56 (97 f.); 50, 234 (239); 69, 315 (344 ff.); 117, 244 (258). Aus dem Schrifttum siehe hierzu exemplarisch *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts, Rn. 288; *Starck*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, § 33, Rn. 38 f.; *Böckenförde*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. II, § 24, Rn. 37 und 86; *Dreier*, in: *ders.* (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. II, Art. 20 (Demokratie), Rn. 76 ff.; *ders.*, Dimensionen der Grundrechte, 38 ff.

139 Siehe *supra* unter A.

Grundannahmen und des für dieses Verfassungsprinzip primär charakteristischen Freiheitsverständnisses, in den Blickpunkt der Analyse nimmt.<sup>140</sup> Die Existenz politischer Gemeinwesen wird aus der Perspektive des Republikprinzips nicht allein als aktuelles Faktum und Regelungsgegenstand wahrgenommen. Vielmehr bilden sie vom republikanischen Grundverständnis her auch die erstrebenswerte und prinzipiell notwendige Organisationsform menschlichen Zusammenlebens. Dem Republikprinzip liegt im Lichte seiner ideengeschichtlichen Grundlagen die Vorstellung zugrunde, dass der Mensch gerade auch in zentraler Weise als ein grundsätzlich gemeinschaftsbezogenes und gemeinschaftsgebundenes Wesen aufzufassen ist.<sup>141</sup> Über die entsprechenden und bekannten Vorstellungen von *Aristoteles*<sup>142</sup> und *Cicero*<sup>143</sup> hinaus bzw. hieran anknüpfend hob im 13. Jahrhundert *Thomas von Aquin* hervor, dass es „aber die natürliche Bestimmung des Menschen [sei], das für gemeinschaftliches und staatliches Leben erschaffene Geschöpf zu sein, das gesellig lebt, weit mehr als alle anderen Lebewesen“.<sup>144</sup> Gleiches gilt für seinen Schüler *Ptolemäus von Lucca*, welcher konstatierte, dass „human beings are social and political animals by nature“.<sup>145</sup> Weiterhin sei hier exemplarisch, bezogen auf den Florentiner Republikanismus, auf das Verständnis *Leonardo Brunis* vom Menschen als „animal civile“<sup>146</sup> und die entsprechenden Überlegungen *Donato Giannottis* in seinem im Jahre 1534 veröffentlichten Werk „Die Republik Florenz“<sup>147</sup> hingewiesen. Aus jüngerer Zeit sind unter anderem die Aussagen von *Hannah Arendt* zu nennen, derzufolge „[t]he hope for man in his singularity lay in the fact that not man but men inhabit the earth and form a world between them“<sup>148</sup> bzw. dass es „[e]inzig der Verlust der politischen Gemeinschaft ist [...], der den Menschen aus der Menschheit herausschleudern kann“.<sup>149</sup>

Vor dem Hintergrund dieser anthropologischen Grundannahmen des republikanischen Prinzips<sup>150</sup> gewinnt weiterhin das mit den republikanischen Ordnungsvorstellungen sowie damit im Wege der Rezeption grundsätzlich auch mit dem Republikprinzip des Grundgesetzes verbundene Freiheitsverständnis an Konturen. Zieht man richtigerweise das Verhältnis von individueller Freiheit und Gemeinschaft als Matrix bzw. Zuordnungsmodell für die übergreifende Charakterisierung der in Frage stehenden Freiheitskonzeptionen heran,<sup>151</sup> ist zunächst

- 140 Vgl. zum Folgenden auch bereits *Nowrot*, Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft, 344 ff.
- 141 Siehe hierzu auch beispielsweise *Walker*, *Paradise Lost* and Republican Tradition, 15 ff.; *Fallon*, Harvard Law Review 102 (1989), 1695 (1697 ff.); sowie zum hieraus erwachsenden Leitbild eines *homo republicanus* *Gröschner*, in: Engel/Morlok (Hrsg.), Öffentliches Recht als ein Gegenstand ökonomischer Forschung, 31 (41 ff.).
- 142 Vgl. z.B. *Aristoteles*, Politik, 1252a ff.; *ders.*, Nikomachische Ethik, 1097a f., 1169b; siehe hierzu auch statt vieler *Petersen*, Individuelle Freiheit und allgemeiner Wille, 12 ff.; *Herz*, Die wohlwogene Republik, 62 ff.
- 143 *Cicero*, De re publica, Erstes Buch, 39; *ders.*, De legibus, Erstes Buch, 43 und 62; *ders.*, De officiis, Erstes Buch, 15.
- 144 *von Aquin*, Über die Herrschaft der Fürsten, Erstes Buch, Erstes Kapitel, 5 f.; vgl. auch *ders.*, Summa Theologiae, Bd. 13, I-II, 92. Frage, 1. Artikel, 41 („Da nun jeder Mensch Teil eines bürgerlichen Gemeinwesens ist, [...]“); siehe zu dieser Ausgangsbasis der politischen Philosophie *Thomas von Aquins* auch beispielsweise *Smith*, Human Dignity and the Common Good, 125 ff.
- 145 *von Lucca*, On the Government of Rulers, Book 4, Chapter 2, 220.
- 146 Hierzu beispielsweise *Höchli*, Der Florentiner Republikanismus, 276.
- 147 *Giannotti*, Die Republik Florenz, 136 („Dieser [der Zweck der Stadt] ist nichts anderes als das gute Gemeinschaftsleben der Bewohner, denn die Menschen schlossen sich von Beginn weg einzig aus dem Grund zusammen, weil sie voneinander getrennt ihr Leben unmöglich verteidigen und bewahren konnten. Als die Natur den Menschen schuf, wollte sie eine Gemeinschaft erzeugen, in der einer dem anderen helfen kann. Sie gab ihm – im Gegensatz zu den Tieren – nicht genügend Mittel, um von allen anderen getrennt leben zu können.“).
- 148 *Arendt*, On Revolution, 166; siehe auch *dies.*, Vita activa oder Vom tätigen Leben, 33 ff.; *dies.*, Elemente und Ursprünge totalitärer Herrschaft, 602 ff.; sowie hierzu statt vieler *Volk*, Die Ordnung der Freiheit, 215 ff.
- 149 *Arendt*, in: Höffe/Kadelbach/Plumpe (Hrsg.), Praktische Philosophie/Ethik, Bd. 2, 152 (159) (Hervorhebung im Original); vgl. hierzu auch *Besson*, in: Goldoni/McCorkindale (Hrsg.), Hannah Arendt and the Law, 335 ff.
- 150 Allgemein zur Bedeutung anthropologischer Grundlagen für die Charakterisierung von politischen Theorieansätzen und Verfassungsprinzipien statt vieler *Schindler*, Verfassungsrecht und soziale Struktur, 132; *Radbruch*, in: *ders.*, Der Mensch im Recht, 9; *Kluth*, in: Depenheuer u.a. (Hrsg.), Festschrift für Josef Isensee, 535 (540).
- 151 So und eingehend hierzu *Volkmann*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. II, § 32, Rn. 1 ff. m.umf.N.

zu konstatieren, dass sich die Idee der Republik insoweit vor allem durch die Vorstellung einer gemeinschaftlich vermittelten Freiheit in dem Sinne auszeichnet, dass diese sich im Wesentlichen in und durch politische Gemeinwesen verwirklicht.

Im Laufe der geistesgeschichtlichen Entwicklung dieser Tradition politischen Denkens lässt sich – mit im Einzelnen unterschiedlicher Nuancierung und Schwerpunktsetzung – als regelmäßig wiederkehrender Leitgedanke die Betonung der Existenz sozialer bzw. politischer Gemeinschaften als notwendige Grundlage für die Freiheitsermöglichung und -erhaltung des Einzelnen nachweisen. Seinen deutlichen Ausdruck findet dieses Verständnis wiederum bereits in den insoweit zunächst einmal wegweisenden politiktheoretischen Überlegungen von *Aristoteles*. Ausgehend von seinem Verständnis des Menschen als „von Natur aus ein staatsbezogenes Lebewesen“, als *zoon politikon*,<sup>152</sup> sowie der hieran anknüpfenden Notwendigkeit der Polis als Organisationsform zur Realisierung eines „guten Lebens“<sup>153</sup> stellt sich Freiheit für ihn in zentraler Weise als Zugehörigkeit zur politischen Gemeinschaft dar, wobei beispielsweise „der Umstand, daß man wechselseitig beherrscht wird und herrscht“ als eine Ausprägung derselben anzusehen ist;<sup>154</sup> nicht jedoch die Möglichkeit, „daß jeder tut, was er gerade will“.<sup>155</sup> Gleiches gilt jedenfalls im Grundsatz beispielsweise für die Überlegungen des *Ptolemäus von Lucca* im Hochmittelalter.<sup>156</sup>

Hieran anknüpfend findet sich nachfolgend beispielsweise bei *Donato Giannotti* die gerade auch für sein Freiheitsverständnis zentrale Aussage, dass „[w]o die Menschen sich nicht mit öffentlichen Angelegenheiten befassen können, fehlt ihnen zweifelsohne die Möglichkeit, ihren Edelmut zu mehren, vielmehr werden sie den vorhandenen noch verlieren. Da sie gezwungen sind, auf hochstehende Gedanken zu verzichten, geht es ihnen schlimmer als Tieren“.<sup>157</sup> In ähnlicher Weise lässt der Florentiner *Leon Battista Alberti* in seinem in der Mitte des 15. Jahrhunderts entstandenen Werk „Vom Hauswesen“ die Figur des „Lionardo“ als Verfechter bürgerschaftlicher Partizipation ausführen, dass sich „Einigkeit und Sicherheit, Frieden und Ruhe für ein eigenes Haus“ und für die Republik als politisches Gemeinwesen insgesamt „wohl [nicht] bewahren lassen, wenn all die wackeren Männer mit der bloßen Muße des Privatlebens zufrieden sind. Die Weisen lehren, daß die guten Bürger sich des Staates annehmen müssen [...], um dem öffentlichen Frieden zu dienen und das Wohl aller Bürger zu wahren und nicht den Schlechten den Platz zu überlassen, die infolge der Unbekümmertheit der Redlichen und ihrer eigenen Unverfrorenheit alles auf den Kopf stellen würden, so daß weder die öffentlichen noch die privaten Dinge in guter Ordnung bleiben könnten“.<sup>158</sup> Eine vergleichbare Akzentuierung eines gemeinschaftsorientierten, aktiven Freiheitsverständnisses erweist sich überdies für die republikanische Denktradition im England des 17. Jahrhunderts als mitprägend, wie unter

152 *Aristoteles*, Politik, 1253a.

153 Zu dieser übergreifenden Zwecksetzung politischer Gemeinschaften *Aristoteles*, Politik, 1280b.

154 *Aristoteles*, Politik, 1317b; vgl. hierzu auch *Volkman*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. II, § 32, Rn. 5 f.

155 *Aristoteles*, Politik, 1310a („[...] das Freie aber sei das, daß jeder tut, was er gerade will. Demnach lebt in derartigen Demokratien jeder, wie er will und ,wonach er eben gerade verlangt‘, wie Euripides sagt. Das ist jedoch schlecht.“); ähnlich auch bereits *Platon*, Der Staat, 560e („[...] da sie den Hochmut Wohlerzogenheit, die Willkür Freiheit nennen, die Verschwendungssucht Großzügigkeit und die Unverschämtheit Mut“); vgl. hierzu deutlich auch *Arendt*, Was ist Politik?, 99 („Der Einzelne in seiner Vereinzelung ist niemals frei; er kann es nur werden, wenn er den Boden der Polis betritt und auf ihm agiert. [...] Ihr Entstehungsort liegt niemals in einem wie immer gearteten Inneren des Menschen, seinem Willen oder seinem Denken oder seinem Fühlen, sondern in dem Zwischen-Raum, der überhaupt nur entsteht, wo mehrere zusammenkommen, und der nur so lange bestehen kann, als sie zusammenbleiben.“).

156 *von Lucca*, On the Government of Rulers, Book 4, Chapter 3, 222 ff.; siehe hierzu auch *Höchli*, Der Florentiner Republikanismus, 84.

157 Zitiert nach: *Höchli*, Der Florentiner Republikanismus, 741.

158 *Alberti*, Vom Hauswesen, 235 f.; allgemein zu *Albertis* Politikverständnis *Thumfart/Waschkuhn*, Staatstheorien des italienischen Bürgerhumanismus, 211 ff., m.w.N.

anderem die entsprechenden Überlegungen von *Henry Neville* verdeutlichen.<sup>159</sup>

Auch für *Jean-Jacques Rousseau*, um ein weiteres Beispiel aus dem ideengeschichtlichen Fundus der Republik zu nennen, ist es gerade diese Freiheit zur Mitwirkung in und an der politischen Gemeinschaft, welche den *citoyen* als notwendige Grundlage der früheren Polis und heutigen Republik im Unterschied zum privatisierenden *bourgeois* charakterisiert.<sup>160</sup> *Hannah Arendt* konstatiert in diesem Zusammenhang: „Ursprünglich erfahre ich Freiheit und Unfreiheit im Verkehr mit anderen und nicht im Verkehr mit mir selbst. Frei *sein* können Menschen nur in Bezug aufeinander, also im Bereich des Politischen und des Handelns; nur dort erfahren sie, was Freiheit positiv ist und daß sie mehr ist als ein Nicht-gezwungen-Werden.“<sup>161</sup> Diese Vorstellung einer gerade auch in der Partizipation an den Angelegenheiten des politischen Gemeinwesens ihren Ausdruck findenden, insgesamt in der und durch die Gemeinschaft vermittelten Freiheitsentfaltung erweist sich aber im Grundsatz auch für das jüngere geisteswissenschaftliche Schrifttum zur Republik weiterhin als prägend.<sup>162</sup> So hebt beispielsweise *Richard Dagger* hervor, dass der Mensch nach republikanischem Verständnis „must be free, but not simply free to go his or her own way. Instead, the citizen is free when he or she participates in the government of his or her community“.<sup>163</sup> Vor diesem Hintergrund hat diese Wahrnehmung daher zu Recht gleichermaßen in die ideengeschichtlich angeleiteten Diskurse in der Rechtswissenschaft über die normativen Bedeutungsgehalte des Republikprinzips Eingang gefunden. Exemplarisch sei hier auf die Feststellung von *Rolf Gröschner* verwiesen, dass die „[r]epublikanische Freiheit [...] niemals Freiheit von der Ordnung, sondern immer Freiheit in der Ordnung“ ist.<sup>164</sup>

Unter Heranziehung der insbesondere durch *Isaiah Berlin* zu erheblicher Prominenz gelangten Gegenüberstellung von positiver und negativer Freiheit<sup>165</sup> stellt sich die Ordnungsidee der Republik damit zunächst einmal durch ein positives Freiheitsverständnis bzw. – wie es *Benjamin Constant* bereits im Jahre 1819 formuliert hat<sup>166</sup> – die „Freiheit der Alten“ gekennzeichnet dar; ist sie doch primär durch die Vorstellung von einer Freiheit zu etwas, nämlich insbesondere der aktiven Zugehörigkeit zu und Beteiligung an den öffentlichen Angelegenheiten

159 Eingehender hierzu *Mahlberg*, *Henry Neville and English Republican Culture*, 179 f., m.w.N.

160 *Rousseau*, *Vom Gesellschaftsvertrag*, 18 f.; im Original fasst *Rousseau* diese Überlegung mit der eingängigen und bekannten Formulierung „les citoyens font la cité“ zusammen, vgl. *ders.*, *Du Contrat Social*, 19; siehe überdies beispielsweise die entsprechenden übergreifenden Ausführungen in *ders.*, *Émilie oder Über die Erziehung*, 23 ff.; sowie hierzu auch *Gröschner*, *Thüringer Verwaltungsblätter* 6 (1997), 25 (26) („‘Freiheitlich‘ bedeutet dort ja nicht Rückzug des Bourgeois in den rechtsstaatlichen Schutzbereich liberaler Freiheitsrechte, sondern selbstbestimmte Gestaltung der Ordnung durch den Citoyen.“); *Ottmann*, *Geschichte des politischen Denkens*, Bd. 3/1, 506 („Rousseau kennt letztlich nur die Freiheit im Gemeinwesen, nicht die Abgrenzung von ihm.“) (Hervorhebungen im Original); *Habermas*, *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, 170 f.; *Herb*, *Bürgerliche Freiheit*, 50 ff.; und allgemein zur Bedeutung dieser Differenzierung statt vieler *Smend*, in: *ders.*, *Staatsrechtliche Abhandlungen*, 309 ff.

161 *Arendt*, in: *dies.*, *Zwischen Vergangenheit und Zukunft*, 201 (Hervorhebung im Original); vgl. auch *dies.*, *Vita activa oder Vom tätigen Leben*, 298 ff.; *dies.*, in: *Höffe/Kadelbach/Plumpe* (Hrsg.), *Praktische Philosophie/Ethik*, Bd. 2, 152 ff.

162 Vgl. statt vieler *Honohan*, *Civic Republicanism*, 180 ff.; *Viroli*, *Die Idee der republikanischen Freiheit*, 46 ff.; *Slaughter*, *Liberty Beyond Neo-liberalism*, 186 („Republicanism also criticises the idea that a polity should be based primarily upon the rights of individuals, [...]“). Siehe überdies die Feststellung von *Anderheiden*, in: *Gräfin von Schlieffen/Dreier/Morlok/Schulze-Fielitz* (Hrsg.), *Republik-Rechtsverhältnis-Rechtskultur*, 126 (132) („Für die Republik sind aber nur die bürgerlichen Freiheiten relevant.“).

163 *Dagger*, *Civic Virtues*, 15.

164 *Gröschner*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. II, § 23, S. 369 (407). Siehe auch nachfolgend hierzu u.a. *Gröschner*, in: *Krüper* (Hrsg.), *Festschrift für Martin Morlok zum 70. Geburtstag*, 3 (6) („Aus alteuropäischer Perspektive ist die Republik ein Raum der Freiheit, deren philosophischer Begriff nicht subjektiv, sondern objektiv bestimmt ist: nicht durch private, persönliche oder individuelle Freiheiten, sondern durch öffentliche, politische und institutionelle Freiheitlichkeit.“).

165 Grundlegend *Berlin*, in: *ders.*, *Freiheit – Vier Versuche*, 197 ff.

166 So in Gegenüberstellung zur „Freiheit der Heutigen“ *Constant*, in: *Blaeschke/Gall* (Hrsg.), *Benjamin Constant – Werke in vier Bänden*, Bd. IV, 363 ff.

einer politischen Gemeinschaft, und nicht der Freiheit von und gegen das Gemeinwesen im Sinne von in das Belieben des Einzelnen gestellten Handlungsalternativen geprägt.<sup>167</sup> Dieser Befund stellt sich auch jedenfalls insoweit als zutreffend dar, als in der Denktradition der Republik regelmäßig nicht das in einem „negativen“ Sinne freie Individuum selbst, sondern der politische Verband und seine für die Gesamtheit seiner Mitglieder freiheitsermöglichende Ausgestaltung den systematischen Ausgangspunkt der Vorstellungen hinsichtlich der Rechtsstellung und der Rolle des Einzelnen innerhalb dieses Gemeinwesens bildet.<sup>168</sup> So konstatiert beispielsweise *Cass Sunstein*, dass „[t]he classical republicans placed little reliance on the protection of ‘rights’ against the government. Indeed, these very categories would seem a bit puzzling to the classical tradition”.<sup>169</sup>

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen lässt sich somit in der Tat mit guten Gründen argumentieren, dass das Republikprinzip in Bezug auf seine Ausstrahlungswirkung auf die Individualrechtsgarantien des Grundgesetzes in erster Linie durch gemeinschaftsorientierte und auf die Konstitution und Sicherung eines freiheitsermöglichenden politischen Gemeinwesens abzielende Normprägungseffekte charakterisiert werden kann. Auf diese Weise intendiert es im Lichte seiner Regelungsgehalte primär den Schutz und die Verwirklichung der gemeinsamen Freiheit aller Mitglieder des politischen Gemeinwesens in demselben und durch selbiges.

167 Zum republikanischen Freiheitsverständnis als positiver Freiheit im Sinne der Differenzierung Isaiah Berlins denn auch z.B. ausdrücklich *Münkler*, in: Faber (Hrsg.), *Liberalismus in Geschichte und Gegenwart*, 41 (44); *Habermas*, *Faktizität und Geltung*, 325 f.; *Quill*, *Liberty after Liberalism*, 2; *Bellamy*, *Political Constitutionalism*, 154; *Fallon*, *Harvard Law Review* 102 (1989), 1695 (1721).

168 Hierzu sowie im Hinblick auf den hiervon abweichenden theoretischen Ausgangspunkt des liberalen Denkens beispielsweise *Münkler*, in: Faber (Hrsg.), *Liberalismus in Geschichte und Gegenwart*, 41 (44).

169 *Sunstein*, *Chicago-Kent Law Review* 66 (1990), 181 f.

## D. Gedanken zur (Irr-)Relevanz der „Länge“ oder „Kürze“ der Verbindungslinie zwischen Menschenwürde und Republikprinzip: Konzeptionelle Nähe ist keine Frage der Entfernung

Die in den beiden vorangegangenen Abschnitten angestellten Betrachtungen zu den normativen Prägungswirkungen der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG sowie des in Art. 20 Abs. 1 GG fundierten Republikprinzips auf das gleichsam zwischen ihnen liegende Gebiet der Grundrechte haben erkennen lassen, dass sich die Menschenwürde in dieser Hinsicht als primär individualorientiert und die persönliche Freiheit des Individuums fokussierend darstellt, während die verfassungsgestaltende Grundentscheidung für die Republik in erster Linie eine gemeinschaftsbezogene Ausstrahlungswirkung entfaltet. Dieser Zwischenbefund sollte jedoch nicht vorschnell zu der Schlussfolgerung verleiten, dass diese beiden Verfassungsbestimmungen im vorliegenden Kontext gleichsam zwei gegensätzliche Pole bilden. Der Weg zwischen Menschenwürde und Republikprinzip durchquert in diesem Sinne kein Magnetfeld. Die Frage nach seiner Länge bzw. Kürze ist jedenfalls insofern von keiner größeren Relevanz, als er keine inhaltlich diametral entgegengesetzten Ausgangspunkte miteinander verbindet.

Die konzeptionelle Nähe der beiden Ausgangspunkte zeigt sich zum einen an dem Umstand, dass auch der Menschenwürde in positivrechtlich relevanter Weise gemeinschaftsbezogene Wirkungsdimensionen zugeschrieben werden können.<sup>170</sup> Zwar ist die Rechtsgarantie des Art. 1 Abs. 1 GG, wie im Vorgenannten an Beispielen ausgeführt,<sup>171</sup> namentlich in der auch insoweit einflussreichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bislang primär in individualorientierten Kontexten zum Schutz der persönlichen und privaten Freiheit des Einzelnen aktiviert worden. Gleichzeitig sei jedoch daran erinnert, dass diese judikative Grundausrichtung im Schrifttum zu keiner Zeit ohne Widerspruch geblieben ist, sondern sich beispielsweise als wahrgenommener Vorgang einer „Umdeutung von Art. 1 Abs. 1 GG zu einem liberalen ‚Supergrundrecht‘“ auch deutlicher Kritik ausgesetzt sieht.<sup>172</sup> Nicht zuletzt gespeist durch dieses Unbehagen gegenüber den als zu individualistisch interpretierten Tendenzen in der Rechtsprechung sind in Teilen der Verfassungsrechtslehre überdies immer wieder auch gemeinschaftsorientierte Facetten und Ordnungselemente der Menschenwürdegarantie identifiziert worden. Exemplarisch sei hier nur auf die Gebotenheit zwischenmenschlicher Solidarität<sup>173</sup> und die Relevanz sozialer Inklusion<sup>174</sup> als herausgearbeitete Bedeutungsinhalte des Art. 1 Abs. 1 GG hingewiesen.

Weiterhin finden sich entsprechende, eher gemeinschaftsorientierte Verständnisansätze zur

170 Allgemein hierzu gerade auch in Bezug auf die von der Menschenwürde ausgehenden normativen Prägeeffekte auf das Grundrechtssystem des Grundgesetzes z.B. jüngst *Volkmann*, in: Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz (Hrsg.), *Handbuch des Verfassungsrechts*, § 16, Rn. 15 ff.

171 Siehe *supra* unter B.

172 *Nettesheim*, *JZ* 2019, 1 (4); vgl. aus jüngerer Zeit auch z.B. *Enders*, in: Kirste/De Souza/Sarlet (Hrsg.), *Menschenwürde im 21. Jahrhundert*, 95 (97 f.) („Vor allem beherrschte nicht etwa die Vorstellung eines umfassenden ‚Supergrundrechts‘ auf essentielle Entfaltungsbedingungen menschlicher Individualität die legislatorischen Vorstellungen des Parlamentarischen Rats.“).

173 Vgl. hierzu *Isensee*, in: Merten/Papier (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte*, Bd. IV, § 87, Rn. 137 („In der Idee der Menschenwürde ist die Grundpflicht zu mitmenschlicher Solidarität angelegt. Diese ist – der Idee nach – keine Minderung und keine Beschränkung der Würde, sondern ihre Manifestation.“); ähnlich u.a. bereits *Hofmann*, *AöR* 118 (1993), 353 (364). Eingehender zu dieser Vorstellung überdies *Volkmann*, *Solidarität*, 219 ff. m.w.N.

174 So mit weiteren Nachweisen z.B. *Eichenhofer*, in: Gröschner/Lembcke (Hrsg.), *Das Dogma der Unantastbarkeit*, 215 (231) („Ihr [der Menschenwürde] [...] geht es im Kern weder um Staatsabwehr noch Sicherung der Beliebigkeit des einzelnen in einem als vorstaatlich verstandenen Raum unverfügbarer Privatheit und Gesellschaftsferne. [...] Die Menschenwürde ist im Kern auf soziale Inklusion angelegt und ausgerichtet.“).



Menschenwürde durchaus auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts selbst. Zur Illustration seien hier zwei Aspekte hervorgehoben. Der erste bezieht sich auf den in jüngerer Zeit auch durch das Gericht anerkannten Beziehungszusammenhang zwischen Demokratieprinzip und Menschenwürde.<sup>175</sup> Indem es den „Anspruch auf freie und gleiche Teilhabe an der öffentlichen Gewalt“<sup>176</sup> und den „Anspruch des Bürgers auf Demokratie“<sup>177</sup> sowie damit die Ordnungsidee kollektiver demokratischer Selbstbestimmung in der Menschenwürdegarantie verwurzelt sieht, bringt das Gericht gleichzeitig die Existenz einer gerade auch gemeinschaftsbezogenen Bedeutungsschicht des Art. 1 Abs. 1 GG zum Ausdruck. Der zweite Aspekt betrifft den Umstand, dass die Menschenwürde sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur in ihren Konkretisierungsprozessen als zumindest in Bezug auf normative Randbereiche zeit- und gemeinschaftsgebunden darstellt,<sup>178</sup> sondern – und dies erscheint im vorliegenden Kontext besonders hervorhebenswert – diese Rechtsgarantie auch selbst einen sozialen Achtungsanspruch des Menschen umfasst,<sup>179</sup> welcher – wie zu Recht bereits von *Hasso Hofmann* hervorgehoben – „nicht losgelöst von einer konkreten Anerkennungsgemeinschaft gedacht werden“<sup>180</sup> kann und damit ebenfalls die auch gemeinschaftsbezogene sowie -gebundene Wirkungsdimension des Art. 1 Abs. 1 GG illustriert.

Zum anderen wird die konzeptionelle Nähe der beiden Ausgangspunkte an dem Befund deutlich, dass die normative Ausstrahlungswirkung des Republikprinzips auf die Grundrechte keineswegs notwendigerweise durch die Vorstellung eines prinzipiellen Vorrangs des politischen Gemeinwesens und seiner öffentlichen Interessen vor dem Individuum und seinen persönlichen Rechtspositionen geprägt ist. Ganz im Gegenteil wird gerade im jüngeren geisteswissenschaftlichen Schrifttum zu Recht verschiedentlich hervorgehoben, dass das republikanische Freiheitsverständnis als multidimensionales Konzept bzw. „richer and more complex notion of freedom“<sup>181</sup> die sich erst nachträglich herausgebildete Dichotomie von positiver und negativer Freiheit insofern transzendiert, als es zum einen durchgängig die Existenz politischer

175 Siehe hierzu bereits *supra* unter A.

176 Vgl. nochmals BVerfGE 123, 267 (341).

177 BVerfGE 129, 124 (169).

178 Hierzu BVerfGE 96, 375 (399 f.) („Was die Achtung der Menschenwürde im einzelnen erfordert, kann von den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht völlig losgelöst werden [...]“); BVerfGE 45, 187 (229) („Die Erkenntnis dessen, was das Gebot, sie zu achten, erfordert, ist jedoch nicht von der historischen Entwicklung zu trennen. [...] Das Urteil darüber, was der Würde des Menschen entspricht, kann daher nur auf dem jetzigen Stande der Erkenntnis beruhen und keinen Anspruch auf zeitlose Gültigkeit erheben.“); vgl. zu diesen Aspekten auch *Hassemmer*, EuGRZ 2005, 300 (303); *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, Rn. 411; *Mastronardi*, in: Marauhn (Hrsg.), Die Rechtsstellung des Menschen im Völkerrecht, 55 ff.

179 Exemplarisch BVerfGE 87, 209 (228) („Mit ihm [dem Begriff der Menschenwürde] ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch des Menschen verbunden, [...]“); BVerfGE 96, 375 (399); 109, 133 (149); BVerfG, NJW 2010, 2193 (2195); BVerfG, NJW 2017, 611 (619). Vgl. hierzu mit weiteren Nachweisen auch *Hofmann*, AöR 118 (1993), 353 (364) („Würde konstituiert sich indes – dies die Gegenthese – in sozialer Anerkennung durch positive Bewertung von sozialen Achtungsansprüchen.“); kritisch demgegenüber u.a. *Kirste*, in: Gröschner/Kirste/Lembcke (Hrsg.), Des Menschen Würde, 187 (190); *Nettesheim*, JZ 2019, 1 (3 f.).

180 *Hofmann*, AöR 118 (1993), 353 (364). Vgl. hierzu auch *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, Art. 1 Abs. 1, Rn. 59 („Dieser Ansatz unterstreicht sehr deutlich, daß Menschenwürde nicht in der Empirie biologischer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Species, sondern in der sozialen Dimension des Umgangs miteinander und somit nicht unabhängig von normativen Vorstellungen wechselseitiger ‚Wahrnehmung, Anerkennung und Achtung gegeben‘ ist, [...]“); sowie *Volkmann*, Solidarität, 222 ff.

181 *Besson/Martí*, in: dies. (Hrsg.), Legal Republicanism, 3 (11); vgl. auch *Viroli*, Die Idee der republikanischen Freiheit, 56 („Der Republikanismus entwickelt nämlich eine komplexe Theorie der politischen Freiheit, [...]“); *McCormick*, Machiavellian Democracy, 10 („unusually broad notion of liberty“); *Kapust*, Republicanism, Rhetoric, and Roman Political Thought, 11; sowie im Grundsatz bereits *Arendt*, Was ist Politik?, 39 („Das Politische in diesem griechischen Sinne verstanden ist also um die Freiheit zentriert, wobei Freiheit negativ als Nicht-beherrscht-Werden und Nicht-Herrschen verstanden wird und positiv als ein nur von Vielen zu erstellender Raum, in welchem jeder sich unter seinesgleichen bewegt.“); allgemein zur Wahrnehmung der Freiheitsidee als multidimensionales Konzept überdies *Sen*, The Idea of Justice, 308 („freedom as an idea has irreducibly multiple elements“); *Dworkin*, Justice for Hedgehogs, 364 ff., m.w.N.

Gemeinschaften als notwendige Voraussetzung und Forum der aktiven Freiheitsentfaltung betont, zum anderen aber im Grundsatz spätestens seit den römischen Wurzeln dieser Denktradition<sup>182</sup> auch regelmäßig die Erforderlichkeit einer rechtlich geschützten persönlichen Freiheitssphäre des Individuums anerkennt.<sup>183</sup>

Wie in den vergangenen drei Jahrzehnten namentlich von *Quentin Skinner*,<sup>184</sup> *Philip Pettit*<sup>185</sup> und *Maurizio Viroli*,<sup>186</sup> darüber hinaus aber auch beispielsweise von *John W. Maynor*,<sup>187</sup> *Bill Brugger*<sup>188</sup> und *Daniel Höchli*<sup>189</sup> in zahlreichen und eingehenden Untersuchungen zu den geistesgeschichtlichen Grundlagen dieser Denktradition in überzeugender Weise herausgearbeitet worden ist, ist der Idee der Republik im Grundsatz bereits seit der römischen Antike, insbesondere aber seit ihrer Wiederentdeckung und Weiterentwicklung in der italienischen Renaissance, auch eine individualrechtsschützende Perspektive im Sinne der rechtlichen

- 182 Gelegentlich wird vertreten, dass sich entsprechende Ansätze einer Betonung der Eröffnung geschützter privater Rückzugsmöglichkeiten und politikfreier Räume sogar bereits in den staatsrechtlichen Überlegungen von *Aristoteles* widerspiegeln, vgl. eingehender zu dieser Diskussion *Kullmann*, in: Höffe (Hrsg.), *Aristoteles – Die Nikomachische Ethik*, 253 ff.; *Minkler*, in: Faber (Hrsg.), *Liberalismus in Geschichte und Gegenwart*, 41 (47 f.); *Herz*, *Die wohlwollende Republik*, 62 ff.; *Raaflaub*, *Historische Zeitschrift* 238 (1984), 529 ff.; *Allan*, in: Hager (Hrsg.), *Ethik und Politik des Aristoteles*, 403 ff.
- 183 Zu diesem, die Dichotomie von positiver und negativer Freiheit transzendierenden Freiheitsverständnis der republikanischen Ordnungsidee auch *Pettit*, *Republicanism*, 17 ff.; *Skinner*, *Liberty before Liberalism*, 113 ff.; *Honohan*, *Civic Republicanism*, 181 („Rather than having to choose between the ‘liberty of the ancients’ and the ‘liberty of the moderns’, we see that this approach deconstructs the radical opposition between these kinds of freedom, and between positive and negative, personal and political freedom.”); *Viroli*, *Die Idee der republikanischen Freiheit*, 52 („Es läßt sich leicht zeigen, daß die republikanische Auffassung von Freiheit weder mit dem negativen noch mit dem positiven Freiheitsbegriff übereinstimmt, wie ihn Berlin und Constant unter verschiedenen Namen beschrieben haben.“); *Besson/Martí*, in: dies. (Hrsg.), *Legal Republicanism*, 3 (13) („the necessity to define liberty in a richer and more demanding way than the traditional negative liberty, to borrow Berlin’s famous opposition, but without conflating it with its positive characterization”); *Slaughter*, *Liberty Beyond Neo-liberalism*, 186 ff.; *MacGilvray*, *The Invention of Market Freedom*, 9 ff.
- 184 Siehe u.a. *Skinner*, in: Bock/Skinner/Viroli (Hrsg.), *Machiavelli and Republicanism*, 293 (302) („This is personal liberty, understood in the ordinary sense to mean that each citizen remains free from any elements of constraint (especially those which arise from personal dependence and servitude) and in consequence remains free to pursue his own chosen ends.”); *ders.*, in: Laborde/Maynor (Hrsg.), *Republicanism and Political Theory*, 83 ff.; *ders.*, *Hobbes and Republican Liberty*, 65 ff., 211 ff.
- 185 Vgl. beispielsweise *Pettit*, *Republicanism*, 27 ff.; siehe exemplarisch *ibid.*, 28 f. („This focus on avoiding interference rather than on achieving participation remains in place in the later republican tradition which Machiavelli did so much to shape. [...] The emphasis on the importance of avoiding interference and attaining personal independence recurs in the writings of the commonwealthmen that Harrington influenced, including those who inspired and championed the American Revolution.”); *ders.*, in: Martí/Pettit (Hrsg.), *A Political Philosophy of Public Life*, 31 (34 ff.).
- 186 *Viroli*, *Die Idee der republikanischen Freiheit*, 44 („Ein Republikanismus, der den Primat des politischen Willens, des gesellschaftlichen und politischen Zusammenhalts und des Terrors in den Vordergrund stellt, entfernt sich weit von seinen klassischen Ursprüngen.“); *ibid.*, 68 („Das heißt freilich nicht, daß Republikaner Freiheit im Sinne von Abwesenheit von Eingriffen oder Bindungen nicht schätzen würden; und es heißt auch nicht, daß sie diese Freiheit als Freiheit minderen Werts oder minderer Würde gegenüber der Freiheit verstanden wissen wollen, die sie als Abwesenheit von Abhängigkeit definieren.“); sowie *ibid.*, 73 („Dem Schutz von Leben, Freiheit und Eigentum hatten jedoch bereits die Theoretiker des Republikanismus als Hauptzweck des Gemeinwesens definiert. Cicero bezeichnet in *De officiis* die Sicherheit des Eigentums als das Motiv, das die Menschen dazu veranlaßt habe, ihre naturgegebene Freiheit aufzugeben und Gemeinwesen einzurichten. An der Stelle, an der Machiavelli von dem ‚allgemeinen Vorteil‘ spricht, ‚den man von einer freien Verfassung hat‘, erwähnt er kein kollektives Ziel, sondern betont, das gemeinsame Interesse der Bürger an der ‚freien Verfassung‘ bestehe darin, ‚daß man frei und ohne Sorgen sein Eigentum genießen kann, daß man nicht für die Ehre seiner Frau und seiner Kinder zu bangen und nicht für seine eigene Person zu fürchten braucht‘.“).
- 187 *Maynor*, *European Journal of Political Theory* 1 (2002), 71 (86) („For republicans, [...], liberty is neither solely the absence of interference nor the realization of self-mastery.”); vgl. auch u.a. *ders.*, *Republicanism in the Modern World*, 59.
- 188 *Brugger*, *Republican Theory in Political Thought*, 40 („Early modern republicans were simply talking about negative liberty and its safeguards.“).
- 189 *Höchli*, *Der Florentiner Republikanismus*, 65 ff. und *passim*; vgl. exemplarisch *ibid.*, 519 („Zusammenfassend läßt sich sagen, dass Machiavelli zwar auch die Republik und damit die politische Partizipation der Bürger mit *libertà* gleichsetzt, insgesamt aber doch von einem negativen Freiheitsverständnis ausgeht. So wünscht sich nur ein kleiner Teil der Bürgerschaft, frei zu sein, um regieren zu können, die grosse Mehrheit will hingegen frei sein, um sicher leben zu können. Machiavelli knüpft damit am Freiheitsverständnis des römischen Republikanismus an.“).

Sicherung eines persönlichen Freiraums innerhalb der sowie gegenüber Eingriffen durch die politische(n) Gemeinschaft immanent, welche – als eine von mehreren Freiheitsdimensionen republikanischen Denkens – dem entsprechenden negativen Verständnis von Freiheit zumindest nahesteht.<sup>190</sup> Exemplarisch sei hier nur auf die Aussage von *James Harrington* verwiesen, dass „to protect the liberty of every private man [...] comes to be the liberty of the commonwealth“.<sup>191</sup> Diese insgesamt also deutlich komplexere Freiheitskonzeption basiert dabei gerade auch auf der Überlegung, dass der dem republikanischen Denken zugrunde liegende Status des Individuums als grundsätzlich aktiver *citoyen* im Gemeinwesen und das hierfür essentielle Selbstverständnis der Bürger von öffentlichen Interessen als einer „gemeinsamen Sache aller“ sich nur dann in effektiver und legitimer Weise realisieren lassen, wenn der Einzelne über eine rechtlich abgesicherte Schutzsphäre gegenüber ungerechtfertigten Beeinträchtigungen verfügt, aus der heraus er sich – dem Leitbild der Republik entsprechend<sup>192</sup> – ohne Furcht oder Zwang und damit mit der für eine konstruktive Mitwirkung notwendigen Autonomie und Selbstsicherheit an den Diskursen und Entscheidungsprozessen über die öffentlichen Interessen und Angelegenheiten der politischen Gemeinschaft beteiligen kann. Diese im Grundsatz bereits in den antiken Ursprüngen des republikanischen Denkens präsent – und im Gegensatz zum heutigen Verständnis in dieser zeitgeschichtlichen Epoche natürlich noch deutlich instrumentalisierende – Motivation für die Anerkennung individueller Schutzpositionen hat bereits *Hannah Arendt* in prägnanter Weise folgendermaßen zusammengefasst: „Und es war nicht so sehr der Respekt vor Privatbesitz in unserem Sinne, der die Polis daran hinderte, den privaten Bereich der Bürger zu ruinieren, als das Gefühl dafür, daß ohne ein gesichertes Eigentum niemand sich in die Angelegenheiten der gemeinsamen Welt mischen konnte, weil er ohne eine Stätte, die er wirklich sein eigen nennen konnte, in ihr gleichsam nirgends lokalisiert war.“<sup>193</sup>

Diese letztgenannten republikanischen Perspektiven stehen im Übrigen in durchaus engem Zusammenhang mit Überlegungen, welche sich – wenngleich ohne Rekurs auf das Republikprinzip – im Grundsatz bereits seit längerem in der Rechtsprechung und im Schrifttum im Hinblick auf die Individualrechtsgarantien des Grundgesetzes und ihre multidimensionalen sowie sich wechselseitig verstärkenden Entfaltungswirkungen nachweisen lassen. Konkret geht es hierbei um die Vorstellung, dass die Grundrechte in ihrer Funktion als Abwehrrechte und damit als Manifestationen des negativen Freiheitsbegriffs nicht allein die private und persönliche Selbstbestimmung und Freiheit des Einzelnen gegenüber dem politischen Gemeinwesen

190 Vgl. überdies *Besson/Marti*, in: dies. (Hrsg.), *Legal Republicanism*, 3 (14) („Most republicans, however, stress that endorsing such a [exclusive] positive conception of liberty would fail to respect the private liberty of individuals.”); *Terchek*, *Republican Paradoxes and Liberal Anxieties*, 7 („Aristotle, Machiavelli, and Rousseau hold that good republican citizens require not only coherent foundational principles [...] but also a secure household [...]. Strong republicans want citizens to know that their own well-being and the security of their households give them an enduring, substantive stake in the vitality of their republic.”); *Honohan*, *Civic Republicanism*, 181 ff.; sowie allgemein zur Anerkennung eines persönlichen Freiraums des Individuums als zentrales Charakteristikum des negativen Freiheitsverständnisses *Berlin*, in: ders., *Freiheit – Vier Versuche*, 197 (203); ebenso statt vieler *Mestmäcker*, in: *Martinek/Rawert/Weitemeyer* (Hrsg.), *Festschrift für Dieter Reuter zum 70. Geburtstag*, 1293 (1305 ff.).

191 *Harrington*, *The Commonwealth of Oceana*, 20.

192 Exemplarisch *Pettit*, in: *Marti/Pettit* (Hrsg.), *A Political Philosophy of Public Life*, 31 (42) („To enjoy republican freedom was to be able to hold your head on high, to look others squarely in the eye, and to relate to your fellows without fear or deference.”).

193 *Arendt*, *Vita activa oder Vom tätigen Leben*, 40. Vgl. überdies in diesem Zusammenhang auch u.a. *Geise*, *Review of Politics* 46 (1984), 23 (29 f.) („The emergence of such a citizen requires a polity constituted in such a way as to promote the development of republican virtue. Therefore, the republican state must be capable of generating actions which not only transcend self-interest but also sustain that public domain which allows for politics itself. Such a state is possible only when limited. In particular, the republican polity must recognize a boundary between the public and the private domains – a boundary whose very existence helps ensure that individual autonomy which is a precondition for worthy acts. The polity must abide by a regime which protects the private realm in such a way as to secure the individual's independence.”).

sichern, sondern erst auf der Grundlage dieses Schutzes vor staatlichen Eingriffen gleichzeitig auch die Voraussetzungen und Realisierungsbedingungen für die im Sinne der kollektiven Selbstbestimmung notwendige aktive bürgerschaftliche Partizipation in dem und für das politische(n) Gemeinwesen insgesamt geschaffen werden.<sup>194</sup>

Bereits diese kurzen, exemplarischen Betrachtungen lassen erkennen, dass die Menschenwürdegarantie und das Republikprinzip zwar zunächst einmal in primär unterschiedlicher Weise normprägend auf das zwischen ihnen liegende Gebiet der Grundrechte einwirken, sie sich gleichwohl aber auch insofern nicht als gleichsam gegensätzliche verfassungsrechtliche Pole darstellen, sondern aufgrund der ihnen beiden im Grundsatz immanenten Individualorientierung und Gemeinschaftsbezogenheit zweifelsohne auch eine konzeptionelle Nähebeziehung aufweisen. Dies hat nicht zuletzt wohl auch Konsequenzen für die Bestimmung ihres Verhältnisses zueinander. Beide positivrechtlichen Wertsetzungen – die Menschenwürde und das Republikprinzip – erweisen sich im Hinblick auf ihre normativen Bedeutungsgehalte wahrscheinlich als zu komplexe Verfassungsbestimmungen, als dass es als ein leichtes Unterfangen anzusehen wäre, ihre Beziehung zueinander und ihre Ausstrahlungswirkung auf die Grundrechte mittels kurzer und einfacher Formeln in vollumfänglich adäquater Weise erfassen zu können.<sup>195</sup>

194 Vgl. exemplarisch BVerfGE 21, 362 (369) („Die Grundrechte sollen in erster Linie die Freiheitssphäre des Einzelnen gegen Eingriffe der staatlichen Gewalt schützen und ihm insoweit zugleich die Voraussetzungen für eine freie aktive Mitwirkung und Mitgestaltung im Gemeinwesen sichern.“); BVerfGE 65, 1 (43) („Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art. 8, 9 GG) verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist.“); BVerfGE 75, 392 (395) („Die Grundrechte sind in erster Linie Individualrechte des einzelnen Menschen, die vorrangig dem Schutz seiner Freiheitssphäre dienen und darüber hinaus eine freie Mitwirkung und Mitgestaltung des Einzelnen im Gemeinwesen sichern sollen.“); sowie aus dem Schrifttum z.B. *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, Vorbemerkungen vor Art. 1 GG, Rn. 86; *Starck*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, § 33, Rn. 16; und aus übergreifender Perspektive *Möllers*, Freiheitsgrade, 36 („Der öffentliche Raum, in dem sich die privaten Akteure begegnen, setzt Privatheit ebenso voraus, wie er sie hinter sich lässt.“).

195 In diesem Sinne allgemein bezogen auf die Bestimmung des Verhältnisses von Art. 1 und Art. 20 GG auch schon beispielsweise *Häberle*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. II, § 22, Rn. 66.

## E. Essenz der normativen Prägeeffekte der Ausgangspunkte auf das durchquerte Gebiet der Grundrechte

Im Lichte der so verstandenen und insgesamt durchaus komplexen, individualorientierte sowie gemeinschaftsbezogene Impulselemente kombinierenden normativen Steuerungseffekte wirken die Menschenwürdegarantie und das Republikprinzip gemeinsam und sich wechselseitig ergänzend auf das Verständnis der Grundrechte und damit auch auf die in gleicher Weise mehrdimensionale Freiheitskonzeption<sup>196</sup> der durch das Grundgesetz konstituierten modernen Verfassungsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland ein.

Die rechtspositiv relevante und in den Entfaltungswirkungen der Individualrechtsgarantien des Grundgesetzes zum Ausdruck kommende Freiheitsvorstellung ist dabei heute weitgehend unbestritten und zu Recht zunächst einmal im Schwerpunkt gerade auch durch einen negativen Freiheitsbegriff geprägt, wie er insbesondere in der als primär wahrgenommenen Funktion der Grundrechte als „Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat“<sup>197</sup> und damit vor allem als Freiheit von dem und gegebenenfalls auch gegen das politische Gemeinwesen seinen deutlichen Ausdruck findet. Gleichwohl wird bereits seit langem mit ebensolcher Berechtigung immer wieder hervorgehoben, dass sich – ebenso wie bekanntermaßen die Schutzdimensionen der Grundrechte selbst<sup>198</sup> – auch das Freiheitsverständnis moderner Verfassungsstaatlichkeit nicht allein in der Gewährleistung von in das Belieben des Einzelnen gestellten Handlungsalternativen erschöpft.

So ist beispielsweise speziell im Hinblick auf die Verfassungsordnung des Grundgesetzes, aber aus einer übergreifenden, verallgemeinerungsfähigen Perspektive, schon zu Beginn der 1950er Jahre namentlich von *Gerhard Leibholz* und *Günter Dürig* betont worden, dass „[a]uch in einer liberalen Demokratie Freiheit nicht identisch mit Bindungslosigkeit, [...] mit Willkür oder Belieben“ ist, sondern „Bindung voraus[setzt], nämlich die Bindung an ihre existenziellen

196 Allgemein und eingehender zur Diskussion über das die moderne Verfassungsstaatlichkeit prägende Freiheitsverständnis vgl. z.B. *Villa*, Public Freedom, 2 ff.; *Alexy*, Theorie der Grundrechte, 194 ff.; *Lübbe-Wolff*, Die Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte, 82 ff.; *Morlok*, Selbstverständnis als Rechtskriterium, 375 ff.; *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/1, 624 ff., jeweils m.w.N.

197 BVerfGE 7, 198 (204 f.); und nachfolgend z.B. BVerfGE 50, 290 (337); 96, 56 (64); 115, 320 (358) („Die Grundrechte sind dazu bestimmt, die Freiheitssphäre des Einzelnen vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt zu sichern; sie sind Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat.“); vgl. überdies jenseits der normativen Ordnungsstrukturen des Grundgesetzes z.B. Supreme Court of the United States, *Meyer v. State of Nebraska*, Urteil vom 4. Juni 1923, 262 U.S. 390, 399 f. (1923) („While this Court has not attempted to define with exactness the liberty thus guaranteed, the term has received much consideration and some of the included things have been definitely stated. Without doubt, it denotes not merely freedom from bodily restraint but also the right of the individual to contract, to engage in any of the common occupations of life, to acquire useful knowledge, to marry, establish a home and bring up children, to worship God according to the dictates of his own conscience, and generally to enjoy those privileges long recognized at common law as essential to the orderly pursuit of happiness by free men. The established doctrine is that this liberty may not be interfered with, under the guise of protecting the public interest, by legislative action which is arbitrary or without reasonable relation to some purpose within the competency of the State to effect.“); *Planned Parenthood of Southeastern Pennsylvania et al. v. Casey et al.*, Urteil vom 29. Juni 1992, 505 U.S. 833, 847 bzw. 851 (1992) („It is a promise of the Constitution that there is a realm of personal liberty which the government may not enter. [...] At the heart of liberty is the right to define one’s own concept of existence, of meaning, of the universe, and of the mystery of human life.“); sowie aus dem Schrifttum statt vieler *Kirchhof*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HdbStR, Bd. VIII, § 169, Rn. 45 („Die Freiheit vom Staat ist die Grundlage moderner Staatlichkeit und der Gewährleistung der Freiheitsrechte.“).

198 Exemplarisch BVerfG, JZ 2010, 137 (138) („Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erschöpft sich der Grundrechtsschutz nicht in seinem klassischen Gehalt als subjektives Abwehrrecht gegenüber staatlichen Eingriffen.“); zur Diskussion über die entsprechenden Funktionen und Schutzdimensionen der Grundrechte im Einzelnen *Jarass*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. II, § 38, Rn. 1 ff.; *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, Vorbemerkungen vor Art. 1 GG, Rn. 82 ff.; *Hesse*, in: Benda/Maihofer/Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, § 5, Rn. 13 ff.; sowie bereits *Jellinek*, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 87 und 94 ff.

Grundlagen, die diese erst politisch funktionsfähig macht“<sup>199</sup> und daher „Träger aller Freiheitsrechte niemals das bindungslos gedachte Individuum, sondern immer die verantwortliche Persönlichkeit ist“.<sup>200</sup> Diese zumindest partielle Relativierung der Bedeutung einer als individuelle Beliebigkeit verstandenen und in staatsgerichteten Abwehrrechten ihren zentralen Ausdruck findenden Freiheitskonzeption sowie die damit einhergehende Hinwendung zu einem voraussetzungsvolleren Verständnis im Sinne einer gerade auch positiven, gemeinschaftsbezogenen Freiheit zum und im politischen Gemeinwesen erwies sich – bei aller hiergegen weiterhin vorgebrachter Kritik und trotz allen natürlich fortbestehenden Divergenzen über inhaltliche Akzentsetzungen im Einzelnen – nachfolgend seit den 1960er Jahren als zunehmend mitprägendes Leitmotiv der einschlägigen staatsrechtlichen Diskursbeiträge. Hingewiesen sei hier zunächst beispielsweise auf die Vorstellung *Ulrich Scheuners*, derzufolge „ein Ansatz unzureichend ist, der nur das Individuum voraussetzt, statt den Bürger (civis) anzusprechen, dessen Freiheit nicht nur in Staatsferne, sondern in aktiver Teilnahme am freien politischen Leben besteht“.<sup>201</sup> In der Grundausrichtung gleichsinnig spricht sich auch *Walter Leisner* für eine Überwindung des seiner Auffassung nach „reinen Formalismus (ziellose Freiheit als Rechtsgut)“ und der damit einhergehenden Vorstellung „einer grundsätzlich ins Unendliche strebenden Freiheitsdynamik“ im Sinne einer „ins Belieben des Einzelnen gestellte[n] Freiheit“ aus.<sup>202</sup> Weiterhin sind hier auch die Überlegungen von *Peter Häberle* zu nennen, welcher unter anderem die Bedeutung rechtlich konstituierter Institutionen für die Freiheitsentfaltung als einem nicht primär vom Staat abgegrenzten Vorgang, sondern als Freiheit im sowie durch das Recht im Rahmen des politischen Gemeinwesens hervorhebt<sup>203</sup> und vor diesem Hintergrund individuelle Freiheit nicht als „Freiheit zur Beliebigkeit“, sondern als eine „personale, als Freiheit, die sich in der Bindung und Verantwortung bewährt“ charakterisiert.<sup>204</sup>

Auch für *Dieter Suhr* ist Freiheit notwendigerweise in erster Linie rechtlich „verfaßte Freiheit“.<sup>205</sup> Vor dem Hintergrund des zunächst einmal faktischen Befundes einer prinzipiellen Abhängigkeit des Menschen von anderen Menschen ist für ihn auch die rechtspositiv relevante und „wirklichkeitsgerechtere“ Freiheit im modernen Verfassungsstaat nicht allein

199 *Leibholz*, DVBl. 1951, 554 (557).

200 *Dürig*, JR 1952, 259 (261); siehe im Hinblick auf die Diskussion in den 1950er Jahren auch u.a. *Smend*, in: Bachof u.a. (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Walter Jellinek, 11 (14) („Der ist kein freier Mann, dem nicht [...] die Freiheit der Anteilnahme am öffentlichen Leben durch Öffentlichkeit von Volksvertretung und Justiz gewährleistet ist.“); *Wintrich*, Zur Problematik der Grundrechte, 7 und 21 („Freiheit im Sinne des Grundgesetzes ist keine nihilistische, sondern eine wert- und gemeinschaftsgebundene Freiheit.“).

201 *Scheuner*, in: Listl/Rüfner (Hrsg.), Ulrich Scheuner – Staatstheorie und Staatsrecht, 185 (187 Fn. 11); vgl. auch *ibid.*, 187 („In vielen Darstellungen findet sich der Gedanke individueller Freiheit vom Staate immer noch vorangestellt, wird der Kern der Idee in der Abgrenzung zwischen Bürger und Staat gesehen, ohne daß es deutlich gemacht wird, daß nicht das Gesetz an sich, sondern allein die von einer frei gewählten Volksvertretung beschlossene oder ermächtigte Norm die nötigen Garantien gewährt, daß nicht ein Höchstmaß an individueller Staatsferne, sondern eine im Einklang mit der politischen Verantwortung und Pflicht des Bürgers eines freien Staates bemessene und zugleich in den politischen Einrichtungen gesicherte Freiheit den Kern des Rechtsstaats bildet.“); sowie *ibid.*, 188 („Und nur, wenn als Subjekt des Rechtsstaats nicht das isolierte Individuum, sondern der freie Bürger eines freien Staates erkannt wird, wird der Sinn rechtsstaatlicher Freiheit nicht als rechtliche Schrankenlosigkeit mißverstanden, sondern als Element einer politischen Ordnung begriffen werden, die auf der Sicherung der persönlichen Lebenssphäre beruht.“); siehe hierzu auch u.a. *Steinbeiß-Winkelmann*, Grundrechtliche Freiheit, 283 ff.

202 *Leisner*, Grundrechte und Privatrecht, 145; eingehender zu den entsprechenden Überlegungen *Leisners* beispielsweise *Poscher*, Grundrechte als Abwehrrechte, 52 ff.

203 *Häberle*, Die Wesensgehaltsgarantie, 70 ff., 150 ff.; vgl. auch u.a. *ders.*, VVDStRL 30 (1972), 43 (69 ff.); siehe hierzu auch z.B. *Steinbeiß-Winkelmann*, Grundrechtliche Freiheit, 317 ff.

204 *Häberle*, Die Wesensgehaltsgarantie, 101.

205 *Suhr*, Entfaltung der Menschen durch die Menschen, 123 („Ist die Freiheit *keine* Rechtseinrichtung, *keine* Sache des Rechts, dann ist sie eine Sache der *Macht*, also keine Freiheit, sondern ein ‚Recht‘ des Stärkeren. Das aber wäre nicht die Freiheit, die wir meinen. Also *ist* Freiheit ein Rechtsinstitut. Freiheit ist für uns heute weitgehend *verfaßte Freiheit*.“) (Hervorhebungen im Original).

Freiheit vom Staat und vom Menschen, sondern gerade auch interaktionistische „Freiheit der Menschen durch die Menschen“ bzw. „Freiheit durch Geselligkeit“ im Sinne eines gemeinschaftlich vermittelten Verständnis derselben.<sup>206</sup> Weiterhin sei im vorliegenden Kontext auch auf das Werk „Freiheit und Verfassungsrecht“ von *Eberhard Grabitz* verwiesen. Ausgehend von einer rechtsdogmatischen Kritik an dem negativen Freiheitsbegriff<sup>207</sup> sowie der vor diesem Hintergrund zu konstatierenden „Krisis“, „in die das überkommene Freiheitsverständnis geraten ist“,<sup>208</sup> wendet sich *Grabitz* darin gegen die Auffassung, dass die Freiheit im Rahmen moderner Verfassungsstaatlichkeit prinzipiell in der Gewährleistung einer „staatsfreien Sphäre“ des Individuums bestehe. Die diesem Ansatz zugrunde liegende Wahrnehmung des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft als struktureller Gegensatz sei zunehmend ungeeignet, um moderne politische Gemeinschaften unter Freiheitsgesichtspunkten in adäquater Weise konzeptionell zu erfassen.<sup>209</sup> Die „Ergebnisse moderner sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse lassen jedenfalls den Schluß zu, daß das liberale Gesellschaftsmodell in wesentlichen Elementen weder dem Erkenntnisstand moderner Sozialtheorie noch der Realität der Industriegesellschaft entspricht. Damit ist aber eine wesentliche Voraussetzung dafür entfallen, den verfassungsrechtlichen Begriff der Freiheit *ausschließlich* als Ausgrenzung einer ‚staatsfreien Sphäre‘ zu interpretieren.“<sup>210</sup> Vielmehr sei Freiheit mittels einer „neuen normativen Begrifflichkeit“ als offenes Verfassungsprinzip aufzufassen, dessen mehrdimensionaler Charakter über die „Negation staatlicher Einwirkung auf die individuelle Willkür“ hinaus auch unter anderem positive Gehalte im Sinne einer Freiheit im und zur Teilnahme am politischen Gemeinwesen umfasse.<sup>211</sup>

Nicht zuletzt aufbauend auf diesen grundlegenden und wegweisenden Abhandlungen aus den 1960er und 1970er Jahren findet heute jedenfalls im Grundsatz die Wahrnehmung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>212</sup> sowie im Schrifttum zu Recht weitgehende Anerkennung, dass der „Idee negatorischer Freiheiten“ keine „allzu suprematische Kraft“ zuzumessen ist, Freiheit in heutigen Verfassungsstaaten also „nicht die des selbtherrlichen Egoisten [ist], sondern gemeinschaftsgebundene Freiheit“<sup>213</sup> und damit „diese Freiheitlichkeit Menschen und Bürger voraus[setzt], welche fähig und willens sind, über ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu bestimmen und selbstverantwortlich an den Angelegenheiten des Gemeinwesens mitzuwirken“.<sup>214</sup> Normativ geprägt durch die Ausgangspunkte der Menschenwürde

206 Siehe beispielsweise *Suhr*, Bewußtseinsverfassung und Gesellschaftsverfassung, 354 ff.; *ders.*, EuGRZ 1984, 529 (532 ff.); *ders.*, in: Schuppert/Tzschaschel (Hrsg.), Angewandte Dialektik, 64 ff.; *ders.*, Entfaltung der Menschen durch die Menschen, 116 ff.; vgl. zu Suhrs Freiheitskonzeption auch z.B. *Hoffmann-Riem*, in: Schuppert/Tzschaschel (Hrsg.), Angewandte Dialektik, 125 (129 ff.); sowie zur Zustimmungswürdigkeit dieses Ansatzes u.a. *Masing*, Parlamentarische Untersuchungen, 197 f.

207 *Grabitz*, Freiheit und Verfassungsrecht, 24 ff.

208 *Grabitz*, Freiheit und Verfassungsrecht, 138.

209 *Grabitz*, Freiheit und Verfassungsrecht, 180 ff., 187 ff.

210 *Grabitz*, Freiheit und Verfassungsrecht, 192 (Hervorhebungen im Original).

211 Eingehender *Grabitz*, Freiheit und Verfassungsrecht, 235 ff.

212 Exemplarisch BVerfGE 123, 267 (345) („Das Grundgesetz schützt individuelle Freiheit – als Selbstbestimmung des Einzelnen – nicht mit dem Ziel, bindungslose Selbstherrlichkeit und rücksichtslose Interessendurchsetzung zu fördern.“).

213 So *Di Fabio*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. II, § 46, Rn. 41 bzw. 26; vgl. überdies z.B. *ders.*, Die Kultur der Freiheit, 71 ff.; *Böckenförde*, in: Siller/Keller (Hrsg.), Rechtsphilosophische Kontroversen der Gegenwart, 83 (86) („Der Mitmensch und seine Freiheit dürfen nicht als Grenze eigener Ausdehnung, sondern als Bedingung der eigenen Freiheit gesehen werden.“); *Badura*, DVBl. 1982, 861 (862) („elementare Gemeinschaftsgebundenheit der Freiheit“); *Kirchhof*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. I, § 21, Rn. 1 ff.; *Bothe*, VVDStRL 54 (1995), 7 (33) („gemeinschaftsgebundenen Selbstverwirklichung“); *Depenheuer*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. IX, § 194, Rn. 29 ff. („Freiheit in und durch Gemeinschaft“).

214 *Hesse*, in: Benda/Maihofer/Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, § 5, Rn. 13; siehe in diesem Zusammenhang auch u.a. *Thürer*, JöR NF 60 (2012), 281 (288 f.); *Haverkate*, Verfassungslehre, 192 ff., 254 ff.; *Krüper*, Gemeinwohl im Prozess, 270 ff.; *Papier*, in: Baumeister/Roth/Ruthig (Hrsg.), Festschrift für Wolf-Rüdiger Schenke, 263 (276)

und des Republikprinzips zeichnet sich das durchquerte Gebiet der Grundrechte als insofern duales Wertesystem und Wirkungsfeld somit – wie beispielsweise jüngst von *Uwe Volkmann* hervorgehoben und ausgeführt – in zentraler Weise durch eine „Betonung von Individualität und Gemeinschaftsbezogenheit“ aus.<sup>215</sup>

## F. Wo hat die Verbindungslinie ihren Anfang? Der Würde Werk und des Republikprinzips Beitrag

Ein weiterer Gesichtspunkt, welcher im Rahmen dieses Beitrags schließlich nicht unerwähnt bleiben sollte, betrifft das (Hierarchie-)Verhältnis zwischen den Ausgangspunkten der Menschenwürde und des Republikprinzips auf der Basis des Grundgesetzes. Gibt es eine Vorrangbeziehung – und wenn ja, wie stellt sie sich dar? Wer ist danach um wessen willen da? Aus übergreifender Perspektive unter Rückgriff auf das vorliegend verwendete Bild der Verbindungslinie bzw. des Weges geht es also um die Frage, wo diese Verbindungslinie ihren Anfang nimmt.

Als Ausgangspunkt für die Suche nach einer adäquaten Antwort auf diese Fragestellung erscheint es angezeigt, sich auch in diesem Zusammenhang zunächst einmal die Normalität des Republikprinzips im Kreise der verfassungsgestaltenden Grundentscheidungen des Grundgesetzes zu vergegenwärtigen<sup>216</sup> und somit dieses Verfassungsprinzip auch im Hinblick auf sein Beziehungsverhältnis zu Art. 1 Abs. 1 GG in die allgemeinen Diskurse über die juristische Positionierung der staatsorganisationsrechtlichen Grundsatznormen einzubinden. Damit kommen wir am Ende dieses Beitrags noch einmal auf den Anfang desselben zurück. Wie eingangs anhand exemplarisch angeführter Wahrnehmungen in Rechtsprechung und Schrifttum zum Demokratie-, Rechtsstaats- und Bundesstaatsprinzip illustriert, wird der Verbindungszusammenhang zwischen diesen drei verfassungsgestaltenden Grundentscheidungen und der Menschenwürdegarantie nicht im Sinne eines von Gleichrangigkeit geprägten Verhältnisses wahrgenommen, sondern als ein im Endeffekt in der Menschenwürde seinen Ausgangspunkt und Ursprung nehmendes Beziehungsgefüge.<sup>217</sup> Dieser Ableitungszusammenhang gilt im Übrigen auch für das Sozialstaatsprinzip.<sup>218</sup> Dies zeigt sich bereits an dem Befund, dass sich das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zwar aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 1 GG ableitet, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seine verfassungsrechtliche Grundlage im Ausgangspunkt jedoch in der Menschenwürde findet.<sup>219</sup> Speziell im Kontext der verfassungsgerichtlichen

(„Freiheit in Verantwortung“).

215 So, wenngleich – erwartungsgemäß – ohne Rekurs auf das Republikprinzip, *Volkmann*, in: Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, § 16, Rn. 20 (Hervorhebung im Original); im Grundsatz und eingehender hierzu auch schon *ders.*, Solidarität, 230 ff. m.w.N.

216 Allgemein hierzu bereits *supra* unter C.

217 Vgl. hierzu die exemplarischen Nachweise *supra* unter A.

218 Allgemein und eingehender hierzu z.B. *Eichenhofer*, in: Gröschner/Lembcke (Hrsg.), Das Dogma der Unantastbarkeit, 215 ff.; vgl. überdies *Häberle*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. II, § 22, Rn. 60 („Auch die Staatsziele des ‚sozialen Rechtsstaates‘ [...] sind in ihren grundsätzlichen Inhalten Konsequenzen des verfassungsstaatlichen Auftrags zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde im Sinne einer lebendigen Aktualisierung des Grundsatzes. [...] Der Rechtsstaat hat sich im Dienste der Menschenwürde zum sozialen Rechtsstaat entwickelt; [...]“).

219 Exemplarisch BVerfGE 125, 175 (222) („Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch. Das Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG wiederum erteilt dem Gesetzgeber den Auftrag, jedem ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern, [...]“); gleichsinnig u.a. BVerfGE 137, 34 (72); BVerfG, NJW 2019, 3703 (3704).



Rechtsprechung sei hier überdies noch auf den Umstand hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil im NPD-Parteiverbotsverfahren aus dem Jahre 2017 das Tatbestandsmerkmal und Ordnungskonzept der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG als Ganzes nunmehr explizit von der Menschenwürdegarantie als zentralem Ausgangspunkt her entfaltet und konkretisiert.<sup>220</sup>

Die Wahrnehmung, dass Art. 1 Abs. 1 GG nicht allein die weiteren Individualgarantien der Verfassung, sondern „letztlich auch das Staatsorganisationsrecht leitet“<sup>221</sup> und damit auch die in Art. 20 GG normierten Verfassungsprinzipien „ihre Wurzel in der Menschenwürde [haben]“,<sup>222</sup> lässt sich zunächst einmal natürlich gerade auch auf die in Rechtsprechung und Schrifttum weit verbreitete Qualifizierung dieser Rechtsgarantie als „der oberste Wert des Grundgesetzes“,<sup>223</sup> „den höchsten Rechtswert innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung“,<sup>224</sup> „unbestrittener Höchstwert des Verfassungsrechts“<sup>225</sup> bzw. „Sinnmittelpunkt [...] des Grundgesetzes insgesamt“<sup>226</sup> zurückführen. Allerdings spiegelt sich in den im Vorgenannten angeführten Aussagen nicht allein der Versuch einer „bloßen“ normhierarchischen Bestimmung des Verhältnisses von Menschenwürde zu den Prinzipien der Staatsorganisation wider. Vielmehr bringen sie auch einen beide Verfassungsrechtsgüter verbindenden Ableitungszusammenhang bzw. gleichsam eine Wegrichtung zum Ausdruck, welche(r) von der Menschenwürdegarantie ausgehend hin zu den verfassungsgestaltenden Grundentscheidungen des Art. 20 GG führt. Dieser Vorstellungsansatz speist sich – aus übergreifender Perspektive betrachtet – aus der Ordnungsidee einer unterstützenden, sichernden und damit insgesamt dienenden Funktion politischer Gemeinwesen sowie damit auch ihrer Organisationsprinzipien für das Individuum, wie sie für das Selbstverständnis in modernen freiheitlichen Verfassungsstaaten heute allgemein charakteristisch ist<sup>227</sup> und in der strukturellen Ausgestaltung des Grundgesetzes, bekanntermaßen nicht zuletzt infolge der Ablehnung alternativer Vorschläge im Parlamentarischen Rat, durch die prominente Positionierung der Menschenwürdegarantie in Art. 1 Abs. 1 GG ihre

220 BVerfG, NJW 2017, 611 (618) („Der Begriff der ‚freiheitlichen demokratischen Grundordnung‘ [...] beschränkt sich auf die für den freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaat schlechthin unverzichtbaren Grundsätze (b). Dabei steht das Prinzip der Menschenwürde (Art. 1 I GG) im Vordergrund (c), das durch die Grundsätze der Demokratie (d) und der Rechtsstaatlichkeit (e) näher ausgestaltet wird.“); vgl. auch *ibid.*, 619 („Ihren Ausgangspunkt findet die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Würde des Menschen (Art. 1 I GG).“); sowie sodann eingehender *ibid.*, 619 ff. Zu diesem neuen konzeptionellen Ansatz und seinen Konsequenzen vgl. auch schon z.B. *Volkmann*, in: Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, § 16, Rn. 15.

221 *Isensee*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, § 87, Rn. 151. Vgl. auch *Michael/Morlok*, Grundrechte, Rn. 142 („Auch der Rechtsstaat und alle in Art. 79 Abs. 3 i.V.m. Art. 20 GG genannten Prinzipien haben letztlich der Verwirklichung der Menschenwürde zu dienen [...]“); sowie *Hain*, in: von Mangoldt/Klein/Starck u.a. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 2, Art. 79, Rn. 59 m.w.N. Siehe zu dem so begründeten Hierarchieverhältnis speziell aus der Perspektive der Grundrechtsdogmatik überdies u.a. *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, Rn. 430.

222 *Schaefer*, AöR 135 (2010), 404 (421). Vgl. beispielsweise auch zum Bild von der Menschenwürde als „Klammer, die Staatsorganisation und Individualrechte zusammenhält“ *Di Fabio*, JZ 2004, 1 (5); ebenso *ders.*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. II, § 46, Rn. 33. Siehe überdies in diesem Zusammenhang zu der Vorstellung, dass die Garantie der Menschenwürde auch innerhalb der durch Art. 79 Abs. 3 GG vor einer Verfassungsänderung geschützten Rechtsgüter einen normhierarchisch höheren Rang einnimmt, *Dürig*, AöR 81 (1956), 117 (122); in diese Richtung wohl auch z.B. *Michael/Morlok*, Grundrechte, Rn. 142.

223 BVerfG, NJW 2017, 611 (619).

224 BVerfGE 45, 187 (227); vgl. auch u.a. BVerfGE 5, 85 (204) („In der freiheitlichen Demokratie ist die Würde des Menschen der oberste Wert.“); BVerfGE 12, 45 (53) („Das Grundgesetz sieht die freie menschliche Persönlichkeit und ihre Würde als höchsten Rechtswert an.“); BVerfGE 75, 369 (380) („eine Rechtsordnung, welche die Würde des Menschen als obersten Wert anerkennt“); BVerfGE 96, 375 (399) („Mit der Menschenwürde als oberstem Wert des Grundgesetzes [...]“).

225 *Di Fabio*, JZ 2004, 1 (5); ähnlich statt vieler *Isensee*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, § 87, Rn. 93; *Kunig/Kotzur*, in: von Münch/Kunig/Kämmerer/Kotzur (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, Art. 1, Rn. 17.

226 *Volkmann*, in: Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, § 16, Rn. 15.

227 Hierzu statt vieler *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/1, 11; *Ermacora*, Allgemeine Staatslehre, 213; *Classen*, Staatsrecht II, 1 f.; *Tomuschat*, RdC 281 (1999), 9 (162).

positivrechtliche Manifestation gefunden hat.<sup>228</sup>

Diese Ordnungsidee und ihre Umsetzung im Grundgesetz stellen sich als zustimmungswürdig dar. Dies gilt im Hinblick auf die Einordnung der staatsorganisationsrechtlichen Grundsatznormen allgemein, und das Republikprinzip erweist sich auch insoweit als ein normales Verfassungsprinzip, als es keine Ausnahme von dieser Regel begründet. Die Menschenwürde hat nach der Konzeption des Grundgesetzes somit nicht nur in Bezug auf die durch das Konstitutionsprinzip der Republik verfassungsrechtlich fundierte Gemeinwohlorientierung des politischen Gemeinwesens eine inhaltlich anleitende Bedeutung.<sup>229</sup> Vielmehr kommt der verfassungsgestaltenden Grundentscheidung für die Republik, gemeinsam mit den übrigen Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes, insgesamt eine ermöglichende und damit gerade auch dienende Funktion bei der Verwirklichung der durch Art. 1 Abs. 1 GG vorgegebenen Wertsetzung zu.

Wollte man den Versuch unternehmen, diesen Ableitungs- und Wirkungszusammenhang mittels einer kürzeren Formel gleichsam etwas mehr auf den Punkt zu bringen, so ließe sich das Verhältnis der beiden Konstitutionsprinzipien als Ausgangspunkte der Verbindungslinie auf der Basis des Grundgesetzes nach hier vertretener Auffassung wohl folgendermaßen beschreiben: Die Menschenwürde schützt primär die Freiheit des Einzelnen und darum, komplementär und funktional hierzu, leistet das Republikprinzip einen Beitrag dazu, primär die Freiheit aller zu schützen.

228 Siehe hierzu auch z.B. *Isensee*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, § 87, Rn. 13; und *ibid.*, Rn. 96 („Der einleitende Satz des Herrenchiemseer Verfassungsentwurfs, daß der Staat um des Menschen willen da ist, nicht der Mensch um des Staates willen, wurde zwar nicht in das Grundgesetz übernommen. Seine Substanz jedoch ist in der Garantie der Menschenwürde aufgegangen.“); ähnlich *Volkmann*, Solidarität, 220 („an der prinzipiellen Richtung nichts geändert“).

229 Eingehender zu dieser Wahrnehmung *Isensee*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, § 87, Rn. 93 ff. (Menschenwürde als „Höchstes der Gemeinwohlziele“).

## Literaturverzeichnis

- ALBERTI, Leon Battista, Vom Hauswesen, München 1986.
- ALEXY, Robert, Theorie der Grundrechte, 3. Auflage, Frankfurt am Main 1996.
- ALLAN, D. J., Individuum und Staat in der Ethik und der Politik des Aristoteles, in: Hager, Fritz-Peter (Hrsg.), Ethik und Politik des Aristoteles, Darmstadt 1972, 403-432.
- ANDERHEIDEN, Michael, Europäische Union – Europäische Republik, in: Gräfin von Schlieffen, Katharina/Dreier, Horst/Morlok, Martin/Schulze-Fielitz, Helmuth (Hrsg.), Republik-Rechtsverhältnis-Rechtskultur, Tübingen 2018, 126-140.
- AQUIN, Thomas von, Summa Theologiae, Bd. 13 der vollständigen, ungekürzten deutsch-lateinischen Ausgabe, übersetzt und kommentiert von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs, Heidelberg/Graz/Wien u.a. 1977.
- Über die Herrschaft der Fürsten, Ausgabe Philipp Reclam jun., Stuttgart 1971.
- ARENDET, Hannah, Vita activa oder Vom tätigen Leben, München/Zürich 2007.
- On Revolution, with an introduction by Jonathan Schell, New York 2006.
- Was ist Politik? Fragmente aus dem Nachlaß, herausgegeben von Ursula Ludz, München 2005.
- Freiheit und Politik, in: dies., Zwischen Vergangenheit und Zukunft – Übungen im politischen Denken I, herausgegeben von Ursula Ludz, München/Zürich 1994, 201-226.
- Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, München 1986.
- Es gibt nur ein einziges Menschenrecht, in: Höffe, Otfried/Kadelbach, Gerd/Plumpe, Gerhard (Hrsg.), Praktische Philosophie/Ethik, Bd. 2, Frankfurt am Main 1981, 152-167.
- ARISTOTELES, Nikomachische Ethik, Ausgabe Philipp Reclam jun., Stuttgart 2003.
- Politik, Ausgabe Philipp Reclam jun., Stuttgart 1989.
- ARNAULD, Andreas von, Rechtsstaat, in: Depenheuer, Otto/Grabenwarter, Christoph (Hrsg.), Verfassungstheorie, Tübingen 2010, 703-742.
- BADURA, Peter, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, Deutsches Verwaltungsblatt 97 (1982), 861-872.
- BÄCKER, Carsten, Begrenzte Abwägung – Das Menschenwürdeprinzip und die Unantastbarkeit, Der Staat 55 (2016), 433-460.
- BALDUS, Manfred, Kämpfe um die Menschenwürde – Die Debatten seit 1949, Berlin 2016.
- Der Kernbereich privater Lebensgestaltung – absolut geschützt, aber abwägungsoffen, Juristen-Zeitung 63 (2008), 218-227.
- BARAK, Aharon, Human Dignity – The Constitutional Value and the Constitutional Right, Cambridge 2015.
- BAUDIS, Sarah, Rechtsfragen bei der Transplantation vaskularisierter komplexer Gewebe, Baden-Baden 2021.
- BELLAMY, Richard, Political Constitutionalism, Cambridge 2007.
- BENDA, Ernst, Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht, in: ders./Maihofer, Werner/Vogel, Hans-Jochen (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage, Berlin/New York 1994, 161-190.
- BERLIN, Isaiah, Zwei Freiheitsbegriffe, in: ders., Freiheit – Vier Versuche, Frankfurt am Main 1995, 197-256.
- BERNSTORFF, Jochen von, Der Streit um die Menschenwürde im Grund- und Menschenrechtsschutz: Eine Verteidigung des Absoluten als Grenze und Auftrag, Juristen-Zeitung 68 (2013), 905-915.
- Pflichtenkollision und Menschenwürdegarantie, Der Staat 47 (2008), 21-40.
- BESSON, Samantha, The Right to Have Rights: From Human Rights to Citizens' Rights and Back, in: Goldoni, Marco/McCorkindale, Christopher (Hrsg.), Hannah Arendt and the Law, Oxford/Portland 2012, 335-355.
- BESSON, Samantha/MARTÍ, José Luis, Law and Republicanism: Mapping the Issues, in: dies. (Hrsg.), Legal Republicanism – National and International Perspectives, Oxford/New York 2009, 3-36.
- BLÖMACHER, Sabine, Die Menschenwürde als Prinzip des deutschen und europäischen Rechts, Berlin 2016.
- BÖCKENFÖRDE, Ernst-Wolfgang, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II, 3. Auflage, Heidelberg 2004, 429-496.
- Vier Thesen zur Kommunitarismus-Debatte, in: Siller, Peter/Keller, Bertram (Hrsg.), Rechtsphilosophische Kontroversen der Gegenwart, Baden-Baden 1999, 83-86.
- BOGDANDY, Armin von, Konstitutionalisierung des europäischen öffentlichen Rechts in der europäischen Republik, Juristen-Zeitung 60 (2005), 529-540.
- BOTHE, Michael, Erziehungsauftrag und Erziehungsmaßstab der Schule im freiheitlichen Verfassungsstaat, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 54 (1995), 7-46.
- BRUGGER, Bill, Republican Theory in Political Thought – Virtuous or Virtual? London/New York 1999.

- BUMKE, Christian, Eigentum – Paradigma für ein dem Gemeinwohl verpflichtetes Rechtsinstitut, in: Münkler, Herfried/Fischer, Karsten (Hrsg.), *Gemeinwohl und Gemeinsinn im Recht*, Berlin 2002, 179-229.
- CICERO, Marcus Tullius, *De re publica/Vom Gemeinwesen*, Ausgabe Philipp Reclam jun., Stuttgart 2004.
- *De officiis/Vom pflichtgemäßen Handeln*, Ausgabe Philipp Reclam jun., Stuttgart 2003.
  - *De legibus/Über die Gesetze und Paradoxa stoicorum/Stoische Paradoxien*, herausgegeben und erläutert von Rainer Nickel, Zürich 1994.
- CLASSEN, Claus Dieter, *Staatsrecht II – Grundrechte*, München 2018.
- CONSTANT, Benjamin, Über die Freiheit der Alten im Vergleich zu der der Heutigen, in: Blaeschke, Axel/Gall, Lothar (Hrsg.), *Benjamin Constant – Werke in vier Bänden*, Band IV, Berlin 1972, 363-396.
- CRAIG, Paul P., *Democracy and Rule-Making Within the EC: An Empirical and Normative Assessment*, *European Law Journal* 3 (1997), 105-130.
- DAGGER, Richard, *Civic Virtues – Rights, Citizenship, and Republican Liberalism*, New York/Oxford 1997.
- DAMMANN, Ilmer, *Der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung – Zum Menschenwürde- und Lebensgehaltsschutz im Bereich der Freiheitsgrundrechte*, Berlin 2011.
- DEDERER, Hans-Georg, Die Garantie der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart N.F.* 57 (2009), 89-124.
- DEPENHEUER, Otto, Solidarität und Freiheit, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Band IX, 3. Auflage, Heidelberg 2011, 665-697.
- DI FABIO, Udo, Zur Theorie eines grundrechtlichen Wertesystems, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa*, Band II, Heidelberg 2006, 1031-1057.
- *Die Kultur der Freiheit*. München 2005.
  - *Grundrechte als Werteordnung*, *Juristen-Zeitung* 59 (2004), 1-8.
- DOEHRING, Karl, Die Menschenwürde – Norm oder Phantom?, in: Bröhmer, Jürgen/Bieber, Roland/Calliess, Christian u.a. (Hrsg.), *Internationale Gemeinschaft und Menschenrechte – Festschrift für Georg Ress zum 70. Geburtstag am 21. Januar 2005*, Köln/Berlin/München 2005, 1145-1150.
- *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, 3. Auflage, Frankfurt am Main 1984.
- DREIER, Horst (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentar*, Band II, 3. Auflage, Tübingen 2015.
- *Grundgesetz-Kommentar*, Band I, 3. Auflage, Tübingen 2013.
  - *Menschenwürde aus verfassungsrechtlicher Sicht*, in: Härle, Wilfried/Preul, Reiner (Hrsg.), *Menschenwürde*, Marburg 2005, 167-210.
  - *Dimensionen der Grundrechte*, Hannover 1993.
- DÜRIG, Günter, Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde, *Archiv des öffentlichen Rechts* 81 (1956), 117-157.
- *Die Menschenauffassung des Grundgesetzes*, *Juristische Rundschau* 1952, 259-263.
- DÜRIG, Günter/HERZOG, Roman/SCHOLZ, Rupert (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentar, Loseblatt-Kommentar*, Stand: Juli 2021, München 2021.
- DWORKIN, Ronald, *Justice for Hedgehogs*, Cambridge/London 2011.
- EICHENHOFER, Eberhard, Sozialrechtlicher Gehalt der Menschenwürde, in: Gröschner, Rolf/Lembcke, Oliver W. (Hrsg.), *Das Dogma der Unantastbarkeit – Eine Auseinandersetzung mit dem Absolutheitsanspruch der Würde*, Tübingen 2009, 215-234.
- EIFERT, Martin, Persönliche Freiheit, in: Herdegen, Matthias/Masing, Johannes/Poscher, Ralf/Gärditz, Klaus Ferdinand (Hrsg.), *Handbuch des Verfassungsrechts*, München 2021, 1163-1228.
- ENDERS, Christoph, Die Würde des Menschen als Leitidee des Grundgesetzes und Rechtsnorm – Ein zweifaches Scheitern, in: Kirste, Stephan/De Souza, Draiton Gonzaga/Sarlet, Ingo Wolfgang (Hrsg.), *Menschenwürde im 21. Jahrhundert*, Baden-Baden 2018, 95-116.
- *Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre*, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa*, Band IV, Heidelberg 2011, 159-231.
  - *Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung – Zur Dogmatik des Art. 1 GG*, Tübingen 1997.
- ENGEL, Christoph, Das legitime Ziel als Element des Übermaßverbots, in: Brugger, Winfried/Kirste, Stephan/Anderheiden, Michael (Hrsg.), *Gemeinwohl in Deutschland, Europa und der Welt*, Baden-Baden 2002, 103-172.
- ERMACORA, Felix, *Allgemeine Staatslehre, Erster Teilband*, Berlin 1970.
- FALLON, Richard H., What is Republicanism, and is it Worth Reviving?, *Harvard Law Review* 102 (1989), 1695-1735.
- FUNKE, Andreas, Wahlrecht, Republik, Politische Freiheit – Zur Begründung des Rechts auf Wahl nach Art. 38 GG, *Der Staat* 46 (2007), 395-419.
- GEDDERT-STEINACHER, Tatjana, *Menschenwürde als Verfassungsbegriff*, Berlin 1990.
- GEISE, Jack P., Republican Ideals and Contemporary Realities, *Review of Politics* 46 (1984), 23-44.
- GIANNOTTI, Donato, *Die Republik Florenz*, herausgegeben und eingeleitet von Alois Riklin, München 1997.

- GOERLICH, Helmut/WIEGAND, Marc André, Die verspätete Republik – Transformationen republikanischen und demokratischen Denkens im Auftakt der Staatsrechtslehre, in: Gräfin von Schlieffen, Katharina/Dreier, Horst/Morlok, Martin/Schulze-Fielitz, Helmuth (Hrsg.), Republik-Rechtsverhältnis-Rechtskultur, Tübingen 2018, 39-66.
- GOOS, Christoph, Innere Freiheit – Eine Rekonstruktion des grundgesetzlichen Würdebegriffs, Göttingen 2011.
- GRABITZ, Eberhard, Freiheit und Verfassungsrecht, Tübingen 1976.
- GRÖPL, Christoph, Staatsrecht I, 13. Auflage, München 2021.
- GRÖSCHNER, Rolf, Freiheit, in: Hilgendorf, Eric/Joerden, Jan C. (Hrsg.), Handbuch Rechtsphilosophie, 2. Auflage, Berlin 2021, 424-430.
- Der Souverän im Raum der Republik, in: Krüper, Julian (Hrsg.), Die Organisation des Verfassungsstaats – Festschrift für Martin Morlok zum 70. Geburtstag, Tübingen 2019, 3-18.
  - Der Streit als Vater aller Fälle, Juristen-Zeitung 73 (2018), 737-745.
  - Weil Wir frei sein wollen – Geschichten vom Geist republikanischer Freiheit, Tübingen 2016.
  - Republik, in: Kube, Hanno/Mellinghoff, Rudolf/Morgenthaler, Gerd u.a. (Hrsg.), Leitgedanken des Rechts – Paul Kirchhof zum 70. Geburtstag, Band I, Heidelberg 2013, 263-271.
  - Der Freistaat des Grundgesetzes, in: ders./Lembcke, Oliver W. (Hrsg.), Freistaatlichkeit, Tübingen 2011, 293-352.
  - Römischer Republikanismus, in: Kühl, Kristian/Seher, Gerhard (Hrsg.), Rom, Recht, Religion, Tübingen 2011, 15-35.
  - Des Menschen Würde – Humanistische Tradition eines Verfassungsprinzips, in: ders./Kirste, Stephan/Lembcke, Oliver W. (Hrsg.), Des Menschen Würde – entdeckt und erfunden im Humanismus der italienischen Renaissance, Tübingen 2008, 215-234.
  - Dialogik der Rechtsverhältnisse, in: Brugger, Winfried/Neumann, Ulfrid/Kirste, Stephan (Hrsg.), Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2008, 90-110.
  - Diskussionsbeitrag, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 66 (2007), 193.
  - Republik, in: Heun, Werner/Honecker, Martin/Morlok, Martin/Wieland, Joachim (Hrsg.), Evangelisches Staatslexikon, Neuausgabe, Stuttgart 2006, Sp. 2041-2045.
  - Menschenwürde als Konstitutionsprinzip der Grundrechte, in: Siegetsleitner, Anne/Knoepffler, Nikolaus (Hrsg.), Menschenwürde im interkulturellen Dialog, Freiburg/München 2005, 17-39.
  - Diskussionsbeitrag, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 63 (2004), 464-467.
  - Die Republik, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II, 3. Auflage, Heidelberg 2004, 369-428.
  - Transparente Verwaltung: Konturen eines Informationsverwaltungsrechts, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 63 (2004), 344-376.
  - Feuerbach als Herzensrepublikaner, in: ders./Haney, Gerhard (Hrsg.), Die Bedeutung P.J.A. Feuerbachs (1775-1833) für die Gegenwart, Wiesbaden 2003, 49-57.
  - Diskussionsbeitrag, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 60 (2001), 113-114.
  - Unterstützungsquoren für Volksbegehren: Eine Frage des Legitimationsniveaus plebiszitärer Gesetzesinitiativen, Thüringer Verwaltungsblätter 10 (2001), 193-201.
  - Der homo oeconomicus und das Menschenbild des Grundgesetzes, in: Engel, Christoph/Morlok, Martin (Hrsg.), Öffentliches Recht als ein Gegenstand ökonomischer Forschung, Tübingen 1998, 31-48.
  - Res Publica Thuringorum – Über die Freistaatlichkeit Thüringens, Thüringer Verwaltungsblätter 6 (1997), 25-27.
  - Das Überwachungsverhältnis, Tübingen 1992.
- GRÖSCHNER, Rolf/LEMBCKE, Oliver W., Dignitas absoluta – Ein kritischer Kommentar zum Absolutheitsanspruch der Würde, in: dies. (Hrsg.), Das Dogma der Unantastbarkeit – Eine Auseinandersetzung mit dem Absolutheitsanspruch der Würde, Tübingen 2009, 1-24.
- Ethik und Recht – Grundlegung einer republikanischen Verfassungsstaatslehre, in: Knoepffler, Nikolaus/Kunzmann, Peter/Pies, Ingo/Siegetsleitner, Anne (Hrsg.), Einführung in die Angewandte Ethik, Freiburg/München 2006, 47-74.
- GRÖSCHNER, Rolf/MÖLKNER, Wolfgang, Rätsel des Rechts, Baden-Baden 2020.
- GUSY, Christoph, Die Weimarer Reichsverfassung, Tübingen 1997.
- HABERMAS, Jürgen, Faktizität und Geltung, Frankfurt am Main 1998.
- Strukturwandel der Öffentlichkeit. Mit einem Vorwort zur Neuauflage 1990. Frankfurt am Main 1990.
- HÄBERLE, Peter, Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II, 3. Auflage, Heidelberg 2004, 317-367.
- Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates, Berlin 1992.
  - Die Wesensgehaltsgarantie des Artikel 19 Abs. 2 Grundgesetz, 3. Auflage, Heidelberg 1983.

- Grundrechte im Leistungsstaat, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 30 (1972), 43-141.
- HALDÉN, Peter, *Stability without Statehood – Lessons from Europe’s History before the Sovereign State*, Houndmills/New York 2011.
- HARRINGTON, James, *The Commonwealth of Oceana and A System of Politics*. Herausgegeben von J.G.A. Pocock, Cambridge 1992.
- HASSEMER, Winfried, Über den argumentativen Umgang mit der Würde des Menschen, *Europäische Grundrechte-Zeitschrift* 32 (2005), 300-304.
- HAVERKATE, Görg, *Verfassungslehre*, München 1992.
- HENKE, Wilhelm, *Recht und Staat – Grundlagen der Jurisprudenz*, Tübingen 1988.
- Die Republik, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Band I, 1. Auflage, Heidelberg 1987, 863-886.
- Zum Verfassungsprinzip der Republik, *Juristen-Zeitung* 36 (1981), 249-251.
- HERB, Karlfriedrich, *Bürgerliche Freiheit*, Freiburg/München 1999.
- HERZ, Dietmar, *Die wohlerwogene Republik*, Paderborn u.a. 1999.
- HESSE, Konrad, *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 20. Auflage, Heidelberg 1995.
- Bedeutung der Grundrechte, in: Benda, Ernst/Maihofer, Werner/Vogel, Hans-Jochen (Hrsg.), *Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 2. Auflage, Berlin/New York 1994, 127-160.
- HILGENDORF, Eric, Die mißbrauchte Menschenwürde, *Jahrbuch für Recht und Ethik* 7 (1999), 137-158.
- HILLGRUBER, Christian, Der Staat des Grundgesetzes – nur „bedingt abwehrbereit“?, *Juristen-Zeitung* 62 (2007), 209-218.
- Die Herrschaft der Mehrheit, *Archiv des öffentlichen Rechts* 127 (2002), 460-473.
- HÖCHLI, Daniel, *Der Florentiner Republikanismus*, Bern u.a. 2005.
- HÖFLING, Wolfram, Die Unantastbarkeit der Menschenwürde – Annäherungen an einen schwierigen Verfassungsrechtssatz, *Juristische Schulung* 35 (1995), 857-862.
- HOERSTER, Norbert, Zur Bedeutung des Prinzips der Menschenwürde, *Juristische Schulung* 23 (1983), 93-96.
- HOFFMANN-RIEM, Wolfgang, Ganzheitliche Verfassungsrechtslehre und Grundrechtsdogmatik, in: Schuppert, Gunnar Folke/Tzschaschel, Wolfgang (Hrsg.), *Angewandte Dialektik – Dieter Suhr zum Gedächtnis*, Heidelberg 1992, 125-142.
- HOFMANN, Hasso, Die versprochene Menschenwürde, *Archiv des öffentlichen Rechts* 118 (1993), 353-377.
- HONG, Mathias, *Der Menschenwürdegehalt der Grundrechte*, Tübingen 2019.
- HONOHAN, Iseult, *Civic Republicanism*, London/New York 2002.
- HUFEN, Friedhelm, *Staatsrecht II – Grundrechte*, 9. Auflage, München 2021.
- ISENSEE, Josef, Würde des Menschen, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa*, Band IV, Heidelberg 2011, 3-135.
- Idee und Gestalt des Föderalismus im Grundgesetz, in: ders./Kirchhof, Paul (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Band VI, 3. Auflage, Heidelberg 2008, 3-199.
- Menschenwürde: Die säkulare Gesellschaft auf der Suche nach dem Absoluten, *Archiv des öffentlichen Rechts* 131 (2006), 173-218.
- Die alten Grundrechte und die biotechnische Revolution, in: Bohnert, Joachim/Gramm, Christof/Kindhäuser, Urs u.a. (Hrsg.), *Verfassung – Philosophie – Kirche: Festschrift für Alexander Hollerbach zum 70. Geburtstag*, Berlin 2001, 243-266.
- Republik, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), *Staatslexikon*, Bd. 4, 7. Aufl., Freiburg/Basel/Wien 1988, Sp. 882-885.
- Republik – Sinnpotential eines Begriffs, *Juristen-Zeitung* 36 (1981), 1-8.
- JARASS, Hans D., Funktionen und Dimensionen der Grundrechte, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa*, Bd. II, Heidelberg 2006, 625-654.
- JELLINEK, Georg, *System der subjektiven öffentlichen Rechte*, 2. Auflage, Tübingen 1905.
- KANT, Immanuel, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Ausgabe Philipp Reclam jun., Stuttgart 2008.
- Die Metaphysik der Sitten, Ausgabe Philipp Reclam jun., Stuttgart 1990.
- KAPUST, Daniel J., *Republicanism, Rhetoric, and Roman Political Thought*, Cambridge 2011.
- KINGREEN, Thorsten/POSCHER, Ralf, *Grundrechte – Staatsrecht II*, 36. Auflage, Heidelberg 2020.
- KIRCHHOF, Paul, Erwerbsstreben und Maß des Rechts, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Band VIII, 3. Auflage, Heidelberg 2010, 3-62.
- Grundrechtsinhalte und Grundrechtsvoraussetzungen, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa*, Bd. I, Heidelberg 2004, 807-852.
- KIRSTE, Stephan, Das Menschenrecht auf Demokratie, in: Stekeler-Weithofer, Primin/Zabel, Benno (Hrsg.), *Philosophie der Republik*, Tübingen 2018, 463-493.

- Die Begründung der Demokratie aus den Menschenrechten, *Zeitschrift für Menschenrechte* 12/2 (2018), 8-27.
- Die Dogmatik der Würde der Menschen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: ders./De Souza, Draiton Gonzaga/Sarlet, Ingo Wolfgang (Hrsg.), *Menschenwürde im 21. Jahrhundert*, Baden-Baden 2018, 117-142.
- Die Würde des Menschen als Grundlage des Rechtsstaats, in: ders./Sprenger, Gerhard (Hrsg.), *Menschliche Existenz und Würde im Rechtsstaat*, Berlin 2010, 103-119.
- Menschenwürde und die Freiheitsrechte des Status Activus – Renaissancehumanismus und gegenwärtige Verfassungsdiskussion, in: Gröschner, Rolf/Kirste, Stephan/Lembcke, Oliver W. (Hrsg.), *Des Menschen Würde – entdeckt und erfunden im Humanismus der italienischen Renaissance*, Tübingen 2008, 187-214.
- KLEIN, Eckart, Taugt die republikanische Idee als internationales Prinzip?, in: Gräfin von Schlieffen, Katharina/Dreier, Horst/Morlok, Martin/Schulze-Fielitz, Helmuth (Hrsg.), *Republik-Rechtsverhältnis-Rechtskultur*, Tübingen 2018, 141-160.
- Der republikanische Gedanke in Deutschland, *Die Öffentliche Verwaltung* 62 (2009), 741-747.
- KLOEPFER, Michael, *Verfassungsrecht I*, München 2011.
- KLUTH, Winfried, Menschenwürde zwischen Naturrecht und Tabu, in: Depenheuer, Otto/Heintzen, Markus/Jestaedt, Matthias/Axer, Peter (Hrsg.), *Staat im Wort – Festschrift für Josef Isensee*, Heidelberg 2007, 535-548.
- KOTZUR, Markus, Freiheit und Gleichheit der Wahl, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa*, Band V, Heidelberg 2013, 555-592.
- KRÜPER, Julian, *Gemeinwohl im Prozess – Elemente eines funktionalen subjektiven Rechts auf Umweltvorsorge*, Berlin 2009.
- KUBE, Hanno, Persönlichkeitsrecht, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Band VII, 3. Auflage, Heidelberg 2009, 79-144.
- KULLMANN, Wolfgang, Theoretische und politische Lebensform bei Aristoteles (X 6-9), in: Höffe, Otfried (Hrsg.) *Aristoteles – Die Nikomachische Ethik*, Berlin 1995, 253-276.
- LEE, Kye Il, Verfassungsrechtliche Republikklausel in Südkorea und Deutschland, in: Krüper, Julian (Hrsg.), *Die Organisation des Verfassungsstaats – Festschrift für Martin Morlok zum 70. Geburtstag*, Tübingen 2019, 19-36.
- LEIBHOLZ, Gerhard, Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und das Bonner Grundgesetz, *Deutsches Verwaltungsblatt* 66 (1951), 554-558.
- LEISNER, Walter, *Grundrechte und Privatrecht*, München 1960.
- LEMBCKE, Oliver W., Über die doppelte Normativität der Menschenwürde, in: Gröschner, Rolf/Lembcke, Oliver W. (Hrsg.), *Das Dogma der Unantastbarkeit – Eine Auseinandersetzung mit dem Absolutheitsanspruch der Würde*, Tübingen 2009, 235-268.
- Menschenwürde: Subjektivität als objektives Prinzip, in: Härle, Wilfried/Preul, Reiner (Hrsg.), *Menschenwürde*, Marburg 2005, 49-77.
- LUCCA, Ptolemäus von, *On the Government of Rulers*, translated by James M. Blythe, Philadelphia 1997.
- LÜBBE-WOLFF, Gertrude, *Die Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte*, Baden-Baden 1988.
- MACGILVRAY, Eric, *The Invention of Market Freedom*, Cambridge 2011.
- MAHLBERG, Gaby, *Henry Neville and English Republican Culture in the Seventeenth Century*, Manchester/New York 2009.
- MANGOLDT, Hermann von/KLEIN, Friedrich/STARCK, Christian/HUBER, Peter M./VOSSKUHLE, Andreas (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentar*, Band 2, 7. Auflage, München 2018.
- *Grundgesetz-Kommentar*, Band 1, 7. Auflage, München 2018.
- MASING, Johannes, *Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte*, Tübingen 1998.
- MASTRONARDI, Philippe, Menschenwürde und kulturelle Bedingtheit des Rechts, in: Marauhn, Thilo (Hrsg.), *Die Rechtsstellung des Menschen im Völkerrecht*, Tübingen 2003, 55-81.
- MAURER, Hartmut, *Staatsrecht I*, 6. Auflage, München 2010.
- MAYNOR, John W., *Republicanism in the Modern World*, Cambridge/Oxford/Malden 2003.
- Another Instrumental Republican Approach?, *European Journal of Political Theory* 1 (2002), 71-89.
- MCCORMICK, John P., *Machiavellian Democracy*, Cambridge 2011.
- MERTEN, Detlef, Freiheit als Staatsfundamentalprinzip, in: Jacobs, Rainer/Papier, Hans-Jürgen/Schuster, Peter-Klaus (Hrsg.), *Festschrift für Peter Raue zum 65. Geburtstag*, Köln u.a. 2006, 233-245.
- Bürgerverantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 55 (1996), 7-47.
- MESTMÄCKER, Ernst-Joachim, Der gestrandete Leviathan, in: Martinek, Michael/Rawert, Peter/Weitemeyer, Birgit (Hrsg.), *Festschrift für Dieter Reuter zum 70. Geburtstag*, Berlin 2010, 1293-1307.
- MICHAEL, Lothar/MORLOK, Martin, *Grundrechte*, 6. Auflage, Baden-Baden 2017.

- MÖLLERS, Christoph, *Freiheitsgrade – Elemente einer liberalen politischen Mechanik*, Berlin 2020.
- *Das Grundgesetz – Geschichte und Inhalt*, 3. Auflage, München 2019.
  - *Gewaltengliederung*, Tübingen 2005.
- MORLOK, Martin, *Das öffentliche Amt in republikanischer und demokratischer Perspektive*, in: Gräfin von Schlieffen, Katharina/Dreier, Horst/Morlok, Martin/Schulze-Fielitz, Helmuth (Hrsg.), *Republik-Rechtsverhältnis-Rechtskultur*, Tübingen 2018, 95-113.
- *Selbstverständnis als Rechtskriterium*, Tübingen 1993.
- MORLOK, Martin/MICHAEL, Lothar, *Staatsorganisationsrecht*, 5. Auflage, Baden-Baden 2021.
- MÜLLER, Jörg Paul, *Ein neuer Blick auf die Republik*, in: Biaggini, Giovanni/Diggelmann, Oliver/Kaufmann, Christine (Hrsg.), *Polis und Kosmopolis – Festschrift für Daniel Thüerer*, Baden-Baden/Zürich 2015, 497-512.
- MÜNCH, Ingo von/KUNIG, Philip/KÄMMERER, Jörn Axel/KOTZUR, Markus (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentar*, Band 1, 7. Auflage, München 2021.
- MÜNKLER, Herfried, *Protoliberalismus und Republikanismus in der italienischen Renaissance*, in: Faber, Richard (Hrsg.), *Liberalismus in Geschichte und Gegenwart*, Würzburg 2000, 41-57.
- NETTESHEIM, Martin, „Leben in Würde“: Art. 1 Abs. 1 GG als Grundrecht hinter den Grundrechten, *Juristen-Zeitung* 74 (2019), 1-11.
- *Abwägbarkeit*, in: Gröschner, Rolf/Kapust, Antje/Lembcke, Oliver W. (Hrsg.), *Wörterbuch der Würde*, München 2013, 327-328.
  - *Die Garantie der Menschenwürde zwischen metaphysischer Überhöhung und bloßem Abwägungstopos*, *Archiv des öffentlichen Rechts* 130 (2005), 71-113.
- NIPPERDEY, Hans Carl, *Die Würde des Menschen*, in: Neumann, Franz L./Nipperdey, Hans Carl/Scheuner, Ulrich (Hrsg.), *Die Grundrechte*, Band 2, Berlin 1954, 1-50.
- NOWROT, Karsten, *European Republicanism in (Legitimation) Action: Public Participation in the Negotiation and Implementation of EU Free Trade Agreements*, Hamburg 2019.
- *Republik als Rechtsverhältnisordnung (?)*, in: Gräfin von Schlieffen, Katharina/Dreier, Horst/Morlok, Martin/Schulze-Fielitz, Helmuth (Hrsg.), *Republik-Rechtsverhältnis-Rechtskultur*, Tübingen 2018, 163-209.
  - *Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft – Methodische Annäherungen an die Normalität eines Verfassungsprinzips*, Tübingen 2014.
  - *On the Unifying Self-Conception of a Republican European Union*, in: Neuwahl, Nanette/Haack, Stefan (Hrsg.), *Unresolved Issues of the Constitution for Europe – Rethinking the Crisis*, Montreal 2007, 107-132.
- NOWROT, Karsten/SIPIORSKI, Emily, *Towards a Republicanisation of International Investment Law?: Conceptualising the Legitimatory Value of Public Participation in the Negotiation and Enforcement of International Investment Agreements*, in: Fach Gómez, Katia (Hrsg.), *Private Actors in International Investment Law*, Cham 2021, 157-173.
- OTTMANN, Henning, *Geschichte des politischen Denkens*, Band 3/1, Stuttgart/Weimar 2006.
- PAPIER, Hans-Jürgen, *Das Spannungsverhältnis von Freiheit und Sicherheit aus verfassungsrechtlicher Sicht*, in: Baumeister, Peter/Roth, Wolfgang/Ruthig, Josef (Hrsg.), *Staat, Verwaltung und Rechtsschutz – Festschrift für Wolf-Rüdiger Schenke zum 70. Geburtstag*, Berlin 2011, 263-276.
- PETERSEN, Thomas, *Individuelle Freiheit und allgemeiner Wille*, Tübingen 1996.
- PETTIT, Philip, *Civic Republican Theory*, in: Martí, José Luis/Pettit, Philip, *A Political Philosophy in Public Life – Civic Republicanism in Zapatero’s Spain*, Princeton/Oxford 2010, 31-68.
- *Republicanism – A Theory of Freedom and Government*, Oxford/New York 1997.
- PLATON, *Der Staat*, Ausgabe Philipp Reclam jun., Stuttgart 2004.
- POSCHER, Ralf, *Menschenwürde*, in: Herdegen, Matthias/Masing, Johannes/Poscher, Ralf/Gärditz, Klaus Ferdinand (Hrsg.), *Handbuch des Verfassungsrechts*, München 2021, 1101-1161.
- *Grundrechte als Abwehrrechte*, Tübingen 2003.
- QUECKE, Justus, *Unantastbare Menschenwürde – Zur Dogmatik des Art. 1 Abs. 1 GG zwischen Absolutheitsanspruch und Abwägungdenken*, Baden-Baden 2020.
- QUILL, Lawrence, *Liberty after Liberalism – Civic Republicanism in a Global Age*, Houndmills/New York 2006.
- RAAFLAUB, Kurt, *Freiheit in Athen und Rom: Ein Beispiel divergierender politischer Begriffsentwicklung in der Antike*, *Historische Zeitschrift* 238 (1984), 529-567.
- RADBRUCH, Gustav, *Der Mensch im Recht*, in: ders., *Der Mensch im Recht*, Göttingen 1957, 9-22.
- REIMER, Franz, *Konkretisierung des Republikprinzips als methodisches Problem*, in: Gräfin von Schlieffen, Katharina/Dreier, Horst/Morlok, Martin/Schulze-Fielitz, Helmuth (Hrsg.), *Republik-Rechtsverhältnis-Rechtskultur*, Tübingen 2018, 67-79.
- *Verfassungsprinzipien – Ein Normtyp im Grundgesetz*, Berlin 2001.



- ROUSSEAU, Jean-Jacques, Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts, Ausgabe Philipp Reclam jun., Stuttgart 2003.
- Émilie oder Über die Erziehung, mit einer Einleitung von Stefan Zweig, Potsdam 1919.
  - Du Contrat Social; ou Principes du Droit Politique, Amsterdam 1762.
- RUDOLF, Walter, Recht auf informationelle Selbstbestimmung, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band IV, Heidelberg 2011, 233-289.
- SCHAEFER, Jan Philipp, Das Individuum als Grund und Grenze deutscher Staatlichkeit – Plädoyer für eine radikalindividualistische Konzeption der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes, Archiv des öffentlichen Rechts 135 (2010), 404-430.
- SCHNEIDER, Ulrich, Die neuere Entwicklung des Rechtsstaats in Deutschland, in: Listl, Joseph/Rüfner, Wolfgang (Hrsg.), Ulrich Scheuner – Staatstheorie und Staatsrecht, Gesammelte Schriften, Berlin 1978, 185-221.
- SCHINDLER, Dietrich, Verfassungsrecht und soziale Struktur, Zürich 1932.
- SCHMIDT-ASSMANN, Eberhard, Der Rechtsstaat, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II, 3. Auflage, Heidelberg 2004, 541-612.
- SCHMIDT-BLEIBTREU, Bruno/KLEIN, Franz/HOFMANN, Hans/HENNEKE, Hans-Günter (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 15. Auflage, Hürth 2022.
- SCHMIDT-JORTZIG, Edzard, Zum Streit um die korrekte dogmatische Einordnung und Anwendung von Art. 1 Abs. 1 GG, in: Depenheuer, Otto/Heintzen, Markus/Jestaedt, Matthias/Axer, Peter (Hrsg.), Staat im Wort – Festschrift für Josef Isensee, Heidelberg 2007, 491-506.
- Grundrechte und Liberalismus, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. I, Heidelberg 2004, 413-439.
- SCHNEIDER, Hans-Peter, „Eigentum verpflichtet.“ – Zur Entstehung von Artikel 14 Absatz 2 Grundgesetz, in: Peine, Franz-Joseph/Wolff, Heinrich Amadeus (Hrsg.), Nachdenken über Eigentum – Festschrift für Alexander von Brünneck, Baden-Baden 2011, 67-81.
- SCHOPENHAUER, Arthur, Die Welt als Wille und Vorstellung, Band 1, 3. Auflage, Leipzig 1859.
- SEN, Amartya, The Idea of Justice, Cambridge 2009.
- SIEBKE, Mechtild-Maria, Legitimation, Legitimität und europäische Menschenwürde, Baden-Baden 2018.
- SKINNER, Quentin, Freedom as the Absence of Arbitrary Power, in: Laborde, Cécile/Maynor, John (Hrsg.), Republicanism and Political Theory, Malden/Oxford 2008, 83-101.
- Hobbes and Republican Liberty, Cambridge 2008.
  - Liberty Before Liberalism, Cambridge 1998.
  - The Republican Ideal of Political Liberty, in: Bock, Gisela/Skinner, Quentin/Viroli, Maurizio (Hrsg.), Machiavelli and Republicanism, Cambridge 1990, 293-309.
- SLAUGHTER, Steven, Liberty Beyond Neo-liberalism – A Republican Critique of Liberal Governance in a Globalising Age, Houndmills/New York 2005.
- SMEND, Rudolf, Bürger und Bourgeois im deutschen Staatsrecht, in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, 3. Auflage, Berlin 1994, 309-325.
- Zum Problem des Öffentlichen und der Öffentlichkeit, in: Bachof, Otto/Drath, Martin/Gönnenwein, Otto/Walz, Ernst (Hrsg.), Forschungen und Berichte aus dem öffentlichen Recht – Gedächtnisschrift für Walter Jellinek, München 1955, 11-20.
  - Verfassung und Verfassungsrecht, München/Leipzig 1928.
- SMITH, Michael A., Human Dignity and the Common Good in the Aristotelian-Thomistic Tradition, Lewiston u.a. 1995.
- STARCK, Christian, Teilnahmerechte, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band II, Heidelberg 2006, 709-740.
- Grundrechtliche und demokratische Freiheitsidee, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band III, 3. Auflage, Heidelberg 2005, 3-29.
- STEINBEISS-WINKELMANN, Christine, Grundrechtliche Freiheit und staatliche Freiheitsordnung, Frankfurt am Main 1986.
- STERN, Klaus, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band III/2, München 1994.
- Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band III/1, München 1988.
  - Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band I, 2. Auflage, München 1984.
- SUHR, Dieter, Vom selbständigen Menschen im verfaßten Gemeinwesen, in: Schuppert, Gunnar/Folke/Tzschaschel, Wolfgang (Hrsg.), Angewandte Dialektik – Dieter Suhr zum Gedächtnis, Heidelberg 1992, 64-76.
- Freiheit durch Geselligkeit, Europäische Grundrechte-Zeitschrift 11 (1984), 529-546.
  - Entfaltung des Menschen durch die Menschen, Berlin 1976.
  - Bewußtseinsverfassung und Gesellschaftsverfassung, Berlin 1975.
- SUNSTEIN, Cass R., Republicanism and the Preference Problem, Chicago-Kent Law Review 66 (1990), 181-203.

- TERCHEK, Ronald J., *Republican Paradoxes and Liberal Anxieties*, Lanham u.a. 1997.
- THIEL, Thorsten/VOLK, Christian, Einleitung: Die Aktualität des Republikanismus, in: dies. (Hrsg.), *Die Aktualität des Republikanismus*, Baden-Baden 2016, 9-15.
- THÜRER, Daniel, *Res publica: Von Menschenrechten, Bürgertugenden und neuen Feudalisten*, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart N.F. 60 (2012), 281-306.
- THUMFART, Alexander/WASCHKUHN, Arno, *Staatstheorien des italienischen Bürgerhumanismus*, Baden-Baden 2005.
- TOMUSCHAT, Christian, *International Law: Ensuring the Survival of Mankind on the Eve of a New Century*, *Recueil des Cours* 281 (1999), 9-438.
- UNGER, Sebastian, *Das Verfassungsprinzip der Demokratie*, Tübingen 2008.
- UNRUH, Peter, *Der Verfassungsbegriff des Grundgesetzes*, Tübingen 2002.
- VESTING, Thomas, *Von der liberalen Grundrechtstheorie zum Grundrechtspluralismus – Elemente und Perspektiven einer pluralen Theorie der Grundrechte*, in: Grabenwarter, Christoph/Hammer, Stefan/Pelzl, Alexander u.a. (Hrsg.), *Allgemeinheit der Grundrechte und Vielfalt der Gesellschaft*, Stuttgart u.a. 1994, 9-24.
- VILLA, Dana, *Public Freedom*, Princeton/Oxford 2008.
- VIROLI, Maurizio, *Die Idee der republikanischen Freiheit – Von Machiavelli bis heute*, Zürich 2002.
- VOLK, Christian, *Die Ordnung der Freiheit – Recht und Politik im Denken Hannah Arendts*, Baden-Baden 2010.
- VOLKMANN, Uwe, *Allgemeine Grundrechtslehren*, in: Herdegen, Matthias/Masing, Johannes/Poscher, Ralf/Gärditz, Klaus Ferdinand (Hrsg.), *Handbuch des Verfassungsrechts*, München 2021, 1051-1099.
- Art. 20 GG (Republik) (Stand: Februar 2008), in: Friauf, Karl Heinrich/Höfling, Wolfram (Hrsg.), *Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Loseblatt-Kommentar*, Berlin.
  - *Freiheit und Gemeinschaft*, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa*, Band II, Heidelberg 2006, 341-387.
  - *Solidarität – Programm und Prinzip der Verfassung*, Tübingen 1998.
- WAHL, Rainer, *Der Konstitutionalismus als Bewegungsgeschichte*, in: Müssig, Ulrike (Hrsg.), *Konstitutionalismus und Verfassungskonflikt*, Tübingen 2006, 197-225.
- WALKER, William, *Paradise Lost and Republican Tradition from Aristotle to Machiavelli*, Turnhout 2009.
- WEBER, Werner, *Die Verfassung der Bundesrepublik in der Bewährung*, Göttingen/Berlin/Frankfurt am Main 1957.
- WIEGAND, Marc André, *Demokratie und Republik. Historizität und Normativität zweier Grundbegriffe des Verfassungsstaates*, Tübingen 2017.
- WIELAND, Joachim, *Gemeinwohlbindung des Eigentums als republikanisches Rechtsinstitut*, in: Gräfin von Schlieffen, Katharina/Dreier, Horst/Morlok, Martin/Schulze-Fielitz, Helmuth (Hrsg.), *Republik-Rechtsverhältnis-Rechtskultur*, Tübingen 2018, 115-126.
- WINTRICH, Josef M., *Zur Problematik der Grundrechte*, Köln/Opladen 1957.
- ZUCCA-SOEST, Sabrina, *Individuum und Gemeinschaft im Republikanismus*, in: Thiel, Thorsten/Volk, Christian (Hrsg.), *Die Aktualität des Republikanismus*, Baden-Baden 2016, 127-156.

# Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

ISSN 2366-0260 (print) / ISSN 2365-4112 (online)

Bislang erschienene Hefte

## Heft 1

*Felix Boor*, Die Yukos-Enteignung. Auswirkungen auf das Anerkennungs- und Vollstreckungssystem aufgehobener ausländischer Handelsschiedssprüche

## Heft 2

*Karsten Nowrot*, Sozialökonomie als disziplinäre Wissenschaft. Alternative Gedanken zur sozialökonomischen Forschung, Lehre und (Eliten-) Bildung

## Heft 3

*Florian Hipp*, Die kommerzielle Verwendung von frei zugänglichen Inhalten im Internet

## Heft 4

*Karsten Nowrot*, Vom steten Streben nach einer immer wieder neuen Weltwirtschaftsordnung. Die deutsche Sozialdemokratie und die Entwicklung des Internationalen Wirtschaftsrechts

## Heft 5

*Karsten Nowrot*, Jenseits eines abwehrrechtlichen Ausnahmecharakters. Zur multidimensionalen Rechtswirkung des Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG

## Heft 6

*Karsten Nowrot*, Grundstrukturen eines Beratungsverwaltungsrechts

## Heft 7

*Karsten Nowrot*, Environmental Governance as a Subject of Dispute Settlement Mechanisms in Regional Trade Agreements

## Heft 8

*Margaret Thornton*, The Flexible Cyborg: Work-Life Balance in Legal Practice

## Heft 9

*Antonia Fandrich*, Sustainability and Investment Protection Law. A Study on the Meaning of the Term *Investment* within the ICSID Convention

## Heft 10

*Karsten Nowrot*, Of “Plain” Analytical Approaches and “Savior” Perspectives: Measuring the Structural Dialogues between Bilateral Investment Treaties and Investment Chapters in Mega-Regionals

## Heft 11

*Maryna Rabinovych*, The EU Response to the Ukrainian Crisis: Testing the Union’s Comprehensive Approach to Peacebuilding

## Heft 12

*Marita Körner*, Die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union: Struktur und Ordnungsprinzipien

## Heft 13

*Christin Krusenbaum*, Das deutsche Krankenversicherungssystem auf dem Prüfstand – Ist die Bürgerversicherung die ultimative Alternative?

## Heft 14

*Marita Körner*, Age Discrimination in the Context of Employment

## Heft 15

*Avinash Govindjee/ Judith Brockmann/ Manfred Walser*, Atypical Employment in an International Perspective

## Heft 16

*Cara Paulina Gries*, Gesetzliche Barrieren bei der Integration von geduldeten Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt

## Heft 17

*Karsten Nowrot*, Aiding and Abetting in Theorizing the Increasing Softification of the International Normative Order - A Darker Legacy of Jessup’s *Transnational Law*?

## Heft 18

*Matti Riedlinger*, Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz: Implementierung von Corporate Social Responsibility Berichtspflichten in nationales Recht

## Heft 19

*Karsten Nowrot*, “Competing Regionalism” vs. “Cooperative Regionalism”: On the Possible Relations between Different Regional Economic Integration Agreements

## Heft 20

*Karsten Nowrot*, The 2017 EU Conflict Minerals Regulation: An Effective European Instrument to Globally Promote Good Raw Materials Governance?

**Heft 21**

*Karsten Nowrot, The Other Side of Rights in the Processes of Constitutionalizing International Investment Law: Addressing Investors' Obligations as a New Regulatory Experiment*

**Heft 22**

*Karsten Nowrot/Emily Sipiorski, Arbitrator Intimidation and the Rule of Law: Aspects of Constitutionalization in International Investment Law*

**Heft 23**

*Karsten Nowrot, European Republicanism in (Legitimation) Action: Public Participation in the Negotiation and Implementation of EU Free Trade Agreements*

**Heft 24**

*Karsten Nowrot, Non-Recognized Territorial Entities in the Post-Soviet Space from the Perspective of WTO Law: Outreach to Outcasts?*

**Heft 25**

*Marita Körner, Beschäftigtendatenschutz im Geltungsbereich der DSGVO*

**Heft 26**

*Vladena Lisenko/Karsten Nowrot, The 2018 Pridnestrovian Law on State Support for Investment Activities: Some Thoughts on an Investment Statute in a Frozen Conflict Situation*

**Heft 27**

*Marita Körner, Die Rolle des Betriebsrats im Beschäftigtendatenschutz*

**Heft 28**

*Nadia Kornioti/Karsten Nowrot, Looking Back to Learn for the Future?: The Work of the ILA on the Issue of Human Rights in Times of Emergency in the 1980s*

**Heft 29**

*Marita Körner, Der Betriebsrat als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle*

**Heft 30**

*Karsten Nowrot/Emily Sipiorski, (De-) Constitutionalization of International Investment Law?: Narratives from Africa*

**Heft 31**

*Felix Boor, Die beschleunigte Landreform Mugabes vor deutschen Gerichten - der „Hamburger Kaffeestreit“*

**Heft 32**

*Karsten Nowrot, Corporate Legal and Social Responsibility as an Issue of International Investment Agreements: A Suitable Role Model for the WTO Legal Order?*

**Heft 33**

*Julius Adler, Der Grundsatz der „Full Protection and Security“ im internationalen Investitionsschutzrecht - Bedeutung in Theorie und Praxis*

**Heft 34**

*Sebastian Barth, Gefangenearbeit: Meilen- oder Stolperstein der Resozialisierung? Eine rechtliche Betrachtung von Gefangenearbeit in Bezug auf das Resozialisierungsziel*

**Heft 35**

*Karsten Nowrot, Das gesellschaftliche Transformationspotential der Sustainable Development Goals: Völkerrechtliche Rahmenbedingungen und außerrechtliche Nachhaltigkeitsvoraussetzungen*

**Heft 36**

*Karsten Nowrot, Illegal Trade in Wild Animals and Derived Products during Armed Conflicts: What Role for International Wildlife Agreements?*

**Heft 37**

*Emily Sipiorski, The Seabed and Scientific Legitimization of International Law: Transforming Narratives of Global Justice*

**Heft 38**

*Matti Riedlinger, Mitwirkung des Betriebsrats im Insolvenzplanverfahren*

**Heft 39**

*Karsten Nowrot, „Long Live Deglobalization“ vs. „Free Trade Saves Lives“: Die Rolle des Internationalen Wirtschaftsrechts in Zeiten der Corona-Krise*

**Heft 40**

*Emily Sipiorski, Cocoa and International Law: Some Remarks on the Contradictions and Symmetry in the Role of Private Actors in Elevating and Unifying Standards*

**Heft 41**

*Karsten Nowrot, Vertragskonkurrenz zwischen Menschenrechtsverträgen und Wirtschaftsabkommen in der internationalen Rechtsordnung: Überlegungen zu einem aktuellen völkervertragsrechtlichen Hierarchisierungskonzept*

**Heft 42**

*Felix Boor*, Das Vertragsverletzungsverfahren gegen das ungarische Hochschulgesetz und seine Auswirkungen auf die Internationalisierung des Europäischen Verwaltungsrechts

**Heft 43**

*Kerrin Kobes*, Selbstbestimmung am Lebensende - Eröffnete das BVerfG die Tür einer Suizidassistentz für psychisch Erkrankte?

**Heft 44**

*Laura Kristin Hass*, Infektionsschutzgesetz: Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseinschränkungen am Beispiel von Kontaktbeschränkungen  
*Fulya Zeiml*, Die Verfassungsmäßigkeit von Ausgangssperren anlässlich der Corona-Pandemie

**Heft 45**

*Ferdinand Schönberg*, Sanktionen im Sozialrecht: Änderungsvorschlag zur Vereinbarkeit mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

**Heft 46**

*Kristina Hellwig/Karsten Nowrot*, Towards Investors' Responsibilities in International Investment Agreements – A Path for China?

**Heft 47**

*Kai-Oliver Knops*, Whatever it takes? - Zur (Un-) Wirksamkeit der Umlage von sog. "Negativzinsen" auf Kreditinstitute und deren Kunden im EURO-Raum

**Heft 48**

*Joana Kimmich*, Die Corona-Pandemie als Stunde der Exekutive – Verfassungsrechtliche Überprüfung der Impfpriorisierung

**Heft 49**

*Laura Hass*, Nachhaltiges Lieferkettenmanagement multinationaler Unternehmen in der Textilindustrie